

MINISTERIUM FÜR ÖKOLOGIE, ENERGIE, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND DAS MEER

**Überprüfung der Umsetzung der Alpenkonvention
und ihrer Durchführungsprotokolle**

Bericht Frankreichs

November 2009


Inhalt

1: ALLGEMEINER TEIL.....	2
A. Einleitende Ausführungen	3
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	5
I. Art. 2 Abs. 2 a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	5
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	8
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung.....	11
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	12
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt.....	14
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	17
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft.....	23
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	26
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	28
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	31
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie.....	35
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft.....	44
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	45
D. Ergänzende Fragen	54
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE.....	55
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994, am 19.05.2005 ratifiziert, am 19.08.2005 in Kraft getreten)	55
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft seit getreten am 19.08.2005).....	65
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005).....	79
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)	107
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005).....	119
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005).....	129
G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005).....	147
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005).....	158

Angaben zur Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	FRANKREICH
-------------------------	-------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Ministère de l'Écologie, de l'Énergie, du Développement durable et de la Mer Direction des affaires européennes et internationales
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Georges RIBIERE Conseil général de l'environnement et du développement durable
Postanschrift	Tour Pascal B – 6, place des Degrés 92055 La Défense cedex France
Telefonnummer	33 (0) 1 40 81 23 91
E-Mail-Adresse	georges.ribiere@developpement-durable.gouv.fr

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	
Datum der Einreichung des Berichts	6. März 2008

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

Zentrale und regionalisierte Stellen des Ministeriums für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und das Meer, der interministeriellen Delegation für Raumordnung und Wettbewerbsfähigkeit der Territorien, des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei, des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Beschäftigung, und des Staatssekretariats für Konsum und Fremdenverkehr

Nationalparks Les Ecrins, Vanoise und Mercantour

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	21,4 %
2. Wie hoch ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	ca. 60 Mio. €
3. Wie hoch ist der Anteil (in %) des Bruttoinlandsprodukts im Alpenraum Ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt ?	ca. 4 %
4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?	
<p>Die Konvention und ihre Protokolle bestärken im Alpenmassiv die nationale Politik zugunsten der Berge, die von der französischen Regierung seit der einstimmigen Verabschiedung des Berggesetzes von 1985 verfolgt wurde. Mit dieser Politik sollen die Vorzüge der Berge zur Geltung gebracht und die wirtschaftlichen Interessen –vornehmlich im Alpenmassiv – und der Schutz des gefährdeten Naturerbes miteinander in Einklang gebracht werden. Mit den Einrichtungen, die durch dieses Gesetz für sämtliche französische Gebirge geschaffen wurden, stützt es sich im Hinblick auf eine umweltverträgliche Entwicklung auf die aktive Zusammenarbeit der betroffenen Akteure.</p>	

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen wurden, sowie einige Beispiele.

- * Verordnung Nr. 2006-1683 vom 22. Dezember 2006 über Städteplanung in den Bergen in Abänderung des Städtebaurechts (betrifft neue Fremdenverkehrsanlagen)
- * Verordnung Nr. 2008-189 vom 27. Februar 2008 zur Annahme der Richtlinie zum Schutz und zur Inwertsetzung der Landschaften des Mont-Salève (Haute Savoie).

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle zu fördern, die in Ihrem Land in Kraft sind.

Sie können hier auch über sonstige allgemeine Aktivitäten berichten, die mit der Alpenkonvention zusammenhängen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, oder über Aktivitäten und Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.

Die nationalen Raumplanungspolitiken, die insbesondere auch die Berge, die ländlichen Räume und die Umwelt umfassen (Schutz von Naturschauplätzen, Landschaften, Biotopen, Fauna und Flora und Nationalparks), und die entsprechenden Politiken der Gebietskörperschaften und der lokalen Akteure tragen in den Alpen wie auch in anderen Berggebieten zur Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention bei.

Das bereits 1994 von Frankreich und Slowenien eingeführte Netzwerk Alpine Schutzgebiete (RAEP) ist die bedeutendste französische Initiative zur konkreten Umsetzung der Alpenkonvention und insbesondere des „Naturschutzprotokolls“.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung.“

1. Nennen Sie Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie die Gründe hierfür.

- Das Gesetz vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz der Berge, das so genannten „Berggesetz“, setzt diese Vorgaben (Artikel 1 bis 10) für die Alpen wie auch für alle anderen Berggebiete auf französischem Staatsgebiet um.
- Artikel 1 des Berggesetzes bestimmt insbesondere: „Die Französische Republik erkennt das Gebirge als ein Gebiet an, dessen ausgewogene und nachhaltige Entwicklung ein Ziel von nationalem Interesse darstellt ... [Diese Entwicklung] soll der Bergbevölkerung eine Entwicklung ohne jähen Bruch mit ihrer Vergangenheit und ihren Traditionen bei gleichzeitiger Wahrung und Erneuerung ihrer Kultur und Identität ermöglichen“.
- Artikel 55 des Berggesetzes sieht in den Berggebieten Handels- und dienstleistende Handwerksbetriebe sowie medizinische Einrichtungen vor, die die laufenden Bedürfnisse der Bevölkerung decken und zur Aufrechterhaltung des lokalen Lebens beitragen.
- Artikel L 113-1 der Flurgesetzgebung bestimmt: „Aufgrund ihres Beitrags zur Produktion, zur Beschäftigung, zur Bodenerhaltung, zum Landschaftsschutz und zur Bewirtschaftung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden die Landwirtschaft, die Alm- und Weidewirtschaft und der Bergwald als grundlegende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse für das Gebirgsleben und als zentrale Akteure der Bewirtschaftung des Gebirges anerkannt“.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

- Die mit dem Berggesetz geschaffenen speziellen Einrichtungen für die Berggebiete (Nationaler Gebirgsrat und Gebirgsausschüsse), die staatlichen Behörden (Ministerien, Interministerielle Delegation für Raumordnung DIACT, Präfekten und Gebirgskommissare), die Gebietskörperschaften und die Verbände befassen sich mit diesen Themen und setzen die Politiken zugunsten der Bevölkerung in den Gebirgen um.
- Im Rahmen des von der UNO beschlossenen Internationalen Jahres der Berge von 2002 wurden in Frankreich Gütesiegel für signifikante Projekte und Leistungen verliehen, die der Wahrung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Identität der verschiedenen Berggebiete dienen. Die Preisträger wurden regional, national und international gefördert.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

- Frankreich unterstützt die Maßnahmen der Europäischen Union bei den Projekten, die in den Berggebieten umgesetzt werden (Ziel 2).
- Bei einer Sitzung des Interministeriellen Ausschusses für Raumplanung im Jahre 2003 verpflichteten sich der Staat und die Gebietskörperschaften, den öffentlichen Dienst in den Berggebieten (insbesondere Schulen und Postämter) aufrechtzuerhalten und den Zugang zu allen Kommunikationsnetzen, insbesondere im Bereich der Mobiltelefonie zu gewährleisten.
- Seit 2005 werden Maßnahmen zur Steuerbefreiung, zum Bau von Sozialwohnungen und zugunsten von Saisonarbeitern sowie Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den Berggebieten getroffen.
- Jedes Jahr setzt der „Fonds National d'Aménagement et de Développement du Territoire“ (Nationaler Fonds für Raumplanung und –entwicklung) einen Teile seiner Mittel für die Finanzierung der Entwicklung der Berggebiete und der Erhaltung ihrer Bevölkerungsbestandes ein.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

- Organisation des Weltforums der Berge in Paris und Chambéry im Jahr 2000 unter der Ägide der Vereinigung der Bergbevölkerungen der Welt
- Organisation von Kolloquien, Ausstellungen und Kommunikationskampagnen auf regionaler oder nationaler Ebene
- Austausch zwischen Städten und Gründung von Städtepartnerschaften
- Skilager für Schulklassen aus den Städten

Seit 1973 verfolgt der Staat mit Unterstützung der lokalen Behörden eine spezielle Politik zur Förderung der Berggebiete, um deren besonderen Vorzüge zur Geltung zu bringen, natürliche Entwicklungshemmnisse auszugleichen, Infrastrukturen und Projekte finanziell zu unterstützen und die Besonderheit der einzelnen Berggebiete aufgrund des Reichtums ihres Lebensraums, ihrer Landschaften und Kulturen anzuerkennen. Im Berggesetz von 1985, das 2005 geändert wurde, sind diese Politik und Anerkennung rechtlich festgeschrieben.

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesamtraum

- Ausgewogene Entwicklung des Gesamttraums (Artikel 1 bis 3 des Rahmengesetzes über Raumplanung und nachhaltige Raumentwicklung (LOADDT) vom 25. Juni 1999).
- Vorausschauende integrative Planung: Rahmenpläne für öffentliche Dienstleistungen und regionale Rahmenpläne für Raumplanung und nachhaltige Raumentwicklung (Artikel 3 und 5 des LOADDT)
- Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen: Übernahme in die Bauleitpläne (Städtebaurecht)

Gebirge

- Ausgewogene Entwicklung der Berggebiete (Artikel 1 des geänderten Berggesetzes)
- Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche im Alpenraum: ist Aufgabe der Einrichtungen für die Berggebiete (nationaler Gebirgsrat und Ausschuss für den Alpenraum), der Vertreter der Bevölkerung (nationale Vereinigung der Volksvertreter der Bergregionen) und der Kultur- und Umweltverbände
- Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen: spezieller Rechtsrahmen für die Stadtplanung in den Berggebieten (Städtebaurecht)

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?			
Ja	X	Nein	
Wenn nicht, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Gesamtraum			
<ul style="list-style-type: none"> • Globaler und abgestimmter interregionaler Ansatz: interregionale Pläne für die Raumplanung und –entwicklung (Artikel 6 des LOADDT) • Allgemeine Vorgaben für die Organisation des Raums unterhalb der regionalen Ebene: die Pläne für die territoriale Kohärenz beinhalten einen Plan für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung 			
Gebirge			
<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Bergpolitik: interregionaler Plan für die Planung und Entwicklung des Gebirges (Artikel 9a des Berggesetzes) • Umsetzung der Politik: interregionale Vereinbarung über die Planung und die Entwicklung des Gebirges (Artikel 9 und 9a des Berggesetzes) • Gebietsrichtlinie für die Raumplanung der Region Alpes-maritimes: Dekret vom 2. Dezember 2003 • Gebietsrichtlinie für die Raumplanung der nördlichen Alpen (wird derzeit erarbeitet) • Sonderbestimmungen für das Gebirge (Berggesetz) 			

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung	X	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
Die geeigneten Pläne und Programme (im Wesentlichen Pläne für territoriale Kohärenz, Gebietsrichtlinien und Sonderbestimmungen für das Gebirge) umfassen eine Analyse des Ausgangszustands unter Einbeziehung von Umweltthemen auf verschiedenen Ebenen; alle bieten eine integrative Planung. Dagegen haben lediglich die Pläne für die territoriale Kohärenz, die Gebiets-		

richtlinien und Sonderbestimmungen für das Gebirge verbindlichen Charakter.			
4. Findet in den Grensräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
Bei den Planungsdokumenten, die (gemäß Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42 vom 27. Juni 2001) die Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne und Dokumente erforderlich machen, wird eine grenzübergreifende Abstimmung vorgenommen.			
5., Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Naturgefahren: Wiederherstellung des Geländes in den Bergen (Gesetze vom 4. April 1882 und 16. August 1913); Landkauf durch den Staat, Aufforstung und Bewirtschaftung der Wälder in den 7 Alpen-Departements (231 378 Hektar). • Pläne zur Verhütung von Naturgefahren (Gesetz von 1982, geändert 1995): in den Alpen 378 vorgeschrieben, 128 genehmigt (Zahlen aus dem Jahr 2002). 			

Die Öffentlichkeit wird je nach den Plänen und Programmen unterschiedlich unterrichtet. Pläne für territoriale Kohärenz (SCOT), Gebietsrichtlinien (DTA) und Sonderbestimmungen für Bergmassive bedürfen einer öffentlichen Anhörung. Vereinbarungen und interregionalen Pläne für die Raumordnung und –entwicklung der Bergmassive werden in den Gebirgsausschüssen besprochen.

Lediglich bei den Plänen für territoriale Kohärenz und den Gebietsrichtlinien ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne und Programme gemäß Artikel L 122-4 des Umweltgesetzbuchs erforderlich (Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42 vom 27. Juni 2001).

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

* Nationales Programm zur Verminderung von Schadstoffemissionen (Ministerialerlass vom 8. Juli 2003) gemäß Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NO_x, SO₂, COV und NH₃) und dem Protokoll von Göteborg und der Genfer Konvention über die grenzüberschreitende Luftverunreinigung

* Dekret 2001-449 vom 25. Mai 2001 betreffend die Pläne zum Schutz der Erdatmosphäre und die Maßnahmen zur Verminderung der Luftschadstoffemissionen, das zur Durchführung der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität erlassen wurde

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Plan zum Schutz der Erdatmosphäre, der zurzeit in den Regionen Rhône-Alpes (Ballungsgebiete von Grenoble, Lyon und Saint Etienne) und Provence-Alpes-Côte d’Azur (Departements Bouches du Rhône, Var und Alpes maritimes) sowie im Ballungsgebiet von Avignon umgesetzt wird.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtungen von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Möglich ist allerdings, dass die Nachbarländer eine Reihe von Maßnahmen zur Umsetzung der oben genannten internationalen Bestimmungen getroffen haben (Richtlinie 2001/81/EG, Protokoll von Göteborg und Richtlinie 96/62/EG).

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden“

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Dekret Nr. 2005-117 vom 07. Februar 2005 (Journal Officiel 12.02.2005) betreffend die Verhütung von Bodenerosion und zur Änderung der Flurgesetzgebung, das zur Durchführung des „Gefahrengesetzes“ Nr. 2003 – 699 vom 30. Juli 2003 über die Verhütung technologischer und natürlicher Gefahren und die Schadenbeseitigung (JO 31/07/2003) erlassen wurde
- Auflagenbindung der GAP (Durchführung der Verordnung Nr. 1782/2003): guter agronomischer und ökologischer Zustand – Dekret 2004-1429 vom 23.12.2004 über die Auflagen für die Betriebsführung und den guten agronomischen und ökologischen Zustand, das für bestimmte Stützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirte grundsätzlich Auflagen vorsieht und die Flurgesetzgebung abänderte

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- ökologischer Landbau
- integrierte Landwirtschaft
- Agrar-Umweltmaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums

3. Wird die Versiegelung von Böden eingeschränkt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Bauleitpläne (siehe oben)

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie?

Agrar-Umweltmaßnahmen, die in den Verträgen „Nachhaltige Landwirtschaft“ (CAD) vorgesehen sind, welche die Multifunktionalität der Landwirtschaft fördern sollen. Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen und zur Besiedelung und Pflege des natürlichen Raums beiträgt, um insbesondere die Bodenerosion zu bekämpfen und die Bodenqualität zu erhalten.

Beispiele für solche Maßnahmen:

- Umwandlung von Ackerland in extensives Weideland
- Umwandlung von Ackerland in Wechselweiden
- Pflanzung und Pflege von Hecken

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

* Schutz vor Naturgefahren: Wiederherstellung des Bodens im Gebirge (Gesetze vom 4. April 1882 und 16. August 1913); Landkauf durch den Staat, Aufforstung und Bewirtschaftung der Wälder in den 7 Alpen-Departements (231 378 Hektar)

* Pläne zur Verhütung von Naturgefahren (Gesetz von 1982, geändert 1995): in den Alpen 378 vorgeschrieben, 128 genehmigt (Zahlen aus 2002)

* Wiederbegrünung der Skipisten einiger Wintersportorte

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Nach dem Grundsatz der globalen und ausgewogenen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und des aquatischen Lebensraums (Artikel L.211-1 und 2 des Umweltgesetzbuchs) ermöglicht ein Genehmigungs- und Anmeldungssystem den Erlass von Vorschriften zur Minderung oder Kompensation wesentlicher Beeinträchtigungen der Wassersysteme durch den Wasserbau (Artikel L.214-1 bis L.214-6 des Umweltgesetzbuchs und Dekrete Nr. 93-742 und 743 vom 29. März 1993); dies erfolgt unter Aufsicht eines Verwaltungs- und eines Strafrichters, die im Falle von Mängeln die erforderlichen Maßnahmen wie auch die Wiederinstandsetzung der Gebiete von Amts wegen anordnen können.

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

In den französischen Departements der von der Konvention betroffenen Gebiete sorgt der französische Staat dafür, dass die EU-Richtlinie 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser zur Anwendung kommt. Die Kommunen mit über 2000 Einwohnern sind verpflichtet, in den Agglomerationen Kanalisationen zum Sammeln von Abwasser und Abwasserbehandlungsanlagen zu bauen; diejenigen mit weniger als 2000 Einwohnern verfügen über eine angemessene Behandlung. Für jeden Wasserlauf sind Qualitätsziele festgelegt. Mit ihnen lassen sich die Höchstwerte bestimmen, die für das Einleiten nach der Behandlung zulässig sind. Verboten ist das direkte Einleiten von Abwasser ohne Behandlung.

Zudem wurde ein Teil der von der Konvention betroffenen Gebiete als prioritäres Gebiet für das Programm zur Eindämmung der Umweltverschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs (PMPOA) eingestuft. Wenn die Gefahren einer Eutrophierung oder einer bakteriologischen Kontamination durch tierische Ableitungen beträchtlich sind, können den Viehzüchtern dieser Gebiete Hilfen gewährt werden, um die Lagerung dieser Ableitungen und ihre Verwendungsbedingungen zu verbessern. Mithin werden solche Gefahren vermieden.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Neben den im Umweltgesetzbuch für den Schutz der Wasserressourcen vorgesehenen Maßnahmen schreibt Artikel L 1321-2 des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit vor, dass mittels Gemeinnützigkeitserklärung Schutzareale um die Trinkwasserentnahmestellen errichtet werden, um sie vor punktueller Verschmutzung zu schützen. Mithin muss das unmittelbare Schutzareal gekauft werden. Ferner können alle Arten von Anlagen, Arbeiten und Tätigkeiten, die der Wasserqualität möglicherweise schaden, im näheren Schutzareal verboten oder reglementiert werden.			

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Sämtliche Wasserbauvorhaben werden vom Präfekten geprüft: der Antragsteller legt dem Präfekten eine Umweltverträglichkeitsstudie vor, und der Präfekt leitet eine öffentliche Anhörung zu diesem Projekt ein. Er kann die Durchführung eines Projekts ablehnen oder Maßnahmen zur Erhaltung der Natur vorschreiben.</p> <p>Hat das Projekt eine Leistung von unter 4,5 MW, kann der Präfekt über dessen Genehmigung oder Ablehnung entscheiden. Von 4,5 bis 100 MW muss der Präfekt das Bauvorhaben verschiedenen lokalen Gremien vorlegen. Über 100 MW trifft der Minister für Energiefragen die Entscheidung.</p> <p>Für Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Präfekten oder des Ministers sind die Verwaltungsgerichte zuständig.</p>			

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Bei Wasserbauarbeiten, die einen bestimmten Schwellenwert eines Pflichtenhefts übersteigen, wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt, damit die betroffenen Personen die Unterlagen zur Kenntnis nehmen können, die je nach Bedeutung des Vorhabens und infolgedessen je nach Gefahr für die Wassersysteme eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Umweltverträglichkeitsnotiz oder eine Unterlage über die Auswirkung auf die Wassersysteme enthalten (angemessene Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen unter 4,5 MW). Fehlen in den Unterlagen bestimmte Bestandteile, kann das Bauvorhaben abschlägig beschieden werden.			

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Behördliche Wasserordnungsaufgaben werden verschiedenen Stellen übertragen, die die Anwendung der vom Präfekten verordneten Vorschriften überwachen.</p>			

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Alle bestehenden Rechtsvorschriften dienen zumindest teilweise der Umsetzung dieser Vorgaben, beispielsweise:

- Das Gesetz vom 22. Juli 1960 über Nationalparks, vornehmlich Artikel L331-3 des Umweltgesetzbuchs. Das neue Gesetz über Nationalparks (14. April 2006) sieht zudem vor, dass auch Arbeiten durchgeführt oder Maßnahmen angeordnet werden können, um beschädigte Ökosysteme wiederherzustellen oder eine die Natur schädigende Entwicklung zu vermeiden. Zurzeit gibt es 9 Nationalparks, die fast 1 % des Gebiets ausmachen.
- Artikel L.350-1 des Umweltgesetzbuchs sieht vor, dass der Staat im Falle herausragender Gebiete Richtlinien zum Schutz und zur Pflege der Landschaften erlässt.
- Artikel L-322 des Umweltgesetzbuchs betreffend das Amt für den Erhalt der Küsten und Binnenseeufer. Aufgabe dieser öffentlichen Einrichtung ist es insbesondere, mittels einer angemessenen Bodenpolitik die Küsten zu schützen und die Naturlandschaften und das ökologische Gleichgewicht zu erhalten. Hiervon betroffen sind auch die Alpen, da dieses Amt auch für Wasserflächen von über 1000 Hektar zuständig ist.
- Artikel L.332-1 des Umweltgesetzbuchs bestimmt, dass Teile des Gebiets einer oder mehrerer Kommunen als Naturschutzgebiete auszuweisen sind, wenn unter anderem die Fauna und der natürliche Lebensraum vor der Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung geschützt werden müssen. Insgesamt gibt es 156 Naturschutzgebiete (500.000 Hektar, die Hälfte davon in Französisch-Guyana).
- Naturlandschaften können entsprechend ihrem Landschaftswert gelistet oder als Schutzgebiet erklärt werden (Artikel L.341-1 ff des Umweltgesetzbuchs sowie Artikel L.342-1 für sonstige geschützte Orte)

- Die regionalen Naturparks setzen einen Teil dieser Bestimmungen um (Artikel L.333-1 und L.333-2 des Umweltgesetzbuchs). In den französischen Alpen gibt es 6 solcher Parks. Neben dem Erhalt des Naturerbes hat dieses Instrument, das in die regionale Zuständigkeit (Conseils Régionaux) fällt, für eine nachhaltige Entwicklung der Gebiete zu sorgen; allerdings gibt es keine speziellen und verbindlichen Vorschriften wie im Falle der Nationalparks. Ein Gebiet kann aber auch herabgestuft werden, wenn die Vorgaben seiner Charta nicht erfüllt werden.
- Das Gesetz vom 18. Juli 1985 erlaubt es den Departementsversammlungen (Conseils Généraux), eine Departementsabgabe für gefährdete Naturräume zu erheben (TDENS). Mit dieser Abgabe, die zwischen 0 und 2 % der Baukosten beträgt, können die Departements Grünanlagen, gefährdete Gebiete, Landschaftsflächen kaufen und/oder unterhalten. Eine solche Abgabe haben zwei Drittel der Departements beschlossen, darunter alle Departements des französischen Alpenraums.

2. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Zutreffendes ankreuzen)	
Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Gezielter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang gegenüber anderen Gütern erhalten hat	X
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	
Geben Sie Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen an.	
<p>* Für Nationalparks werden punktuell Maßnahmen festgelegt, wie im Falle des Parks der Vanoise, wo das Raumordnungsprogramm die Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Niveaus an üblicher biologischer Vielfalt in beschädigten Weidewiesen vorsieht.</p> <p>* Das Berggesetz von 1985 sieht eine Reihe von Bestimmungen vor, um die Entwicklung von Aktivitäten, aber auch die Erhaltung gefährdeter Räume zu fördern. Zu den verschiedenen Agrar-Umweltmaßnahmen gehören spezielle Hilfen für das Gebirge, wie die Ausgleichszahlungen für natürliche Erschwernisse (ICHN), die Zahlung einer Grünlandprämie (PHAE) oder spezielle Zuwendungen für die Niederlassung von Junglandwirten, wobei für Bergregionen eine höhere Obergrenze vorgesehen ist...</p>	

- * Die Nationalparks unterstützen mit entsprechenden Aktionen auch die Landwirtschaft, um Praktiken zu erzielen, die mit dem Schutz der Lebensräume, der Arten, des Wassers und des Bodens vereinbar sind (Hilfe bei land- und weidewirtschaftlichen Diagnosen ...). In den Alpen gibt es 3 Nationalparks und 22 Naturschutzgebiete.
- * Die sechs regionalen Naturparks tragen mit ihren Aktionen ebenfalls zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei, zum Beispiel mit territorialen Forstwirtschaftsverträgen, die eine multifunktionale Aufgabe erfüllen.
- * Die integrativen Naturschutzgebiete in den Nationalparks gehören zu diesem Fallbeispiel. Es gibt eines im Park von Les Ecrins (Le Lauvitel).
- * Die von der Nationalen Forstverwaltung (ONF) eingerichteten integrativen Schutzgebiete zeugen, sofern sie überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Teil auch von dem Willen, einen Naturraum vor schädlichen Tätigkeiten zu schützen, aber auch von dem Bemühen, die Weiterentwicklung mitzuverfolgen.
- * Auch die zum Schutz und zur Inwertsetzung bestimmter Gebiete erlassenen Landschaftsrichtlinien sind Teil dieser Logik.
- * Die Vereinbarung von Ramsar (ein Schutzgebiet am See von Le Bourget) und Natura 2000 – auf den zentralen Bereich der Nationalparks in den Alpen entfallen fast alle als Natura 2000 ausgewiesenen Schutzgebiete – und ein Teil der Gebiete der regionalen Naturparks.
- * Das Netzwerk Alpine Schutzgebiete, das von Frankreich stark unterstützt wird, ermöglicht die Vernetzung der Lebensräume in diesen besonders bemerkenswerten Gebieten (Klassifizierung „zones remarquables“).
- * Die Gebiete, die die Departementsversammlungen (Conseils Généraux) mit Hilfe der Departementsabgabe für empfindliche Naturräume (TDENS) gekauft haben und/oder verwalten.
- * Letztendlich gibt es Überlegungen zum Begriff „ökologische Korridore“

3. Welche der folgenden als Beispiel aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Zutreffendes ankreuzen)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	X

Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	X
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen	
<p>* Neben den Rechtsvorschriften, die insbesondere für Nationalparks gelten, aber auch den Rechtsvorschriften für Naturschutzgebiete gibt es Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie die öffentliche Anhörung, die gemäß Artikel L-123-1 des Umweltgesetzbuchs für den Fall vorgesehen ist, dass Bauten oder Umbauten privater oder öffentlicher Personen die Umwelt belasten. Auch das Verfahren Natura 2000 ermöglicht eine solche Art Kontrolle. Hinzuzufügen ist, dass die sogenannten ökologisch, faunistisch und floristisch wertvollen Naturlandschaften (ZNIEFF) gegenüber Dritten zwar nicht rechtswirksam, aber dennoch von ökologischem Interesse sind. Mithin werden bedeutende Arbeiten in solchen Gebieten erst nach einer systematischen Umweltbeurteilung, Umweltverträglichkeitsprüfung oder –notiz – je nach Umfang und Art der Arbeiten – genehmigt.</p> <p>* Artikel L.411-1 des Umweltgesetzbuchs sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erhaltung des biologischen Naturguts in generell allen Gebieten vor. Zahlreiche Verbote sind für den Fall aufgeführt, dass wissenschaftliche Belange vorliegen oder wild lebende Tier- bzw. Pflanzenarten geschützt werden müssen. In den Schutzgebieten, vornehmlich in Nationalparks, ist es außer mit der Genehmigung der Parkleitung untersagt, wild lebende Tiere und Pflanzen anzusiedeln, zu vernichten (und zu stören). Es gibt verschiedene Jagd- und Pflückvorschriften, auch in Naturschutzgebieten, in denen jeweils besondere Bestimmungen gelten. Hinzu kommen verschiedene, von Frankreich ratifizierte Übereinkommen wie z. B. die Berner Konvention.</p> <p>* Die Nationalparks, Naturschutzgebiete und regionalen Naturparks machen fast 15 % des französischen Staatsgebiets aus. Auf die französischen Schutzgebiete in den Alpen entfallen 1.200.000 Hektar der für alle Länder der Alpenkonvention ausgewiesenen 3.320.100 Hektar. Sie sind in 3 Kategorien unterteilt: 3 Nationalparks, 6 regionale Naturparks und 22 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von über 100 Hektar. Hinzukommen ca. 130 bei der Kommission angemeldete Lebensräume in den Alpen. Für den französischen Alpenraum gibt es 81 Zielvorgabendokumente für die Schutzgebiete des Natura-2000-Netzes (DocObs) in den Alpen, 58 davon befinden sich in Ausarbeitung und 23 sind fertiggestellt (5 für besondere Schutzgebiete und 18 für natürliche Le-</p>	

bensräume).

* Die Kernzonen in den Nationalparks (eine im Nationalpark Les Ecrins); in bestimmten Naturschutzgebieten werden ebenfalls Kernzonen eingerichtet. Auch die Forstbehörde ONF schafft Reservate. Bei allen Schutzgebieten handelt es sich, unabhängig von ihrer Einstufung, generell um Ruhezone.

* Entsprechende punktuelle Programme können in diesem Sinne in den Nationalparks, regionalen Naturparks oder Naturschutzgebieten aufgelegt werden. Gleiches gilt für die Natura-2000-Gebiete, in denen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume geeignete Maßnahmen getroffen werden können (Artikel L. 414-1).

* Die Entnahme von Tieren und Pflanzen ist in den Schutzgebieten verboten; die einzelnen Verbote im Zusammenhang mit den geschützten Arten regelt Artikel L. 411-1.

* In einigen Parks wurden Steinbock, Gämse und Bartgeier wieder angesiedelt ...

* Gemäß Artikel L 411-3 des Umweltgesetzbuchs ist es außer mit der Genehmigung der Parkleitung ausdrücklich verboten, in Nationalparks und außerhalb der Schutzgebiete wildlebende Tiere und Pflanzen anzusiedeln, die in der Gegend nicht vorkommen. Unter bestimmten Umständen kann die zuständige Behörde allerdings eine Wiederansiedelung erlauben.

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete

Das Netzwerk Alpine Schutzgebiete wurde 1995 von Frankreich mit Unterstützung Sloweniens und dank des Einsatzes des französischen Staates und seiner Alpenregionen geschaffen.

Es hat zur Aufgabe, die Umsetzung der Alpenkonvention und insbesondere Artikel 12 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zu fördern, indem die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Naturschutzes unterstützt wird. Das Netz, das allen Alpenstaaten zur Verfügung steht, umfasst 350 Schutzgebiete mit einer Fläche von jeweils über 100 Hektar.

Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete beschäftigt fünf Personen. Der Geschäftssitz befindet sich in Chambéry. Es ist eine internationale Organisation, die seit 2006 dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention angeschlossen ist.

Das Netzwerk, in dessen Rahmen die Leitungen der Schutzgebiete der Alpenländer gemeinsam für eine besserer Bewirtschaftung des Raums sorgen sollen, hat die Voraussetzungen für eine effektive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Leitungen der Nationalparks, der regionalen Naturparks, der Naturschutzgebiete und der Biosphärenreservate geschaffen. Es ermöglichte eine Bündelung der Erfahrungen und Überlegungen, die Auflegung und Durchführung gemeinsamer Schutzgebietsprojekte und trägt somit zur Harmonisierung der Bewirtschaftungsmaßnahmen im Alpenbogen bei. Im Rahmen der Arbeitsgruppen, die es leitet, und der Arbeiten, die es koordiniert bzw. durchführt, befasst es sich mit verschiedens-

ten Themen, wie Tourismus, Berglandwirtschaft und Information der Öffentlichkeit, um auf lokaler Ebene eine gute Governance zu gewährleisten. Neben seinen Publikationen unterstützt es bestimmte europäische Projekte wie INTERREG III B „HABITALP“ (Kartographie der Lebensräume) durch logistische Hilfe und eine Publikation über die Optimierung der Kartographie in den Alpenländern. Seine Arbeiten führt es auch in Zusammenarbeit mit den Gremien und Institutionen der Alpenkonvention durch. Eine Studie, mit der das Netzwerk vom Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention beauftragt wurde, betraf die Errichtung eines grenzübergreifenden ökologischen alpinen Netzwerks für Schutzgebiete (im Jahr 2004).

Seit seiner Schaffung wurden über zweihundert Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Projekte durchgeführt. Im Oktober 2005 hat das Netzwerk in Chambéry sein 10jähriges Bestehen gefeiert.

Aufgrund seiner effizienten Arbeiten ist das Netzwerk auf internationaler Ebene anerkannt: Manche Staaten außerhalb des Alpenraums, z. B. in den Karpaten- oder Pyrenäen, möchten sich seine Erfahrungen zunutze machen. Auch die anderen Alpenländer leisten immer mehr Beiträge zu den Aktionen des Alpinen Netzwerks.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

*Dekret Nr. 2006-1643 vom 20. Dezember 2006 über die Bekanntmachung des Europäischen Landschaftsübereinkommens

* Gesetz Nr. 2005-157 vom 23. Februar 2005 über die Entwicklung ländlicher Gebiete, das das „Berggesetz“ von 1985 aktualisiert

* Dekret Nr. 94-408 vom 18. Mai 1994 zur Änderung von Artikel R.421-2 des Städtebaurechts und Festlegung der Modalitäten für die Durchführung des sechsten Absatzes von Artikel L.421-2 des Städtebaurechts betreffend den Landschaftsteil von Baugenehmigungen.

* Gesetz Nr. 93-24 vom 8. Januar 1993 (Landschaftsgesetz) über den Schutz und die Inwertsetzung von Landschaften

* Gesetz Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 (Berggesetz) über die Entwicklung und den Schutz der Berge

* Gesetz Nr. 83-8 vom 7. Januar 1983 über die Dezentralisierung: es enthält ein ganzes Kapitel über den Schutz des Natur- und Kulturerbes und sieht ein Verfahren für die Einrichtung von Schutzgebieten für den Baubestand (ZPPAU) vor, das seitdem auch auf Landschaften ausgedehnt wurde (ZPPAUP)

* Gesetz Nr. 76-629 vom 10. Juli 1976 über den Naturschutz, in dem die zu schützenden Räume und Arten festgelegt werden

* Dekret Nr. 75-983 vom 24. Oktober 1975 über regionale Naturparks

* Gesetz Nr. 60-708 vom 22. Juli 1960 über die Schaffung von Nationalparks als weiträumige Flächen, in denen der natürliche Reichtum einen rigorosen Schutz aus ökologischen, geomorphologischen und ästhetischen Gründen rechtfertigt

* Gesetz Nr. 57-740 vom 1. Juli 1957 über die Einrichtung von Naturschutzgebieten zur Erhaltung von Naturräumen mit hohem ökologischem Wert sowie von Tieren und Pflanzen

* Gesetz Nr. 92 vom 25. Februar 1943 über den Schutz der direkten Umgebung von Denkmälern (ein Areal von 500 Metern um geschützte und gelistete Denkmäler)

* Gesetz vom 2. Mai 1930 über den Schutz von Naturdenkmälern und Naturschauplätzen, deren Erhaltung in künstlerischer, historischer, wissenschaftlicher, legendärer oder ästhetischer Hinsicht von allgemeinem Interesse ist

* Gesetz vom 31. Dezember 1913 über den Schutz von Denkmälern

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?	
<ul style="list-style-type: none"> - Agrar-Umweltmaßnahmen, insbesondere die Prämie für die Beibehaltung der extensiven Viehzucht (,PHAE‘), lieferten einen ersten Rahmen, um der rückläufigen Entwicklung der Kulturlandschaften (Hecken, Feldgehölze, Wiesen, Feuchtgebiete) Einhalt zu gebieten. - Programme zur Erhaltung und Inwertsetzung der Nationalparks und regionalen Naturparks anhand von Landschaftsplänen, Chartas zur Landschaftsentwicklung, Projekten zur Förderung des Fremdenverkehrs und Plänen der Departements zur Anlage von Wander- und Spazierwegen - Finanzierung der Restaurierung von Almhütten im Rahmen der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv (CIMA) - Erstellung weidewirtschaftlicher Diagnosen und Umsetzung von Raumordnungsplänen und Plänen zur Bewirtschaftung der Naturräume durch die Kommunen, Gemeindeverbände oder Verbände für Grund und Weidewirtschaft. 	

3. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Zutreffendes ankreuzen)	
Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier- rassen	X
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	X
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	X
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Ver- hältnisse in den Berggebieten	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Im Rahmen des Plans für die nationale ländliche Entwicklung (2000-2006) definierte der französische Staat:</p>	

- Eine spezielle Politik zur Unterstützung der Berglandwirtschaft mittels dreier Aktionen:
 - Hilfen für die Landwirte, vornehmlich Ausgleichszahlungen für natürliche Erschwernisse
 - Hilfen für die Wirtschaftsentwicklung im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung des Raums durch die Nutzung gemeinsamer landwirtschaftlicher Einrichtungen und eine Verbesserung der forstwirtschaftlichen Ausstattungen
 - Hilfen zur Förderung hochwertiger Agrarerzeugnisse
- Eine Politik zur Förderung empfindlicher ländlicher Berggebiete durch die Durchführung von Programmen, die gemäß Ziel 2 der Strukturfonds kofinanziert werden.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch den Vertrag über die nachhaltige Landwirtschaft, der durch das Dekret Nr. 2003-675 vom 22. Juli 2003 eingeführt wurde. Er soll gewährleisten, dass die landwirtschaftlichen Betriebe einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen leisten.

Im Rahmen des Planvertrags Staat-Region (2007-2013) werden die empfindlichen Berggebiete in die Maßnahmen zum Schutz der regionalen Naturparks und der Nationalparks des Alpenraums einbezogen.

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht..

- Gesetz über die Entwicklung und den Schutz der Berge vom 9. Januar 1985
- Rahmengesetz über den Wald vom 9. Juli 2001 => Art. L.1 des Forstgesetzbuchs, insbesondere Absatz 1, 4 und 6
- Art. L.411-1 des Forstgesetzbuchs: Wald mit Schutzfunktionen
- Art. L.423-1 des Forstgesetzbuchs: Inwertsetzung von Berggebieten

Anmerkung: diese Bestimmungen gelten für den Bergwald im Allgemeinen und für den Alpenbogen im Besonderen.

2. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Zutreffendes ankreuzen)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X (1)
Ausweisung von Naturwaldreservaten	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen

Durchführung von Maßnahmen zur Schutzwaldpflege

1993 erstellte Frankreich ein Inventar der halbnatürlichen Bergwälder in den Alpen, ohne allerdings ein Reservat einzurichten; manche dieser Wälder befinden sich bereits in geschützten Gebieten (Reservat von Sixt-Passy (Departement Haute Savoie), Park Les Ecrins (Departement Isère) ...).

Obwohl sie nicht verboten sind, haben die Bepflanzungen seit zwanzig Jahren stark abgenommen, da sie in ökologischer Hinsicht für die Berggebiete offensichtlich ungeeignet waren. Bei Wiederaufforstung nach Erosionen, Sturm oder Waldbrand wird punktuell noch auf Bepflanzungen zurückgegriffen, wenn eine natürliche Regeneration scheitert.

Zudem subventionierte Frankreich die Entwicklung von Diagnoseinstrumenten für die Stabilität von Bergwäldern und ihre Schutzfunktion in Bezug auf Naturgefahren sowie die Ausarbeitung eines forstwirtschaftlichen Leitfadens für die nördlichen Alpen als Anleitung für die Bewirtschaftung von Baumbeständen in verschiedenen Höhenstufen.

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Für den Bergwald wurden keine besonderen Maßnahmen getroffen; der Wald ist aber generell durch die Rechtsvorschriften über die Rodung geschützt (L 331-1 ff des Forstgesetzbuchs).

In Frankreich wurden keine sonstigen Risiken für eine waldschädigende Nutzung des Bergwalds identifiziert.

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landesweit

- * Regionale Schutzgebiete (Nationalparks, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope) sind nicht erschließbar; Natura-2000-Gebiete und prioritäre ökologische Gebiete der Naturparks sind Gebiete, in denen touristische Erschließungsprojekte mit größter Sorgfalt geprüft werden.
- * Seit 2004 sind die Departements verpflichtet, Departementspläne für die Räume, Gebiete und Wege zu erstellen, die für Natursportarten vorgesehen sind. In diesen Plänen sind auch Räume auszuweisen, in denen Sport nicht ausgeübt werden darf.
- * Berggesetz: für die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Gebirge gilt ein spezielles Verfahren für neue Touristikanlagen. Zu den Genehmigungsunterlagen gehört eine Umweltstudie, die seit dem Dekret vom 22. Dezember 2006 verschärft und auf die Alpenkonvention und das Tourismusprotokoll abgestimmt wurde.

Alpen

- * Die regionalen Naturparks Vercors und Verdon haben einen Organisationsleitplan für Natursportarten ausgearbeitet
- * Der Nationalpark Les Ecrins hat eine Kernzone geschaffen, in der keinerlei Nutzung oder sonstige Aktivitäten erlaubt sind und auch kein Freizeitsport (Réserve du Lauvitel)
- * Im Departement Drôme wurden ein Departementsplan für Bereiche, Orte und Wege für Natursportarten sowie ein Ad Hoc-Departementsausschuss gebildet.

2. Welche der folgenden, als Beispiel aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Zutreffendes ankreuzen)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X
Einschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	X
Verbot der Ausübung von Motorsportarten	
Beschränkung der Ausübung von Motorsportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen zu sportlichen Zwecken außerhalb von Flugplätzen	X
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen zu sportlichen Zwecken außerhalb von Flugplätzen	
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichbarkeit touristischer Orte und	X

Zentren durch Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
Sonstige	X

Geben Sie Einzelheiten zu den getroffenen Maßnahmen an

Landesweit: rechtliche Maßnahmen und Anreize

- * Verkehr motorisierter Fahrzeuge: Laut Gesetz vom 3. Januar 1991 ist der Verkehr motorisierter Fahrzeuge in den Naturräumen generell verboten. Für Motorsportarten gelten sehr strenge Vorschriften. Die Bürgermeister oder Präfekten können Wege, Pfade oder Teile einer Kommune für Motorfahrzeuge sperren. In regionalen Naturparks sind in der jeweiligen Charta die Regeln für den Verkehr motorisierter Fahrzeuge auf dem Parkgelände festgelegt.
- * In der Nähe von Schutzgebieten gibt es Parkplätze, um die Besucher zum Abstellen ihrer Fahrzeuge anzuregen oder zu verpflichten, sowie Pendelfahrzeuge
- * Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen: Laut Berggesetz ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen für Freizeit Zwecke außerhalb autorisierter Flugplätze untersagt
- * Errichtung eines nationalen Netzes von Fahrradwegen und grünen Wegen sowie von Tagen „ohne Auto in die Stadt“
- * Herausgabe eines Leitfadens mit Beispielen für „umweltschonenden Verkehr“, der den lokalen Behörden als Anreiz dienen soll
- * Die regionalen Naturparks und Nationalparks arbeiten seit 10 Jahren an Ökotourismus-Programmen und haben sich zur Einhaltung der „Europäischen Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ verpflichtet
- * Mit den „Opérations Grands Sites „ (OGS) sollen herausragende Gebiete restauriert, eine auf Dauer angelegte Strategie für deren Besuch festgelegt und die Konsequenzen für die lokale Wirtschaft organisiert werden
- * In (geschützten oder ungeschützten) Vogelwarten können Besucher Vögel in ihrem natürlichen Lebensraum kennen lernen
- * Mit dem Angebot an Unterkünften mit Gütesiegeln (Gîtes Panda, Hôtels au naturel, Clefs vertes) lassen sich Fremdenverkehrtätigkeiten im Einklang mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen entwickeln

Alpen

- * Verbot des motorisierten Individualverkehrs in bestimmten Wintersportorten, Bau von Parkplätzen und Bereitstellung von Pendelfahrzeugen für Touristen (Val Thorens) oder von Schlitten (Avoriaz)
- * Rückbaubarer Parkplatz „Pré de Madame Carle“ (Ecrins)
- * Organisation von öffentlichen Verkehrsmitteln und Pendelfahrzeugen (Val d’Isère und Vallée de la Clarée)
- * Broschüre für die Bürgermeister der Haute Savoie zur Umsetzung des Gesetzes über motorisierten Fahrzeugverkehr in Naturräumen
- * „Bypass“-System (Kombifahrchein Zug+Bus) für die Anreise in die Wintersportorte der Alpen
- * Alle regionalen Naturparks der Alpen haben sich dem nachhaltigen Tourismus verschrieben
- * Das Label „Retrouvance“ in den Hautes-Alpes erfüllte einen dreifachen Zweck: Dynamisierung verödeten Regionen dank Ökotourismus, Restaurierung des Baubestands und Vernetzung lokaler Gewerbetreibender

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- „Ferienschecks“ ermöglichen es benachteiligten sozialen Gruppen, in Urlaub zu fahren
- Der Ansatz „nachhaltiger Tourismus“ und Ökotourismusprogramme bevorzugen lokale Dienstleister, zum Vorteil der lokalen Wirtschaft
- Die Wintersportorte fördern die lokale Beschäftigung
- Spezifische Probleme der Saisonarbeiter (Unterkunft, Arbeitgeberzusammenschlüsse, Mehrfachstätigkeiten, Information und Schulung) werden immer besser erfasst und mit staatlicher Unterstützung von den Wintersportorten und Gebietskörperschaften geregelt

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten

Die Kernzone Lauvitel (Staatseigentum) im Nationalpark Les Ecrins erstreckt sich über 700 ha.

Dieses Gebiet wurde zum einen wegen seiner biologischen und natürlichen Besonderheiten und seiner Lage fernab von großen Infrastrukturen und zum anderen wegen seines bodenrechtlichen Status gewählt (das Gebiet gehört seit 1977 dem frz. Staat).

Für eine ausgewogene Entwicklung des Tourismus müssen zum einen die Auswirkungen der touristischen und der Freizeitaktivitäten begrenzt, das Besucheraufkommen gesteuert und zum anderen Tourismusformen gefördert werden, die mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Förderung der lokalen Beschäftigung vereinbar sind. Ökotourismusprogramme und Maßnahmen für einen nachhaltigen Tourismus ergänzen gesetzliche und rechtliche Instrumente zum Schutz der Naturräume in den Bergen.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

* Das Umweltgesetzbuch, dessen reglementarischer Teil der Staatsrat im Juli 2005 billigte, gilt insbesondere für den alpinen Verkehr in Frankreich. Diese Rechtsvorschriften dienen allesamt der Minderung der Belästigungen (vornehmlich durch Lärm und Luftverschmutzung) und der Risiken im Zusammenhang mit neuen Verkehrsinfrastrukturen.

* Der interministerielle Ausschuss für Raumplanung und –entwicklung (CIADT) bekräftigte in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2003, dass die französische Verkehrspolitik die Ziele der Wirtschaftsentwicklung, die Förderung der Attraktivität des Landes in einem erweiterten Europa und die globalen und lokalen Umweltbelange miteinander in Einklang bringen muss. Ziel dieser Politik ist vor allem, Frachtverkehrsdienstleistungen, die Alternativen zum Straßentransport bieten, durch kurz- und mittelfristige Maßnahmen zu fördern, insbesondere durch Förderung des Seekabotagepotenzials als Alternative zur Alpenquerung auf dem Landweg, Bereitstellung qualitativ hochwertiger Bahntrassen für den Frachtverkehr auf bestehenden Strecken, Bau von Eisenbahnkomplexen und Terminals für den Frachtverkehr in Grenzgebieten sowie Anpassung der Warendienstleistungen und Infrastrukturnetze an die neuen Transitperspektiven durch die Schweiz.

* Im Hinblick auf die Alpenquerung ist diese Politik, die im Sinne des Verkehrsprotokolls erarbeitet wurde, noch entscheidender als anderswo aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens, der besonders empfindlichen Umwelt, der Konzentration des Verkehrs und der Belastungen in den Tälern und letztendlich aufgrund der Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit den Tunneldurchquerungen.

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche ?			

Allgemeine Maßnahmen, die bei Verkehrsinfrastrukturprojekten ergriffen werden, müssen von den zuständigen Stellen des Ministeriums für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und das Meer im Rahmen der Verfahren genehmigt werden, die der Gemeinnützigkeitserklärung vorausgehen, so z. B. die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gebiete des Natura-2000-Netzwerks, die Genehmigungen nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsgesetzes. In den französischen Alpen gibt es zahlreiche Schutzgebiete (Naturparks usw.). Es gibt aber keine speziellen Verfahren zur Prüfung der Verkehrsinfrastrukturprojekte im Alpenraum. Für eine spezielle Behandlung sind Schutzmaßnahmen vorgesehen: für „besonders bemerkenswerte Gebiete“, Natura-2000-Gebiete, die Erhaltung geschützter Arten.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Verkehrsemissionen im Alpenraum ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Geben Sie auch vorhandene Fallstudien an, die qualitative Aussagen zulassen

* Der am 21. Juni 2004 vom Minister für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und das Meer vorgelegte Nationale Plan für Gesundheit und Umwelt (PNSE) soll sicherstellen, dass die Schadstoffe und die damit verbundenen Gefahren gemindert werden und somit die Umwelt die Gesundheit der Bevölkerung weniger beeinträchtigt. Dieser Plan, der in sämtlichen Alpenregionen zur Anwendung kommt, sorgt insbesondere für eine gute Luftqualität und dient der Verhütung umweltbedingter Krankheiten mittels verkehrsspezifischer Maßnahmen seitens des Staates und der Gebietskörperschaften, wie Reduzierung der Dieselpartikel von Lkw, Förderung alternativer Verkehrsarten und Intermodalität, Prüfung der Auswirkungen der Verkehrsinfrastrukturprojekte auf die Gesundheit.

* Das Programm zur Reduzierung der Schadstoffemissionen, das am 8. Juli 2003 im Rahmen der europäischen Verpflichtungen (Richtlinie „nationale Emissionshöchstmenge“) beschlossen wurde, wird zurzeit umgesetzt.

* Das Gesetz vom 30. Dezember 1996 über die Luft und rationale Energienutzung sieht eine Überwachung der Luftqualität im ganzen Land vor, die auf lokaler Ebene von Einrichtungen durchgeführt werden, die eine Zulassung des Umweltministeriums haben.

* Das System zur Überwachung des Gehalts an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Blei wurde durch Instrumente zur Messung neuer Schadstoffe (Benzol, Feinpartikel -PM₁₀ und PM_{2,5} – mit einem Durchmesser von weniger als 10 und 2,5 µm, Kohlenwasserstoffe, Ozon) ergänzt.

* Das in den Alpentälern vorhandene Ozon ist ein sekundärer Schadstoff, der in der unteren Erdatmosphäre unter dem Einfluss der Sonnenstrahlen durch komplexe Reaktionen zwischen primären Schadstoffen (Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen...) entsteht. Die festgestellten Schwankungen sind größtenteils auf Klimaschwankungen und insbesondere auf die Sonneneinstrahlung zurückzuführen.

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Der Ausbau der Infrastrukturen für den Landverkehr (Straßen- und Schienenverkehr) führt zu Lärmbelastigungen, die die Anrainer zunehmend beklagen.</p> <p>Der französischen Politik zur Minderung dieser Belastung liegen drei Schwerpunkte zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung der lauten Straßen und Festlegung von Sektoren, in denen Gebäude verstärkt isoliert werden müssen. - Berücksichtigung der Lärmbelastigungen bereits vor dem Bau oder Ausbau einer Straße. - Beseitigung kritischer Belastungen oder der Orte mit Höchstbelastung: die Erfassung und Beseitigung solcher Orte führten in den Alpen zu zwei Maßnahmen, die den Eisenbahnlärm betreffen, und zwar in Aix-les-Bains und im Maurienne-Tal. <p>Der am 6. Oktober 2003 vom Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung vorgelegte nationale Aktionsplan zur Bekämpfung der Lärmbelastigung sieht insbesondere die Schallisolierung der Wohnungen, die dem Lärm des Landverkehrs am meisten ausgesetzt sind, das Verbot nicht konformer Auspufftöpfe von Zweirädern und die Förderung der Forschung über die Wahrnehmung von Lärm und Lärmbelastigungen vor.</p>			

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Die Politik zur Verlagerung des Straßenverkehrs (insbesondere aus dem Mont-Blanc- und Fréjus-Tunnel) auf die Schiene zeigt sich besonders durch die von der Europäischen Union unterstützte Schaffung einer neuen transalpinen Bahnverbindung Lyon-Turin in den Nordalpen, deren Gemeinnützigkeitsfeststellung von Frankreich Ende 2007 unterzeichnet wurde. Beide Staaten haben 2007 für die Inbetriebnahme eine bedeutende europäische Beihilfe erhalten (671 M €). Derzeit werden Maßnahmen für Anreize zur Verkehrsverlagerung geprüft, die zur Projektbegleitung notwendig wären und die in ein zukünftiges binationales Abkommen eingebunden werden sollen.</p> <p>Seit Ende 2003 wird überdies auf der historischen Strecke Lyon-Turin zwischen Aiton und Orbassano eine alpine rollende Autobahn erprobt, bis das Eisenbahntunnel des Mont Cenis auf die europäische Bahnspur B+ umgestellt ist (voraussichtlich Ende 2009). Sie wird nach einer europäischen Ausschreibung, dessen Pflichtenheft gerade ausgearbeitet wird, durch einen endgültigen Dienstleister übernommen.</p>			

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja		Nein	X , werden aber derzeit geprüft
----	--	------	---------------------------------

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Energievorschriften sind im Gesetz Nr. 2005-781 vom 31. Juli 2005 enthalten, dessen Programm die Leitlinien der Energiepolitik festlegt. Die Leitlinien gelten landesweit und insofern auch für die französischen Alpen.

Artikel 1 des Gesetzes:

Die französische Energiepolitik stützt sich auf einen öffentlichen Energieversorgungsdienst, der die strategische Unabhängigkeit der Nation garantiert und deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt. Damit sie effizient umgesetzt werden kann, bedarf es der Beibehaltung und Weiterentwicklung der nationalen und lokalen öffentlichen Energieunternehmen.

Diese Politik dient insbesondere

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Erhaltung der Umwelt, vornehmlich durch die Bekämpfung des zunehmenden Treibhauseffekts,
- der Sicherstellung des sozialen und territorialen Zusammenhalts, indem allen der Zugang zur Energie ermöglicht wird.

Der Staat achtet darauf, dass seinen Aktionen mit denen der Gebietskörperschaften und der Europäischen Union entsprechend den Leitlinien des Berichts kohärent sind, der dem Gesetz beigefügt ist.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 ausgewiesenen Ziele bemüht sich der Staat um

- die Eindämmung der Nachfrage nach Energie,
- die Diversifizierung der Energieversorgung,
- die Intensivierung der Forschung im Energiebereich,
- die Schaffung von bedarfsgerechten Mitteln für den Transport und die Speicherung von Energie.

Der Staat setzt sich ferner für eine Minderung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Energieverbrauchs ein und bemüht sich bei der Erzeugung und beim Verbrauch von Energie um eine Reduzierung der Umweltverschmutzung in den Gebieten, in denen der Brennstoff gewonnen und verwendet wird, sowie der flüssigen und gasförmigen Abfälle, insbesondere der für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gasemissionen, sowie des Staubausschlags und der Aerosolemissionen. Zu diesem Zweck verstärkt der Staat schrittweise die Überwachung der Luftqualität im städtischen Raum und – im Zuge der Weiterentwicklung der Technologien – der Einhaltung der Normen, die für die Schadstoffemissionen und den Transport fossiler Brennstoffe gelten.

Die Bekämpfung des Klimawandels hat Vorrang bei der Energiepolitik, die auf eine jährliche Reduzierung der für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gasemissionen in Frankreich um durchschnittlich 3 % abzielt. Deshalb erarbeitet der Staat einen „Klimaplan“, der alle zwei Jahre aktualisiert wird und alle nationalen Maßnahmen enthält, die zur Bekämpfung des Klimawandels umzusetzen sind.

Erneuerbare Energien

Leitlinien

Erneuerbare Energien stammen aus der Wind- und Solarkraft, aus geothermischer, Wellen- und Gezeitenenergie und aus Wasserkraft sowie aus Biomasse, Deponiegasen, Gasen aus Kläranlagen und Biogas. Das Programmgesetz bestätigt erneut, dass die Entwicklung von Industriesektoren mit geringer Umweltbelastung gefördert und der technolo-

gische Fortschritt der sonstigen Industriesektoren fortgesetzt werden müssen. Die Entwicklung erneuerbarer Energien muss bis 2010 10 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen, einschließlich des Alpengebiets, und 21 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen absichern können.

Im Übrigen ist Frankreich an die Beschlüsse des Europäischen Rats vom 08. und 09. März 2007 gebunden, als festgelegt wurde, dass bis zum Jahr 2020 vom gesamten Energieverbrauch der EU 20% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen.

Rechtsvorschriften

Um erneuerbare elektrische Energien zu fördern, hat die Regierung für Windenergie auf dem Land und auf See, für Fotovoltaik (oder thermodynamische Solarenergie), für Biogas, Geothermie, kleine Stromanlagen und erneuerbare Meeresenergien neue Einspeisevergütungen³ festgelegt. Der neue Preis für Onshore-Windenergie beträgt 8,2 Cent/kWh für 10 Jahre, variiert dann je nach Standort 5 Jahre lang zwischen 2,8 und 8,2 Cent/kWh. Für Fotovoltaikenergie beträgt der Preis im französischen Mutterland 30 Cent/kWh, zu dem eine Prämie für den Einbau in bestehende Gebäude von 25 Cent/kWh kommen können. Das Einspeisevergütungssystem wurde durch verschiedene Ausschreibungen ergänzt, zum Beispiel für Biomasse (200 MW), die gerade geprüft wird.

Im Übrigen sind in der mehrjährigen Programmplanung, die im Juli 2006 bekanntgegeben wurde, die Entwicklungsleitlinien für erneuerbare Stromenergien festgelegt:

Tableau 1

*Détail des objectifs de mise en service
par source d'énergie primaire renouvelable*

ÉNERGIES PRIMAIRES renouvelables	OBJECTIF 2010 (MW)	OBJECTIF (*) 2015 (MW)
Biogaz (y compris gaz de méthanisation, gaz de décharge et gaz des stations d'épuration)	100	250
Biomasse (sauf fraction renouvelable des déchets ménagers et assimilés).....	1 000	2 000

³ Gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen geänderten Stromversorgung ist EDF verpflichtet, mit Stromproduzenten einen Vertrag über den Kauf des Stroms abzuschließen, den diese in Frankreich mit Anlagen produzieren, die Hausmüll und dergleichen verwerten, erneuerbare Energiequellen oder energieeffiziente Techniken benutzen wie z. B. die Kraft-Wärme-Kopplung. Strom, der mit mechanischer Windenergie erzeugt wurde, kann ebenfalls unter diese Bestimmungen fallen.

ÉNERGIES PRIMAIRES renouvelables	OBJECTIF 2010 (MW)	OBJECTIF (*) 2015 (MW)
Déchets ménagers et assimilés.....	200	300
Eolien.....	13 500	17 000
- à terre.....	- 12 500	- 13 000
- en mer.....	- 1 000	- 4 000
Géothermie.....	90	200
Hydraulique (y compris marémotrice et houlomotrice, hors pompage).....	500	2 000
Solaire photovoltaïque.....	160	500
(*) Les valeurs retenues pour les objectifs 2015 comprennent celles retenues pour 2010.		

Die Betreiber der öffentlichen Stromübertragungs- oder Verteilungsnetze stellen Stromproduzenten, die an ihre Netze angeschlossen sind und dies beantragen, Ursprungsgarantien für die Strommengen aus, die in ihre Netze eingespeist und in Frankreich aus erneuerbaren Energien gewonnen wurden. Dies gilt auch für nicht angeschlossenen Produzenten und für Eigenverbraucher von Strom aus erneuerbaren Energien.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien:

Für Privatpersonen, die sich mit Produktionsanlagen für erneuerbare Energien ausstatten wollen, ist steuerlich absetzbare Anteil am 1. Januar 2006 von 40 auf 50 % gestiegen. Dies betrifft solare Warmwasserbereiter und Heizungen, Heizungs- und Warmwassergeräte, die mit Holz oder Biomasse betrieben werden, Stromerzeuger für Strom aus Solar-, Wind- und Wasserkraft oder Biomasse und Wärmepumpen.

Bei der Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien haben sich die von der Energieagentur ADEME für kollektive Netze bewilligten Kredite verdoppelt. Für 5 Jahre werden 200 Millionen Euro freigegeben, wodurch 600 000 Wohnungen mit „sauberer Energie“ versorgt werden können. Gleichzeitig wird die ADEME dank der Aufstockung der Mittel für Wärme aus erneuerbaren Energien Träger für die Entwicklung eines Netzes von 1000 holzbetriebenen Heizanlagen in Waldgemeinden.

Hinsichtlich der Entwicklung von Biotreibstoffen strebt das Programmgesetz eine neue Zielsetzung an, mit der der Anteil von Biotreibstoffen am Energiegehalt der gesamten Benzin- und Dieselmenge, die auf dem Binnenmarkt für Verkehrszwecke vertrieben werden, wie folgt erhöht werden soll: 5,75 % im Jahr 2008, 7 % im Jahr 2010 und 10 % im Jahr 2015.

Um diese Ziele zu erreichen, setzt die Regierung die Mineralölsteuer (TIPP) für Biotreibstoffe teilweise aus und hat eine neue Steuer (TGAP) eingeführt, um die gesetzlich vorgeschriebenen Einbindungsziele für Biotreibstoffe zu erreichen.

Um die Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wohnwesen zu fördern, können die Gebietskörperschaften zum einen beim Bau von Häusern, die bestimmte Energieeffizienzkriterien erfüllen oder mit erneuerbaren Energien betriebene Anlagen ausgestattet werden, eine Überschreitung des Wohnflächenkoeffizienten um bis zu 20 % genehmigen.

Zum anderen stellen die Betreiber der öffentlichen Stromübertragungs- oder Verteilungsnetze den Stromproduzenten, die an ihre Netze angeschlossen sind und dies beantragen, Ursprungsgarantien für die Strommengen aus, die in ihre Netze eingespeist und in Frankreich aus erneuerbaren Energien gewonnen wurden. Dies gilt auch für nicht angeschlossenen Produzenten und für Eigenverbraucher von Strom aus erneuerbaren Energien.

Im Übrigen ist der nationale Elektrizitätsversorger EDF gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen geänderten Stromversorgung verpflichtet, mit Stromproduzenten einen Vertrag über den Kauf des Stroms abzuschließen, den diese in Frankreich mit Anlagen

⁴ Verordnung vom 3. Mai 2007 zur Anwendung des Artikels R.111-21 des Baurechts

produzieren, die Hausmüll und dergleichen verwerten, erneuerbare Energiequellen oder energieeffiziente Techniken benutzen wie z. B. die Kraft-Wärme-Kopplung. Strom, der mit mechanischer Windenergie erzeugt wurde, kann ebenfalls unter diese Bestimmungen fallen.

Wasserkraft

Die derzeit geltende Bestimmung des Umweltgesetzes über Wasser schreibt für Tätigkeiten, bei denen Oberflächen- oder Grundwasser entnommen und zurückgeleitet oder nicht zurückgeleitet wird, oder bei denen der Wasserstand oder der Wasserfluss verändert wird, eine Genehmigung vor. Die neue Gesetzgebung über Wasser sieht ebenfalls eine Genehmigung vor, wenn Laichplätze, Aufwachs- oder Nahrungsgebiete von Fischen vernichtet werden oder Ableitungen, Abflüsse, direkte oder indirekte, ständige oder zeitweise Einleitungen oder Ablagerungen stattfinden, auch wenn diese nicht umweltschädlich sind.

Artikel 46 des Gesetzes Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005, dessen Programm die energiepolitischen Linien festlegt, gestattet unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung die Installierung neuer Anlagen für das Turbinieren von minimalen Wassermengen, unbeschadet der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässer.

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen für Wasser sollen die für Flüsse geltenden Regelungen reformiert werden. Anstatt Flüsse nur streckenweise zu schützen, sollen gesamte Flussläufe für neue Mikro-Kraftwerke verboten werden, damit sich die Wasserfauna fortpflanzen kann. Folglich wird das im Wasserenergiegesetz vom 16. Oktober 1919 aufgeführte Verzeichnis verbotener Flüsse überarbeitet.“

Eindämmung der Nachfrage

Leitlinien

Die Eindämmung der Nachfrage wird erneut im Programmgesetz bestätigt, das die energiepolitischen Linien festlegt. Sie soll landesweit durch eine Senkung der Energieintensität im Endverbrauch von 2 % pro Jahr bis 2015 und dann von 2,5 % bis 2030 durchgesetzt werden. Diese Senkung soll hauptsächlich im Wohnwesen, im tertiären Sektor und im Verkehr stattfinden.

Rechtsvorschriften

Die Einführung von Energiesparzertifikaten gemäß Gesetz Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005, dessen Programm die energiepolitischen Linien festlegt, gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Energieeffizienzpolitik der französischen Regierung.

Mit dem System der Energiesparzertifikate sollen die Träger der Energiewirtschaft zu Energieeinsparungen angeregt werden. Die Energieversorger werden verpflichtet, Einsparungen vorzunehmen, mit denen innerhalb von 3 Jahren 54 TWh eingespart werden sollen, die unter Bezugnahme auf die Lebensdauer der betroffenen Produkte oder Ausrüstungen mit einer Abschreibung von 4 % berechnet werden. Dabei kann es sich um zusätzliche Einsparungen handeln, die aufgrund von technischen Verbesserungen an den internen Anlagen des Versorgers gemacht werden, für die keine CO₂-Emissionsquoten gelten, aber auch an Anlagen bei Kunden oder in die Wahl fallenden Dritten.

Das Gesetz verweist auch auf die Bedeutung der Verbraucherinformation, die mit Werbemitteilungen, Informationskampagnen und Schulprogrammen intensiviert werden muss. Das Gesetz schreibt auch ausdrücklich vor, dass die Gesamtkosten (Kaufpreis und Energieverbrauch) der angebotenen Güter - in Euro - angezeigt werden müssen.

Das Programmgesetz bestätigt erneut die Rolle der Gebietskörperschaften, deren Handlungsspielraum im Bereich der Energiehaushaltung erweitert wird.

Artikel L. 2224-34 der Gebietskörperschaftsordnung enthält folgende Bestimmungen : „Um die Ziele gemäß Titel I des oben genannten Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 und die Ziele gemäß Titel III des oben genannten Gesetzes Nr. 2003-8 vom 3. Januar 2003 zu verwirklichen, können Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen für interkommunale Zusammenarbeit oder Zweckverbände, die für die öffentliche Verteilung leistungsgebundener Energie zuständig sind, auf nicht diskriminierende Weise Maßnahmen ergreifen, um die Nachfrage nach leistungsgebundener Energie der Endverbraucher einzudämmen, oder gemäß der Bestimmungen

von Artikel L. 2224-31 Maßnahmen treffen, um die Nachfrage nach leistungsgebundener Energie der Verbraucher einzudämmen, die mit Niederspannungsstrom oder Gas beliefert werden, wenn diese Maßnahmen es unter guten wirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen, die Ausdehnung oder den Ausbau der öffentlichen Netze zur Verteilung leistungsgebundener Energie, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu vermeiden oder aufzuschieben. Diese Maßnahmen können auch darauf abzielen, die Nachfrage nach leistungsgebundener Energie seitens der in prekären Verhältnissen lebenden Personen einzudämmen. Sie können diese Verbraucher insbesondere unterstützen, indem sie die Kosten für Arbeiten zur Isolierung, Wärmeregulation oder Regulierung des Verbrauchs leistungsgebundener Energien oder für den Kauf von Haushaltsgeräten mit geringem Energieverbrauch ganz oder teilweise übernehmen. Bei der Gewährung solcher Hilfen wird mit den Begünstigten ein Vertrag abgeschlossen.

Für die Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage nach leistungsgebundener Energie können den Gebietskörperschaften oder ihren betroffenen Gemeindeverbänden Energiesparzertifikate gemäß Artikel 15 und 16 des Programmgesetzes Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005 ausgestellt werden.

Im Übrigen können die Gebietskörperschaften zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnwesen eine Überschreitung des Wohnflächenkoeffizienten von bis zu 20 % für den Bau von Häusern genehmigen, die den Energieeffizienzkriterien⁴ entsprechen (höchste Energieeffizienz oder Niedrigenergiehaus) oder Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien haben.

Privatpersonen und Investoren erhalten besondere Steuervorteile :

- Steuernachlässe für Privatpersonen, die in energieeffiziente Anlagen mit Mindestleistungen investieren (Heizkessel, Wärmedämmung, Heizungsregulatoren, Solarzellen für 200 h)
- Außerordentliche oder beschleunigte Abschreibungen für Unternehmen, die in erneuerbare Energien oder energiesparende Anlagen investieren,
- Regelmäßige Kontrolle und Inspektion von Heizkesseln mit über 20 kW
- Thermische Bestimmungen (RT 2000) + Projekt RT 2005 (Projekt, das bioklimatische Aspekte unter Berücksichtigung von Maueröffnungen, des Beitrags von Solarenergie, der Neudefinition von Klima- und Gestaltungsbereichen einbezieht)

Eine Energieeffizienzdiagnose (DPE) ist bei Immobilienverkäufen seit dem 1. November 2006 und bei Mietverträgen seit dem 1. Juli 2007 vorgeschrieben. Die DPE ermöglicht eine umfassende Beurteilung des Energieverbrauchs des Hauses oder der Wohnung.

Infrastrukturen für den Stromtransport

* Die Verwaltungsbehörde sieht Umweltverträglichkeitsprüfungen und Anhörungen über die Gemeinnützigkeit vor (sofern es keine gütliche Einigung mit allen Eigentümern gibt). Damit sollen die Gemeinnützigkeit des Projekts belegt und Grunddienstbarkeiten bestellt werden, was auch eine Abstimmung, vorausgehende Studien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, öffentliche Anhörungen zwecks Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit einschließt. Über die Zweckmäßigkeit, die Ziele und die Merkmale des Projekts kann eine öffentliche Diskussion organisiert werden.

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Erneuerbare Energien

* Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten, deren Gesamtkosten über 1,9 Millionen € betragen, anhand derer die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt beurteilt werden können (Art. L. 122-1 des Umweltgesetzbuchs)

* Umweltverträglichkeitsprüfung bei Windkraftanlagen von über 50 m Höhe, die unter anderem (R. 122-3) eine Analyse des Ausgangszustands des Standorts, eine Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt, auf Landschaften, Boden, Wasser, Luft, Klima, natürliche Lebensräume und das biologische Gleichgewicht beinhaltet sowie geplante Maßnahmen, um schädliche Folgen des Projekts zu beheben, zu reduzieren und wenn möglich auszugleichen.

* Einspeisungsvergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien, für die besondere Bedingungen zur Schonung der Landschaft gelten: Windkraftanlagen müssen in einem Gebiet errichtet werden, das von den lokalen Gebietskörperschaften zur Entwicklung der Windenergie bestimmt worden ist, wobei insbesondere dem Schutz von Landschaften, von Baudenkmalern und geschützten Naturdenkmälern Rechnung getragen werden muss. Im Bereich Fotovoltaik wird eine Prämie für den Einbau in die Bausubstanz gewährt, wenn bestimmte Einbauregeln für Solarzellen beachtet werden.

* Ausschreibungen (Biomasse), bei denen die Umweltverträglichkeit der Projekte überprüft wird

* Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, für die Steuernachlässe gewährt werden (Erlass vom 9. Februar 2005 zur Durchführung der Artikel 200 c und 200 c A der Abgabenordnung betreffend die Ausgaben für die Ausstattung des Hauptwohnsitzes, in Abänderung von Anhang IV der Abgabenordnung)

* Reduzierter MwSt.-Satz für den Kauf von Brennholz, wenn es für Wohnzwecke benutzt wird (Privatpersonen, Kliniken, Altersheime, Krankenhäuser und Arbeiterwohnheime).

Wasserkraft

* Leitplan für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft (SDAGE) auf der Ebene der Wasserbecken und Plan für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft (SAGE) auf lokaler Ebene und darunter / Artikel L.212-5 des Umweltgesetzbuchs (Instrument zur Planung der Bewirtschaftung von Wasserressourcen unter Berücksichtigung der verschiedenen Verwendungszwecke; es werden Prioritäten hinsichtlich der Nutzung, der Erschließung und des quantitativen und qualitativen Schutzes des Oberflächen- und Grundwassers und der Wasser-Ökosysteme sowie hinsichtlich der Erhaltung von Feuchtgebieten festgelegt).

* Programm über (finanzielle und ordnungspolitische) Maßnahmen sowie Programm für die Überwachung der Wasserqualität (Gesetz Nr. 2004-338 vom 21. April 2004).

* Umweltverträglichkeitsprüfung (Dekret Nr. 95-1204 vom 06. November 1995) als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen für Anlagen, die Wasserkraft verwenden; in diesem Dokument sind unter Berücksichtigung der saisonalen und klimatischen Schwankungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserressourcen, den aquatischen Lebensraum, den Wasserfluss, den Wasserstand und die Wasserqualität, einschließlich des abfließenden Wassers usw., anzugeben. Es enthält erforderlichenfalls die geplanten Ausgleichs- oder Korrekturmaßnahmen des Projekts und gibt an, ob das Projekt mit dem Leitplan oder Plan für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft und den im Dekret vom 19. Dezember 1991 aufgeführten Zielen der Wasserqualität vereinbar ist.

Eindämmung der Nachfrage

* Anforderungen an die Energieeffizienz von Anlagen, für die Steuernachlässe gewährt werden (Erlass vom 9. Februar 2005 zur Durchführung der Artikel 200 c und 200 c A der Abgabenord-

nung betreffend die Ausgaben für die Ausstattung des Hauptwohnsitzes in Abänderung von Anhang IV der Abgabenordnung)

Infrastrukturen für den Stromtransport

* Die Verwaltungsbehörde sieht Umweltverträglichkeitsprüfungen und Anhörungen über die Gemeinnützigkeit vor (sofern es keine gütliche Einigung mit den Eigentümern gibt). Damit sollen die Gemeinnützigkeit des Projekts belegt und Grunddienstbarkeiten bestellt werden, was auch eine Abstimmung, vorausgehende Studien, Umweltverträglichkeitsstudien, öffentliche Anhörungen zwecks Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit einschließt. Über die Zweckmäßigkeit, die Ziele und die Merkmale des Projekts kann eine öffentliche Diskussion organisiert werden. Diese Projekte liegen im Allgemeininteresse und sind gemeinnützig. Sie werden in intensiven Verfahren überprüft, bei denen großer Wert auf die Information der Öffentlichkeit und auf Konzertierung gelegt wird (öffentliche Diskussionen, öffentliches Anhörungsverfahren).

Die Unterlagen, über die eine öffentliche Anhörung erfolgt, beinhalten eine Umweltverträglichkeitsprüfung, mit der die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt beurteilt und Alternativen angegeben werden, um negative Auswirkungen zu reduzieren.

* Artikel L. 331-5 des Umweltgesetzbuches enthält folgende Bestimmungen: *„Auf dem Gebiet eines Nationalparks müssen die Strom- und Telefonleitungen unterirdisch verlegt oder – im Falle von Stromleitungen mit einer Spannung von unter 19 000 Volt – verdrillte Leitungen an den Gebädefassaden angebracht werden, wenn neue Stromleitungen oder Telefonnetze installiert werden. Ist eine unterirdische Verlegung aufgrund zwingender technischer Erfordernisse oder topografischer Bedingungen nicht möglich oder sind die Auswirkungen der unterirdischen Verlegung größer als die Verlegung einer Freileitung, kann durch gemeinsamen Erlass des Ministers für Energie oder Telekommunikation und des Ministers für Umwelt ausnahmsweise von diesem Verbot abgewichen werden.“*

* 1992 schlossen der Staat, vertreten durch das Industrieministerium und das Umweltministerium, der Stromversorger (EDF) und das Stromtransportnetz (RTE) ein Vereinbarungsprotokoll ab, das auf eine bessere Integration der Verteilungs- und Transportnetze in die Umwelt abzielt. Diese Vereinbarung enthält eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere: Optimierung der bestehenden Infrastrukturen, um den Bau unnötiger Leitungen zu vermeiden; Verlängerung der Lebensdauer der bestehenden Anlagen, um den Bau neuer Anlagen überflüssig zu machen; keine Erhöhung der Gesamtlänge der Freileitungen; Integration der Anlagen in die Landschaft mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt – *„Es ist eine Trasse mit den geringsten Auswirkungen zu wählen, wobei bei ihrer Konzeption Simulationen der Anlagen vorzunehmen sind. Bei der Festlegung der Trasse sowie der Wahl der Träger und der Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna ist der Umwelt Rechnung zu tragen. Die ökologischen Auswirkungen neuer Freileitungen sind möglichst gering zu halten, wobei systematisch eine Zusammenlegung der Infrastrukturen entweder mit anderen Anlagen oder in bestehenden Kabelschächten anzustreben ist.“*; Reduzierung der durch die Arbeiten erzeugten Umweltbelastung. Dieses Protokoll, das für den Zeitraum 2001-2003 abgeschlossen wurde, wird durch einen allgemeineren Vertrag ersetzt, der gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 2004 zwischen der Gruppe EDF (der RTE angehört) und dem Staat abgeschlossen wird und in dem die Aufgaben der öffentlichen Leistungsverwaltung im Hinblick auf die Produktion, die Verteilung und den Transport von Elektrizität präzisiert werden. Festgelegt werden darin auch quantitative Verpflichtungen.

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Steuernachlässe für Energieeinsparungen (Heizkessel, Wärmedämmung, Heizungsregulatoren) sind an Energieeffizienzkriterien mit Mindestleistungen gebunden (Haushaltsgesetz 2005 und 2006). Sie tragen somit zur Senkung des Energieverbrauchs in Privathaushalten bei.

Im Rahmen des Programmgesetzes zur Festlegung der energiepolitischen Leitlinien sind verschiedene Bestimmungen zur Eindämmung der Energienachfrage vorgesehen (die Dekrete werden derzeit ausgearbeitet):

* Technische Diagnose: Erstellung technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeitsstudien (erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Heiz- oder Kühlanlagen,...) für bestimmte Arten von Gebäuden (nach Anhörung des Staatsrates erlassenes Dekret);

* Angabe der veranschlagten Gesamtkosten unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs und des Kaufpreises;

* Vergabe von Energiesparzertifikaten, wobei den Energielieferanten zur Auflage gemacht wird, ein gewisses Maß an Energieeinsparungen selbst zu erzielen oder zu verlangen.

Mehrere europäische Richtlinien schreiben Maßnahmen zur Eindämmung der Energienachfrage vor:

Die europäische Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden basiert auf den vier folgenden Schwerpunkten:

- Einheitliche Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.
- Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude und bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen. Frankreich hat bereits thermische Bestimmungen (RT 2000). Neue Vorschriften (RT 2005), in denen die bestehenden Bestimmungen verschärft wurden, werden demnächst bekanntgemacht.
- Zertifizierungssysteme für neue und bestehende Gebäude sowie Aushang der Zertifikate und anderer relevanter Informationen in öffentlichen Gebäuden. Die Zertifikate dürfen höchstens fünf Jahre alt sein. Für den Verkauf von Gebäuden wurde eine Energieeffizienzdiagnose vorgeschrieben, um potenzielle Haus- oder Wohnungskäufer auf den Energieverbrauch aufmerksam zu machen.
- Regelmäßige Kontrolle von Heizkesseln und zentralen Klimaanlage in Gebäuden sowie Beurteilung der gesamten Heizungsanlage, wenn deren Kessel älter als 15 Jahre sind. Eine Reglementierung wird derzeit ausgearbeitet.

* Die Heizkessel-Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 legt die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln fest [Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.06.1992], geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 [Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.08.1993]

* Die Richtlinie über die Energieetikettierung 94/2/EG vom 21. Januar 1994 und Richtlinie

96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechende Kombinationsgeräte

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Artikel 28 des Programmgesetzes zur Festlegung der energiepolitischen Leitlinien schreibt die Angabe der Gesamtkosten unter Berücksichtigung ihres Energieverbrauchs und ihres Kaufpreises vor. Die Durchführungsverordnung soll demnächst erlassen werden.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Energien und wie?

- * Bau von Windkraftanlagen unter Beachtung der Landschaftsschutzerfordernisse
- * Der Plan „Biokraftstoffe“ sieht vor, dass die Produktion von Kraftstoffen aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis 2007 verdreifacht werden soll, damit die europäische Vorgabe eines Biokraftstoffanteils von 5,75 % erfüllt werden kann. Dieser Plan sieht eine Evaluierung der Anbauverfahren vor. Hierbei gilt es, eine Beeinträchtigung der Wasserressourcen infolge intensiver Bodenbewirtschaftung mit Düngern, Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.
- * Entwurf eines Runderlasses über Umweltmaßnahmen im Zusammenhang mit Wasserkraft (Leitfaden zur Unterrichtung der staatlichen Stellen)

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht..

Enthalten sind diese Vorschriften im Umweltgesetzbuch, vornehmlich in den Artikeln L-541-11 ff.; diese sehen vor, dass jedes Departement einen Departmentsplan für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichwertigen Abfällen umsetzen muss, und jede Region einen regionalen Plan zur Entsorgung von industriellem Sondermüll. Ziel dieser Pläne ist es, die Produktion und Schädlichkeit des Abfalls zu vermeiden oder zu verringern, Abfälle zu verwerten, insbesondere durch Wiederverwendung oder Recycling, und die Öffentlichkeit zu informieren. Den Besonderheiten des Alpenraums wird in diesen Plänen Rechnung getragen.

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Ziel der Abfallwirtschaft in entlegenen Regionen ist es, Abfälle einzusammeln, damit sie zu den geeigneten Entsorgungsanlagen befördert werden können. Mithin können sie bei möglichst geringer Umweltbelastung entsorgt oder wiederverwertet werden.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung aller Ziele der in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle		
<p>Netzwerk Alpine Schutzgebiete</p> <p>Nationale Bergpolitik</p> <p>Nationale Politik der Berglandwirtschaft</p> <p>Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder</p> <p>Restauration der Berggebiete und Verhütung von Naturgefahren</p> <p>Nationale Politik zur Förderung des nachhaltigen Tourismus (insbesondere Audits der Skigebiete)</p> <p>Nationale und regionale Politik zur Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel und des Hucklepackverkehrs</p>		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde in den folgenden Bereichen jeweils die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt und räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung		X
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt		X
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft		X
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft		X

3. Wurden die eventuell zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit beseitigt?			
Ja	X	Nein	

4. Wird die Lösung von gemeinsamen Problemen durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?			
Ja	X	Nein	

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt			
Nationale Bergpolitik (Berggesetz – Januar 1985 – und Durchführungsverordnungen) sowie Mitwirkung insbesondere der Nationalen Vereinigung der Volksvertreter der Bergregionen			
Nationale Raumplanungspolitik für ländliche Gebiete (Gesetz über die Entwicklung der ländlichen Gebiete – Februar 2005 – und Durchführungsverordnungen)			

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften festgelegt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	

Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	

Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

12. Geben Sie Einzelheiten zu den durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und zur Zusammenarbeit in diesem Bereich an

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entsprechen.

Einige thematische Forschungsprogramme der verschiedenen Ministerien, Universitäten oder Forschungszentren betreffen die Berge und insbesondere die Alpen, z. B. insbesondere bei Themen wie Klima, Risiken, Landschaften, Mobilität, soziale Nutzung der Parks.

Das wesentlichste, bergspezifische Forschungsinstitut ist das Institut de la Montagne in Chambéry, das im Anschluss an die Sitzung des Interministeriellen Ausschusses für Raumplanung und Entwicklung vom 23. Juli 1999 gegründet wurde. Es betreibt wissenschaftliche, soziale und humanwissenschaftliche Forschungen über die Berge und funktioniert wie ein Ressourcen- und Informationszentrum. Es befindet sich in der „Université de Savoie“ und beteiligt andere Hochschulen, insbesondere aus anderen Ländern, sowie zahlreiche öffentliche und private Partner an seinen Arbeiten.

Art. 4 AK - Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details

Austausch zwischen Forschungslabors, partnerschaftliche Arbeiten am Institut de la Montagne, Kolloquien, Arbeiten des Netzwerks Alpine Schutzgebiete

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen informiert, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details			
Gegenseitige Unterrichtung über den Natur- und Landschaftsschutz über das Netzwerk Alpine Schutzgebiete			
Gegenseitige Unterrichtung über bestimmte Projekte im Rahmen der Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen den grenzübergreifenden Nationalparks			
Gegenseitige Unterrichtung im Bereich des interregionalen und grenzübergreifenden Verkehrs			

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben informiert, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			
Über grenzübergreifende lineare Infrastrukturen			

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben informiert, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, an dem das Vorhaben durchgeführt wurde, über das Sie nicht informiert wurden.			
Grenzübergreifende Infrastrukturen (Straßentunnels, Lyon-Turin)			
Olympische Spiele Turin			

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Zutreffendes ankreuzen.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Luftreinhaltung			
Bodenschutz			
Wasserhaushalt			
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			
Bergwald			
Tourismus und Freizeit			
Verkehr			X
Energie			
Abfallwirtschaft			
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
<p>CIPRA (seitens des Umweltministeriums insbesondere Unterstützung von Projekten, die im Rahmen des Internationalen Jahrs der Berge vorgeschlagen wurden; Partnerschaft mit dem MEDAD (<i>Ministerium für Ökologie und nachhaltige Raumordnung und –entwicklung</i>), der DIACT (<i>Interministerielle Delegation für Raumplanung und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen</i>) und dem Kommissariat für Bergmassive)</p> <p>Mountain Wilderness (Finanzierung von Studien und Projekten: Bewusstseinsbildung bei den Wirtschaftsträgern in den Bergen, umweltfreundlicher Fremdenverkehr, Espace Mont Blanc, Rückbau überalterter Anlagen)</p> <p>Europäische Vereinigung der Volksvertreter der Bergregionen</p>			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen auch vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Bereits 1992 Einrichtung eines Nationalen Ausschusses zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, dem Volksvertreter, Vertreter sozioprofessioneller Gruppen und Verbände angehören. Er hielt unter dem Vorsitz des Umweltministers regelmäßige Sitzungen ab, in deren Anschluss Pressemitteilungen veröffentlicht wurden. Der Alpenausschuss, bei dem die gleichen Teilnehmer zusammenkommen, wird in Zukunft dieses Gremium ablösen.</p>			

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.			

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Verkehrsprotokoll: genaue Definition des Begriffs „hochrangige Straßen“ und Abstimmung bestimmter Projekte, die vor dem 31. Oktober 2000 im Prinzip beschlossen worden waren, mit Artikel 11 des Verkehrsprotokolls			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen als auch den besonderen.			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994, am 19.05.2005 ratifiziert, am 19.08.2005 in Kraft getreten)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X	Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grensräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> - Interreg III B-Programme - Partnerschaft zwischen Nationalparks - Verkehrsnetze <p>Im Übrigen müssen Planungsunterlagen, die der Umweltprüfung für Pläne und Programme unterliegen (die sich aus der Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2001-42 vom 27. Juni 2001 ergibt), einer grenzüberschreitenden Konsultation unterzogen werden.</p>			

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X

Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit..	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Das herkömmliche System und die Partnerschaftsvereinbarungen sind bei der Verwaltung und Durchführung von gemeinsamen Plänen, Maßnahmen und Projekte am flexibelsten.	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X	Nein	

6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> - Interregionale Leitpläne und interregionale Vereinbarungen für Bergmassive (Artikel 9 und 9 a des Berggesetzes) - Territoriale Raumordnungsrichtlinien für die Seealpen (Dekret vom 02.12.2003) und die Nordalpen (in Vorbereitung) 			
-			

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für		

zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme - gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen - beteiligt?		X
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Die interregionalen Leitpläne und interregionalen Vereinbarungen für Bergmassive sind auf sechs Jahre angelegt, die territorialen Raumordnungsrichtlinien (DTA) können überarbeitet werden.

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirt-	X	

schaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten		
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur- schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Er- werbskombinationen verstärken	X	
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wert- vollen Gebiete	X	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen ver- einbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, ein- schließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung derer tatsächlicher Bebauung	X	

Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tä- tigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherho- lungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	X	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Verkehrsinfrastruktur- achsen und/oder angrenzend an bestehende Bebauungen	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		

Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des Verkehrs	X	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X	

In Frankreich muss zwischen den großen Linien der regionalen oder interregionalen Wirtschafts- und Sozialentwicklung, der Entwicklung des Verkehrs und der Umwelt (Leitpläne für Bergmassive, territoriale Raumordnungsrichtlinien (DTA)) und dem für die Raumplanung gewählten Kurs (für städtische, landwirtschaftliche und Naturbereiche) unterschieden werden, der sich aus der nationalen oder lokalen Stadtplanungspolitik ergibt (Bauleitpläne, Pläne für territoriale Kohärenz (SCOT), lokale Städtebaupläne (PLU)).

Artikel 10 Raumordnungsprotokoll – Projektübereinstimmung

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten geschaffen, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die bergspezifischen Pläne und Programme (Pläne für die Bergmassive, DTA) enthalten eine Analyse des Ausgangszustandes einschließlich der Umweltaspekte. Da in den Plänen und Programmen eine integrierte Planung angestrebt wird, werden solche Fragen berücksichtigt.			
Bei der Raumplanung werden die entsprechenden Richtlinien und Pläne (DTA, SCOT und PLU), zu denen auch die Projekte für neue Tourismusanlagen gehören (UTN), entsprechend Artikel L 122-4 des Umweltgesetzbuchs (Umsetzung der Europäischen Richtlinie Nr. 2001-42 vom 27. Juni 2001) der Umweltprüfung für Pläne und Programme unterzogen. Zudem gehen			

den Städtebauplänen (PLU) Umweltstudien und gründliche Umweltverträglichkeitsprüfungen voraus.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Zwischen den Lebensverhältnissen und Belangen der ansässigen Bevölkerung und den Erfordernissen der Erhaltung der Lebensräume und natürlichen und kulturellen Ressourcen wird Ausgewogenheit angestrebt.

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projektvorhaben berücksichtigt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Umweltprüfung für Pläne und Programme und Umweltverträglichkeitsprüfungen gehören zu den Faktoren, auf die sich Behörden und Politik bei Raumplanungsbeschlüssen stützen (Staat und Gebietskörperschaften).

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie als Beispiel einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde..

Im Falle von Verkehrsnetzen und Energieinfrastrukturen

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)					
Ja	X	Nicht immer		Nein	
Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben durchgeführt wurde, über das es keine Informationen gab.					
Im Rahmen der Umsetzung der Espoo-Konvention von 1991 (Übereinkunft über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen)					

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die Strompreisangleichung im gesamten französischen Staatsgebiet – auch für Strom aus Wasserkraft –, ein gemeinsames Wassermanagement und der Ausgleich zugunsten der ländlichen Gebiete (Nationaler Wasserversorgungsfonds FNDAE) sind bereits eine Lösung für diese Frage, allerdings gibt es bei diesen Berechnungen keine spezifische Ausweisung für die Alpen.			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Gleiche Antwort wie bei der vorhergehenden Frage			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<p>- Ausgleichentschädigungen für natürliche Erschwerisse (ICHN): mit diesem System sollen die Auswirkungen ständiger natürlicher Erschwerisse (Hanglagen, Höhenlagen, karge Böden, geringe Bevölkerungsdichte usw.) auf das Einkommen aus der Landwirtschaft ausgeglichen werden. Durch die Unterstützung zur Erhaltung einer minimalen Landwirtschaftstätigkeit werden die Landflucht gebremst und die Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Umweltschäden verhindert.</p> <p>- Agrarumwelt-Weideprämie (PHAE): es handelt sich um eine Agrarumweltmaßnahme mit einer Verpflichtung über 5 Jahre. Sie wirkt sich insbesondere in Berggebieten aus, da extensive Viehzuchten mit Weidewirtschaft oder erneuter Nutzung brachfallender Flächen unterstützt werden</p> <p>- Geplant sind Sonderzuwendungen für junge Landwirte, mit einem erweiterten Höchstsatz für Berggebiete</p> <p>- Im Forstbereich gibt es territoriale Forstvereinbarungen, die ebenfalls von diesem Willen ausgehen, indem zum Beispiel Waldbesitzer im Streben nach einer ökologischeren Waldbewirtschaftung unterstützt und Träger der Holzwirtschaft einander näher gebracht werden.</p>			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts erhebliche zusätzliche Einschränkungen der umweltverträglichen wirtschaftlichen Nutzung des Naturraumpotenzials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<p>Ungeachtet der Definition des Begriffs « erhebliche » zusätzliche Einschränkungen ist die wirtschaftliche Nutzung des Naturraumpotenzials heute reglementiert und umfasst je nach Fall gemeinschaftliche und einzelne Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Übrigen ist die nationale Raum- und Bergplanungspolitik auf Finanzsolidarität zugunsten</p>			

der Bergmassive – dazu gehören auch die Alpen – gestützt.

Art. 12 Raumplanungsprotokoll – Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Mit den im Rahmen der interregionalen Bergmassiv-Vereinbarungen vorgesehenen Finanzierungen sollen unter Berücksichtigung des allgemeinen Solidaritätsziels bestimmte Gebiete vorrangig gefördert und in diesem Sinne konkrete Projekte unterstützt werden, was de facto Ausgleichszahlungen zwischen Gebietskörperschaften entspricht.

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Gleiche Angaben wie vorstehend

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

- INTERREG III B – Programme
- Partnerschaften zwischen Nationalparks
- Verkehrsnetze

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja	X	Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			
In den Berggebieten wie auch sonst hängt dies von den Projekten und den damit verbundenen Relevanzen ab.			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Unter Berücksichtigung der Zeit seit Inkrafttreten des Protokolls gab es bisher noch keine umfassende Beurteilung über die Umsetzung.			

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft seit getreten am 19.08.2005)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn die Gefahr einer schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	X Es hängt aber von den Risiken ab	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften			
<ul style="list-style-type: none"> - Dekret Nr. 2005-117 vom 07. Februar 2005 (Amtsblatt 12/02/2005) zur Erosionsverhütung in Abänderung des Gesetzbuchs über das Land- und Forstwirtschaftswesen, Durchführungsbestimmung zum „Gefahren-Gesetz“ Nr. 2003-699 vom 30. Juli 2003 über die Verhütung von technologischen und natürlichen Risiken und deren Entschädigungen (Amtsblatt 31/07/2003). - Schutz vor Naturgefahren : Sanierung von Berggebieten (Gesetze vom 4. April 1882 und 16. August 1913), Landkauf durch den Staat, Bewaldung und Forstbewirtschaftung in den 7 Alpendepartements, d. h. 231.378 ha. - Pläne zur Verhütung von Naturgefahren (Gesetz von 1982, 1995 geändert): in den Alpen 378 sind vorgeschrieben, 128 gebilligt (Zahlen aus 2002) 			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Agrarumweltmaßnahmen in den Verträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft (CAD) als Instrument zur Weiterentwicklung der multifunktionellen Landwirtschaft. Dieses System bezieht sich auf den Beitrag der Landwirtschaftsbetriebe zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, zur Flächennutzung und Raumplanung auf dem Land, um insbesondere Erosionen zu bekämpfen und die Bodenqualität zu erhalten. Die Maßnahmen werden im Rahmen des neuen Entwicklungsplans PDRH überarbeitet. - Auflagenbindung der GAP (Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1782/2003: guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ) – Dekret 2004 – 1429 vom 23. 12.2004 über die ordnungspolitischen Herausforderungen bei der Betriebsbewirtschaftung und über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, wodurch das Prinzip bestimmter Förderungsmaßnahmen für Landwirte bedingt wird, in Abänderung des Gesetzbuchs für das Landwirtschafts- und Forstwesen 			

Artikel 5 - Bodenschutzprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datenbanken	X
Koordinierung der Bodenschutzforschung	X
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	

Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren			

Die Pläne für territoriale Kohärenz (SCOT) und die lokalen Städtebaupläne (PLU) räumen regionalen Volksvertretern und Raumplanern die Möglichkeit ein, der Verdichtung innerhalb

eines Orts oder einer Stadt den Vorzug zu geben, um eine Ausdehnung an den Randgebieten zu vermeiden.

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich Rechnung getragen (insbesondere bei Verkehrs-, Energie- und Fremdenverkehrsprojekten)?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren

Evaluierung der Pläne und Programme
Umweltverträglichkeitsprüfungen (Dekret von 1977)

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere AbfalldPONien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja	X	Nein	
	Nicht immer		

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren

Instandsetzung, Neubegrünung und Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme für neue Anlagen oder durch freiwillige Maßnahmen der Raumplaner

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?

Ja	X	Nein	
	manchmal		

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung alle ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gesetzgebung über den Tagebau			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<u>Schutzinstrumente:</u>			
* Nationaler Plan für Feuchtgebiete (1995): Erfassung der Gebiete und nationales Observatorium, Forschung, Relaiszentrum „Torfmoore“, nationale Arbeitsgruppe, Informationen und Veröffentlichungen			
* Änderung des Rechts- und Steuerstatus von Feuchtgebieten: Gesetz über die Entwicklung ländlicher Gebiete (LDTR vom 23. Februar 2005) und Durchführungsgesetz der Wasserrahmenrichtlinie DCE über Wasser und Gewässer vom 30. Dezember 2006			

Bodenvorratspolitik:

* Grunderwerbe der « Conservatoires régionaux d'espaces naturels » (Ämter für die Erhaltung der Naturräume) und der Departements (Departementssteuer für empfindliche Naturräume)

Finanzielle Anreize:

* Steuerermäßigung von 50 % auf die Grundsteuer in einigen Feuchtgebieten, mit Verpflichtungen für eine gute Bewirtschaftung, und 100 % in Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten.

17. Wird Torf abgebaut?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

--

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?

In abgegrenzten Feuchtgebieten sind Entwässerungen verboten.

--

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

21. Werden Sumpfböden genutzt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, wie?

--

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja bezüglich der Kartografie	Unterlagen in unterschiedlichem Maßstab von 1:50000 bis 1:5000 (z. B. CLPA, ZERMOS-Karten, Karten für Überschwemmungsrisiken, Mehrfachfahren, Gefahren an Hängen usw.)	Nein bezüglich der Einarbeitung im eigentlichen Sinn	Hinweis: Gesetzliche Regelungen (Gefahrenabwehrpläne PPR) gelten wie Anliegerdienstbarkeiten: bei Verkäufen oder Vermietungen wird der Käufer oder Mieter informiert.
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja in großen Teilen Frankreichs	Gefahrenabwehrpläne (PPR) ; Gefahren werden auch anhand von Gefahrenkarten usw. in den Bebauungsplänen (SCOT, PLU, Gemeindekarten) berücksichtigt	Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja landesweit	Zoneneinteilung nach Verwaltungsbezirken	Nein	

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	X	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen werden die Karten hinterlegt?			

Landwirtschaftskammern

Regionalisierte staatliche Stellen

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?

Ja	Soweit technisch möglich gibt es Bemühungen (gesetzliche Vorgaben, Schulung), es ist aber gerade bei der Sanierung von Wasserläufen am Bergfuß oder im Flachland schwierig.	Nein	Bei vielen gewaltigen Naturereignissen in den Bergen, besonders in erosionsgefährdeten Gebieten, werden bei aktiven Korrekturen und passivem Schutz aufwendiger Tiefbau-techniken notwendig
----	---	------	---

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?

Ja	Immer häufiger, sofern technisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar	Nein	
----	---	------	--

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja	Mit dem Hinweis, dass die Maßnahmen je nach Erfordernissen unterschiedlich sein müssen, daher werden vom ONF und CE-MAGREF gerade Leitfäden für die Forstwirtschaft (Mindestpflege) in den Alpen und Broschüren über die Pflege usw. ausgearbeitet.	Nein	Das Haupthindernis liegt in einer fehlenden (oder unzureichenden) Berücksichtigung der Mehrkosten oder sogar der Kosten für eine Mindestbewirtschaftung
----	---	------	---

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?

Ja	Im Allgemeinen ja, bei dringenden Erfordernissen	Nein	Problem des Brachfallens von Feldern und Forst, was langfristig die Phänomene global
----	--	------	--

			verschärft
--	--	--	------------

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	wenn technisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja		Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entwickelt und umgesetzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Zutreffendes ankreuzen)	
Mineralische Düngemittel	X
Synthetische Pflanzenschutzmittel	X
Klärschlamm	X
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Verwendung im Berichtszeitraum verringert?	

Ja		Nein	
----	--	------	--

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	In Frankreich strenge Vorschriften (Rodungen, Einschläge)	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren Bewirtschaftung am Schutzziel orientiert?			
Ja	Multifunktionales Konzept, das bei der Raumplanung die Schutzfunktion einbezieht. Sonderfall sind die FDRTM (über 300.000 ha), die vorrangig dem Schutz dienen	Nein	Das Haupthindernis liegt in einer fehlenden (oder unzureichenden) Berücksichtigung der Mehrkosten oder sogar der Kosten für eine Mindestbewirtschaftung. Beispiel: das Landwirtschaftsministerium sieht jährlich ca. 13 M € für Schutzvorrichtungen in den FDRTM vor - das forstwirtschaftliche Defizit nicht eingerechnet, das das ONF zusätzlich für alle Bergwälder trägt (jährlich ca. 13 €/ha)

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?			
Ja	Immer häufiger	Nein	Problematik der Bewirtschaftung mit Seilen

36. Werden der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung gefördert?			
Ja	X	Nein	

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?			
Ja	Nach Umweltverträglichkeitsprüfung	Nein	Nach Umweltverträglichkeitsprüfung
Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			
Entwässerung, Begrünung, Ersatzpflanzungen usw.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja	X je nach Ergebnis der UVP	Nein	X je nach Ergebnis der UVP
Wenn ja, welche?			
Bei Felsinstabilitäten: Räumung, verschieden Schutzvorrichtungen usw.			
Bei Erdrutschen: Entwässerung usw.			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja	X manchmal	Nein	
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen			
Oberflächenwassermanagement, Entwässerung, Begrünung			
Als Beispiel kann das große Rehabilitierungsprogramm für die Pisten in der Tarentaise angeführt werden, das bei den Olympischen Spielen von Albertville durchgeführt wurde und zusammen mit der Landwirtschaft eine eigene Dynamik entwickelt hat			
Zu erwähnen sind auch Schwierigkeiten beim Skimanagement in Bereichen mit jungem Baumbestand in den Wintersportorten.			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Mindesteinsatz von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			

42. Wurden für den Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination der Böden zu vermeiden?			
Ja.		Nein	
Wenn ja, welche?			

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger umweltschädliche Mittel vorgesehen?			
Ja		Nein	

Geben Sie Einzelheiten an

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Einschbar unter http://basias.brgm.fr bei potenziell belasteten Böden, und unter www.basol.ecologie.gouv.fr bei belasteten Böden, für die behördliche Maßnahmen ergriffen wurden.			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotenzials mit Methoden untersucht, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			
Bevor ein Gebiet als belastet erklärt wird, muss eine Untersuchung über die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Aspekte durchgeführt werden, die durch das Umweltgesetzbuch (Buch 5) geschützt sind, wie dies auch in verschiedenen europäischen Ländern geschieht, die eine Managementstrategie für belastete Gebiete und Böden haben.			

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Konzepte			

47. Wurden dauernd beobachtete Flächen in Erwartung eines alpenweiten Netzes zur Bodenbeobachtung eingerichtet?			
Ja	X	Nein	

	Das Netz zur Vermessung der Bodenqualität betrifft auch einige Alpenbereiche		
--	--	--	--

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Observatorium für Artenvielfalt			

Art. 18 Bodenschutzprotokoll – Ergänzende Maßnahmen

49. Wurden ergänzende Maßnahmen zum Protokoll getroffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Bisher gab es noch keine Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Umsetzung des Protokolls.			

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1.1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Zutreffendes ankreuzen)	
Kartierung	X
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaften	X
Biotopvernetzung	X
Aufstellung von Konzepten, Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaften	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	
Forschung	X
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	X

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit	
1995 wurde das Netzwerks Alpiner Schutzgebiete eingerichtet, eine internationale Institution französischen Rechts, die auf Initiative Frankreichs und Sloweniens geschaffen wurde und von Frankreich vom Ministerium für Ökologie und nachhaltige Raumordnung und –entwicklung (EAD), dem DATAR - inzwischen DIACT (Interministerielle Delegation für Raumplanung und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen) - und den entsprechenden Regionen finanziell unterstützt wird, nämlich Rhône-Alpes und Provence-Côte d’Azur. Seit 2006 ist das	

Netzwerk, das die Umsetzung des Naturschutz- und Landschaftspflegeprotokoll und insbesondere des Artikels 12 zum Ziel hat, direkt der Alpenkonvention angeschlossen.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Das Alpine Netzwerk ist eine Art der Zusammenarbeit, die mit einem globalen Ansatz und dem Austausch zwischen den Bewirtschaftern funktioniert. Es steht allen Alpenstaaten zur Verfügung und vereint 400 Schutzgebiete, deren Fläche jeweils 100 ha übersteigt (Nationalparks, regionale Naturparks, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate) sowie 400 kleinere Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus haben (Rückzugsgebiete, UNESCO-Schutzgebiete, Schutzreviere, Naturdenkmäler, biologische Reservate). Die Aufgaben, die es aufgrund seiner Zweckbestimmung bekommt (Untersuchungen, gemeinsame Nutzung von Wissen und Erfahrungen, Durchführung grenzüberschreitender Projekte, Organisation internationaler Zusammenkünfte usw.) und seine internationale Funktionsweise, bei dem die diversen Länder in einem Lenkungsausschuss zusammenkommen, machen es zu einer international anerkannten Organisation. Die Arbeitsthemen und gemeinsamen Überlegungen befassen sich zum Beispiel mit Fremdenverkehr, Berglandwirtschaft, ökologischen Lebensformen, Natura 2000, Umgang mit der Artenvielfalt und den natürlichen Ressourcen oder mit den Forstwirtschaftsstrategien in Schutzgebieten. Es unterstützt europäische Projekte wie Habitap im Rahmen eines INTERREG III (Kartografie der Habitate), bei dem viele Schutzgebiete zusammenarbeiten, wie z. B. La Vanoise. Von der Alpenkonvention wurde es mit einer Studie über ein grenzüberschreitendes ökologisches Netzwerk beauftragt, die 2004 in Vorbereitung eines Ökologieverbunds durchgeführt wurde, mit dem es jetzt betraut wurde. Das Netzwerk bemüht sich ebenfalls um die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer Kommunikationswerkzeuge, z. B. um die ständige Aktualisierung der Website-Informationen oder die Bereitstellung neustrukturierter und georeferenzierter Daten. So wurde beispielsweise im gemeinsamen Initiativenprogramm INTERREG III B das Projekt ALPENCOM ausgearbeitet, um im Bereich Umwelt und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit einen gemeinsamen Ansatz und eine gemeinsame Kommunikation zu fördern.

Dieses Instrument ist also unerlässlich, um gemeinsame Projekte zu koordinieren, den Schutzgebieten eine europäische Grundlage zu geben und eine großangelegte, effiziente Arbeit zu leisten.

Darüber hinaus gibt es auch Vereinbarungen zwischen Naturparks, z. B. Partnerschaften, die den Austausch von Erfahrungen und auch von Personal fördern. Die Partnerschaft zwischen dem Nationalpark Les Ecrins und den Nationalparks des Triglav (Slowenien) und der Hohen Tauern (Österreich) veranschaulicht dies.

Ganz allgemein soll darauf hingewiesen werden, dass gemeinsame Projekte, die insbesondere im Rahmen von INTERREG kofinanziert werden, ein bedeutendes Sprungbett für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bilden, da finanzielle Mittel für Zusammenkünfte über ge-

meinsame Herausforderungen bereitgestellt werden. So haben sich in den letzten Jahren der Parc Alpi Marittime und der Park Mercantour zusammengetan, um Aktionen über die Wasserressourcen, den Fremdenverkehr und die Verwaltung grenzüberschreitender Wege in Angriff zu nehmen. Ebenso haben der Nationalpark La Vanoise und der Nationalpark Gran Paradiso im Rahmen eines INTEREG III die Thematik der Steinböcke, der Architektur und der überlieferten Techniken vertieft.

Im Übrigen finanziert die Interregionale Vereinbarung für das Alpenmassiv, die sich aus den beiden Regionen PACA und Rhône-Alpes und dem Staat zusammensetzt, das Netzwerk alpiner Schutzgebiete und unterstützt ebenfalls die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, wie z. B. dem landwirtschaftlichen Know-how, dem Agrartourismus und den Naturgefahren.

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			
<p>Aus rechtlichen Gründen ist ihre Einrichtung schwierig. Es ist aber der ausdrückliche, gemeinsame Wunsch des französischen und italienischen Parks, dies langfristig zu erreichen.</p> <p>Es gibt bereits bilaterale Abkommen zwischen Alpenparks beiderseits der Grenze, wie z. B. zwischen dem Parc national de la Vanoise und dem Naturpark Gran Paradiso, aus denen sich gemeinsame Aktionen ergeben (Personalaustausch, gemeinsame Informationsbroschüren in beiden Sprachen, Ausarbeitung von Landschaftsnutzungsplänen, Tierzählungen usw.). 1999 wurde eine Nachbarschaftsvereinbarung unterzeichnet, die darauf abzielt, „die Menschen und Institutionen einander näher zu bringen, die Verwaltungstechniken aufeinander abzustimmen, einen hochwertigen Tourismus zu fördern“, wobei sich allmählich die Vorstellung eines internationalen Parks durchsetzen soll.</p> <p>Der Ansatz ist bei den Parks Mercantour und Alpi Marittime, die letztendlich beide Schutzgebiete zusammenschließen möchten, schon weiter gediehen, zumal eine Fusion ökologisch gesehen, aber auch aus historischen Gründen, nur kohärent wäre.</p>			

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?					
Ja		Nein		entfällt	
Nennen Sie Details					

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im Folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“	Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete hat 1998 diese Thematik für alle Schutzgebietskategorien im Alpenbogen bearbeitet. Diese Arbeit bildet eine Arbeitsgrundlage, wäre aber zu aktualisieren.	
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und		

ihrer Biotope“		
----------------	--	--

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details	

Rechtlich gesehen gibt es zahlreiche Instrumente, die zeigen, dass beide Komponenten durchaus kombiniert werden sollen; in verschiedenen gesetzlichen Regelungen werden Direktiven in dieser Richtung festgelegt. Lokal wird dem Konsens der Vorrang eingeräumt, und die Berücksichtigung manchmal sehr auseinandergehender Interessen macht es schwierig, beide Ansätze in Einklang zu bringen. Wenn es also um relativ hohe wirtschaftliche Einsätze geht, geht die Raumordnung oft der Landschaftspflege vor, so zum Beispiel bei der Ausdehnung von Skigebieten.

Die geltenden Gesetze und sektoriellen Regelungen reichen jedoch normalerweise aus, um beide Aspekte zu kombinieren.

- **Artikel L. 110-1 des Umweltgesetzbuchs, in dem einige Bestimmungen aus dem Gesetz vom 10. Juli 1976 stammen**, schreibt insbesondere vor, dass der Schutz, die Inwertsetzung, die Instandsetzung und Verwaltung der Naturräume, Ressourcen und Lebensräume, der Naturdenkmäler und Landschaften allgemeinnützig sind und in die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung eingebunden sind. Vier Prinzipien liegen hier zugrunde: das Vorsichtsprinzip, das Prinzip der Prävention und Korrektur, das Verursacherprinzip und das Prinzip der Bürgerbeteiligung.

In den Schutzgebieten:

- **Artikel L.333-1 und L.333-2 des Umweltgesetzbuchs über regionale Naturparks** weisen darauf hin, dass regionale Naturparks einen Beitrag zur Umweltschutz- und Raumplanungspolitik leisten. Sie bieten für Gebietskörperschaften, die für die Erhaltung von Landschaften und Kulturgut eintreten, einen Handlungsrahmen. In der Charta des Naturparks, die für den Park Leitlinien für den Schutz, die Inwertsetzung und die nachhaltige Entwicklungen festlegt, ist der Rahmen abgesteckt. Die rechtlichen Grundlagen der regionalen Naturparks wurden im Gesetz über den Landschaftschutz und die –inwertsetzung von 1993 niedergelegt.

- **Bezüglich der Naturschutzgebiete, aber auch Nationalparks**, wird genau angegeben, dass diese Naturräume von besonderem Interesse und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen sind (Art. L.331-1 und L.333-2). Für diese Naturräume gibt es verschiedene Maßnahmen zur Einschränkung möglicher Erschließungen:

- die Grundrisse der Schutzgebiete sind in den Städtebauunterlagen eingetragen, jede Veränderung am Zustand oder Aussehen des Schutzgebiets muss genehmigt werden,

- **das neue Gesetz über Nationalparks vom 14. April 2006** macht die Konsultation der Verwaltungsinstitution des Schutzgebiets zur Pflicht, wenn es um Planungsdokumente geht, die das Gebiet des Nationalparks betreffen; diese müssen mit der Charta des Parks vereinbar sein

- **bei Gebieten, die wegen ihres Landschaftswerts geschützt sind** (Art. L.341-1 ff. des Umweltgesetzbuchs) müssen Raumplanungsanträge nach Stellungnahme der Regionaldirektion für

Umweltschutz (DIREN) und der Institution „Architecture et Bâtiments de France“, die die Unterlagen prüfen, vom Umweltministerium genehmigt werden. Ziel ist dabei, für ein Gebiet einen globalen Ansatz zu finden, indem die verschiedenen Eingriffe, die die Naturräume und Landschaften beeinflussen können - wie z. B. den Mont Blanc und ganz allgemein die Skigebiete – genehmigungspflichtig zu machen und die Entwicklung genauer zu flankieren.

- **Das Gesetz über die Entwicklung und den Schutz der Berge von 1985** schreibt den Grundsatz einer ausgewogenen Entwicklung der Bergregionen fest (Artikel 1 des geänderten Berggesetzes). Im Gesetz gibt es insbesondere Bestimmungen, mit denen die Urbanisierung der Berggebiete flankiert werden soll (Städtebaurecht Art. L. 145-3) sowie Grundlagen, die den Schutz für das gesamte oder teilweise Bergmassiv verstärken (Städtebaurecht Art. L. 145-3): die Sondervorschriften für Bergmassive (Städtebaurecht Art. L. 145-7). Nationalparks werden als Schlüsselfaktor für die nachhaltige Entwicklung eines Gebiets anerkannt, da hier viel Wissen über die Region, die natürlichen Lebensräume und Landschaften vorhanden ist.

- **Die territoriale Raumordnungsrichtlinien, die aus dem geänderten Berggesetz von 1995 entstanden sind**, können auf einigen Teilen des Gebiets grundlegende staatliche Ausrichtungen in Bezug auf Raumplanung und Ausgewogenheit zwischen den Entwicklungsperspektiven, dem Schutz und der Inwertsetzung der Gebiete vorgeben. In diesen „DTAs“ können die großen Linien hinsichtlich der örtlichen Zuteilung von Ausrüstungen und großen Infrastrukturen und hinsichtlich der Erhaltung der Naturräume, Naturdenkmäler und Landschaften festgelegt werden. Zwei DTAs betreffen die Alpen. In der DTA für die Seealpen (Alpes maritimes) wurden einige Leitlinien für das Hochland erarbeitet, bei denen der Erhaltung und Inwertsetzung der Natur- und Kulturgüter der Vorrang gegeben wird. In diesem Rahmen wird die Neudynamisierung des „Haut-Pays“ ein Ziel, bei dem sich die Raumplaner und lokalen Entscheidungsträger koordinieren müssen. Die territoriale Richtlinie für die Nordalpen wird derzeit ausgearbeitet.

- Aus dem **Gesetz über Landschaftsschutz und –inwertsetzung von 1993** entstanden **Richtlinien zum Schutz und zur Inwertsetzung der Landschaften**, die in besonders bemerkenswerten Gebieten („territoires remarquables“) beachtet werden müssen. Das Gesetz schreibt vor, dass alle Stadtplanungsunterlagen mit ihnen vereinbar sein müssen. Für die Alpen wird eine Landschaftsrichtlinie für den Mont Salève vorbereitet, demnächst soll die Verordnung vom französischen Staatsrat genehmigt werden.

In Artikel 3 des Gesetzes sind eine Reihe von Bestimmungen, die dem Landschaftsschutz Rechnung tragen sollen, für die Flächennutzungspläne (POS) vorgesehen. Zudem wird den Baugenehmigungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, in die Umweltaspekte eingebunden werden sollen.

Das Gesetz „Solidarität und Stadterneuerung“ (SRU) aus dem Jahr 2000 führt ebenfalls das Konzept der Bereichskoordinierung ein, die besonders in den Plänen der territorialen Kohärenz (SCOT) zum Ausdruck kommt, deren Ziele die Ausgewogenheit zwischen Urbanisie-

rung, Schaffung von Verkehrsanbindungen, Landschaftsschutz usw. berücksichtigen.

- **Das Gesetz vom 18. Juli 1985 ermächtigt die Departementsversammlungen (Conseils Généraux) zur Erhebung einer Departementssteuer für empfindliche Naturräume (TDENS)** Der Steuersatz liegt zwischen 0 und 2 % der Baukosten und ermöglicht es den Departements, Grünflächen, empfindliche Lebensräume oder landschaftlich wertvolle Gebiete zu erwerben oder zu pflegen. Zwei Drittel der Departements – darunter alle Alpendepartements – haben eine solche Steuer eingeführt.

- **Es sei auch darauf hingewiesen**, dass das am 13. Oktober 2005 von Frankreich gebilligte **europäische Landschaftsübereinkommen** (Gesetz Nr. 2005-1272) viele Bestimmungen enthält, mit denen die Berücksichtigung der Landschaftsmerkmale in der Raumordnungspolitik gefördert wird.

- **Letztendlich ist in der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv**, die im Jahr 2000 für 5 Jahre vom Staat und den Regionen Rhône-Alpes und Provence-Alpes-Côte d’Azur unterzeichnet wurde, dem Bemühen nach einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung der Alpengebiete Ausdruck gegeben worden. Von den 14 Themenbereichen, die finanziert werden, erhalten Aktionen zugunsten des Naturguts eine bedeutende Unterstützung, insbesondere über das Netzwerk alpiner Schutzgebiete und das botanische Konservatorium von Gap-Charence; unterstützt wird auch der Aufbau von Partnerschaften mit benachbarten Gebietskörperschaften im Rahmen von Verträgen für Landschaftsregionen (Contrats de Pays) und Verbindungen zwischen Städten und Bergen (Agendas 21).

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja: welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?

Das Umweltgesetzbuch schreibt in Artikel L.122-1 und 122-3 vor, dass bei Bau- und Strukturarbeiten, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Auswirkungen den natürlichen Lebensraum beeinträchtigen können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Mit dieser Prüfung sollen die Folgen des Projekts beurteilt werden. Sie gehört zu den Genehmigungsunterlagen für das Projekt und wird der Öffentlichkeit zumeist im Rahmen einer öffentlichen Anhörung bekanntgegeben.

Es gibt je nach Projektart weitere Überprüfungsverfahren, die sich aus gesetzlichen Vorschriften

ten, Sonderregelungen für bestimmte Gebiete oder Planungsunterlagen ergeben.

Beispiel:

- Der **Bau von Gebäuden oder Anlagen und sonstige Bauarbeiten** sind in den nicht urbanisierten Bereichen der Kernzone eines Nationalparks grundsätzlich verboten, mit Ausnahme der üblichen Instandhaltungsarbeiten und gemeinnützigen Arbeiten und eventueller Sondergenehmigungen, die mittels einer Widmung erteilt werden. Das Gesetz über Nationalparks vom 14. April 2006 enthält zudem eine Bestimmung, die die Überprüfung geplanter Arbeiten außerhalb des Schutzgebiets ermöglichen, sofern diese in beträchtlicher Weise das Kerngebiet des Parks und die natürlichen Lebensräume beeinträchtigen können.

- die **Grundrisse der Naturschutzgebiete** sind in den Städtebauunterlagen eingetragen, jede Veränderung an Zustand oder Aussehen des Reservats ist genehmigungspflichtig

- **Sondervorschriften für Berggebiete** schreiben insbesondere in Artikel L.145-3 des Städtebaurechts vor, dass der Städtebau in Kontinuität mit den vorhandenen Dörfern und Weilern, traditionellen Gebäudegruppen oder bestehenden Wohngebäuden stattfinden muss, wodurch eine Prüfung der Anträge im Hinblick auf den lokalen Städtebauplan oder den Gemeindeplan notwendig wird. Wenn allerdings der SCOT (Plan für territoriale Kohärenz) oder PLU (lokaler Städtebauplan) eine Studie beinhaltet, die besagt, dass städtebauliche Maßnahmen auch ohne urbane Kontinuität mit der Erhaltung der Landschaften, dem Naturgut und den Lebensräumen vereinbar sind, ist eine solche Urbanisierung möglich.

- **Nach dem Berggesetz von 1985 werden neue Fremdenverkehrsanlagen (UTN)**, die eine Veränderung der Landschaften und des natürlichen Gleichgewichts verursachen können, einem besonderen Verfahren unterzogen. Seit der Änderung des Gesetzes im Jahr 2005 findet das Verfahren auf zwei Ebenen statt: die UTN mit regionaler Tragweite werden von einer Sonderkommission des Ausschusses für Bergmassive geprüft, die insbesondere aus Vereinen und lokalen Volksvertretern besteht. Nachdem er die Stellungnahme der Kommission eingeholt hat, entscheidet der Präfekt als Koordinator für Bergmassive über die Genehmigung des Erschließungsprojekts und kann besondere Vorschriften zum Schutz der Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten hinzufügen. UTNs mit lokaler Tragweite werden vom Departementausschuss für Natur, Naturdenkmäler und Landschaften (in einer speziellen UTN-Zusammensetzung) geprüft und vom Präfekten des Departements genehmigt.

Alle vorgelegten UTN-Anträge müssen die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Verkehr sowie Ausgleichsmaßnahmen ausweisen. In den Alpen wurden im Jahr 2005 unter anderem Akten von Saint-Foye en Tarentaise, Turra (vor Kurzem wurde eine Genehmigung für den Bau von Seilbahnen und die Ausdehnung des Skigebiets erteilt als Ausgleich für den Schutz eines Gebiets im Hochgebirge) und Isola 2000 überprüft.

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?			
Ja	X	Nein	

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Umweltverträglichkeitsprüfungen ermöglichen es den Behörden, die Struktur- oder Bauarbeiten genehmigen oder billigen sollen, welche die Umwelt beeinträchtigen können, Projekte abzulehnen oder wesentliche Maßnahmen vorzugeben, mit denen bedeutende negative Auswirkungen eines Projekts vermieden, gemindert und wenn möglich kompensiert werden sollen (Art. L.122-1 des Umweltgesetzbuchs).

- **In Schutzgebieten** wie z. B. Reservaten, werden Genehmigungsanträge auf mögliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfungsergebnisse sind für die Beschlussfassung richtungsweisend.
- **Ganz allgemein** wird ein Kompromiss angestrebt, sodass gewisse Beeinträchtigungen des Naturguts vermieden werden. Dies ist besonders bei UTN-Verfahren wie z. B. der Turra der Fall. Erschließungen werden unter dem Vorbehalt besonderer Vorsichtsmaßnahmen genehmigt, die den Bau bestimmter Anlagen betreffen, und das Anlegen von Skipisten wird in einigen genau festgelegten, empfindlichen Naturräumen verboten, oder es wird der feste Einbau von Lawinenschutzvorrichtungen an bestimmten Orten bedingt. Außerdem wird für Habitats eine Biotopverordnung erlassen. Die tatsächliche Beachtung der Vorschriften der Verordnung wird von einem Kontrollausschuss überwacht.

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften

Ja, in gewisser Weise, da Artikel L.122-3 des Umweltgesetzbuchs, der die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, Ausgleichsmaßnahmen vorschreibt, um negative Folgen großer Projekte nach Möglichkeit zu kompensieren. Ebenso müssen bei beträchtlichen Auswirkungen des Projekts auf die Gesundheit und Umwelt Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Zu den üblichen Ausgleichsmaßnahmen gehören die Wiederbegrünungen der Gebiete, Grundstückstausche oder der Schutz von anderen Lebensräumen, die den zerstörten Lebensräumen gleich kommen.

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?

Ja	X	Ja	Ja
----	---	----	----

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Im Falle eines Projekts, das eine UVP erfordert, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nicht kompensierbare Beeinträchtigungen genehmigen, jedoch muss die Öffentlichkeit über bestimmte Informationen verfügen (Art. L.122-1).

Wenn zudem nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen eventuell erlaubt werden, geht den Erschließungen eine öffentliche Anhörung voraus (Art. L.123-1 ff.), die je nach Art und Größe der Arbeiten von einem unabhängigen Gutachter geleitet werden kann. Er legt der Öffentlichkeit das Projekt dar, die im Gegenzug Vorschläge oder Gegenvorschläge macht.

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details

Artikel L.362-1 ff. des Umweltgesetzbuchs verbietet den Verkehr von Motorfahrzeugen in Naturräumen und sieht die Beaufsichtigung der Ausübung von Natursportarten vor.

Bei zu hohen Besucherzahlen werden Schutzmaßnahmen („Opérations Grands Sites“) durchgeführt, mit denen Parkplätze in die Landschaft eingebunden und verringert und Pendelbusse organisiert oder Wege und öffentliche Bereiche in den Dörfern saniert werden. Zwei Opérations Grands Sites gibt es in den Alpen: im Vallée de la Clarée und in Sixt-Fer à Cheval. Das Projekt in Sixt betrifft die gesamte Gemeinde und bindet den Staat und die Gebietskörperschaften durch eine Vereinbarung.

Einige geschützte Orte, wie z. B. das Vallée des Merveilles im Nationalpark Mercantour, können als „historisches Denkmal“ zusätzlich geschützt werden. In diesem Fall wird der Zugang streng überwacht.

In Nationalparks, Naturschutzgebieten und an Naturschauplätzen schreibt das Gesetz zudem die unterirdische Verlegung von elektrischen Leitungen vor. Auch das Überfliegen des Geländes kann verboten oder reglementiert werden.

Es werden auch Maßnahmen zum Rückbau überalterter Anlagen getroffen, z. B. für stillgelegte Seilbahnen oder unnötige festverlegte Seile.

Für regionale Naturparks schreibt der durch das Gesetz von März 2006 geänderte Artikel L.333-1 vor, dass das Verwaltungsgremium eine einfache Stellungnahme zu einer Reihe von Planungsdokumenten abgeben kann, insofern diese das Gelände des Parks betreffen.

Im Übrigen werden, wie bereits erwähnt, Neubepflanzungsmaßnahmen durchgeführt oder die Sanierung der Orte vorgesehen, wie z. B. in Dormillouse im Park Les Ecrins oder am Col de la Cayolle im Mercantour-Park.

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

- **Die Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens** erfordert, dass die Bevölkerung über Projekte informiert wird, die sich auf die Umwelt auswirken. Der Grundsatz der Beteiligung findet sich ebenfalls in Artikel L.110-1 des Umweltgesetzbuchs. Es wird insbesondere vorgeschrieben, dass die Öffentlichkeit über die Umweltinformationen hinaus auch an der Ausarbeitung der Projekte mit erheblicher Auswirkung auf Umwelt und Raumordnung beteiligt werden muss.

- Die **Nationale Kommission für öffentliche Debatten** (Artikel L.121 des Umweltgesetzbuchs) soll überwachen, dass die Bürgerbeteiligung an der Ausarbeitung von Raumplanungsprojekten des Staats oder der Gebietskörperschaften, die von landesweitem Interesse sind, beachtet wird, insbesondere wenn die geplanten Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die Raumordnung haben.

- **Das öffentliche Anhörungsverfahren** ermöglicht es auch, je nach Art und Größe der geplanten Bau- und Strukturarbeiten die Anregungen, Vorschläge oder Gegenvorschläge der Bevölkerung und Verbände zu berücksichtigen, die sich zum Projekt geäußert haben.

Zu den öffentlichen Anhörungen gehört ein umfassendes Informationsverfahren, das es der Öffentlichkeit leichter macht, zum geplanten Projekt Stellung zu beziehen.

Auf einer anderen Ebene werden Gebietsprojekte ebenfalls einer lokalen Debatte unterzogen

- Dies gilt bei der Ausarbeitung von Satzungen für regionale Naturparks, bei der die Öffentlichkeit weitgehend durch Sonderausschüsse und lokale öffentliche Debatten an den Überlegungen teilnimmt. Die Naturparks im Luberon, in der Chartreuse und von Les Bauges, die

ihre Charta überarbeiten und eine öffentliche Anhörung einleiten, stützen sich auf diese partizipativen Vorgehensweisen.

- Die Beteiligung der Zivilbevölkerung an den Überlegungen und Strategien wird im neuen Gesetz über Nationalparks berücksichtigt, das die Einrichtung eines Wirtschafts-, Sozial- und Kulturbeirats vorsieht, der den Verwaltungsrat des Naturparks in seiner Funktion als öffentliche Einrichtung unterstützen soll.

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Die gesetzlichen Maßnahmen betreffen Nationalparks und Naturschutzgebiete, deren Fauna, Flora, Habitate und Landschaften (die letzteren nur bei Naturparks) streng geschützt sind. Wenn jedoch menschliche Tätigkeiten die Ökosysteme nicht stören oder sogar zu ihrem Gleichgewicht beitragen, sind sie nicht verboten und können sogar gefördert werden (Mähwiesen, Weidewirtschaft usw.).

- Verordnungen zum Schutz von Biotopen sind ebenfalls effiziente Schutzinstrumente. Sie entstehen in einem einfachen Verfahren ohne öffentliche Anhörung, das vom Präfekten des Departements eingeleitet wird. Sie reglementieren die Ausübung menschlicher Tätigkeiten in einem variablen Umkreis, um Biotope zu erhalten, die vom Menschen wenig berührt sind. Im französischen Alpenbogen gibt es 58 (= biogeografische Region von Natura 2000). Die Verordnungen entstanden vor 2005 und betreffen Flächen von jeweils 6 bis 900 ha.

- Schutzwälder sind ein gesetzliches Instrument und betreffen den Staatsforst, Gemeinde- oder Privatwälder (Art. L.411-1 der Forstgesetze). Sie sollen die Bewaldung sicherstellen; Erschließungen bedürfen einer Genehmigung.

- Weitere Maßnahmen sind vertraglicher Art und betreffen eher regionale Naturparks, insbesondere in Kulturlandschaften. Im Nationalpark Queyras wurden Landschafts-Gemeindepläne und Landschaftsatlantanten erstellt.

Maßnahmen werden auch punktuell ergriffen, zum Beispiel in Nationalparks, wenn beschädigte Habitate saniert oder Habitate vor gewissen Beschädigungen bewahrt werden sollen. So sieht zum Beispiel der Nationalpark La Vanoise im Raumplanungsprogramm vor, ein übliches Niveau an Artenvielfalt in den beweideten Flächen mit Pflanzengesellschaften wiederherzustellen, die eventuell beschädigt wurden. Im Park Les Ecrins betreffen die wesentlichen Maßnahmen auf den Almen den Schutz von Birkhuhn-Nistgebieten, von Molchweihern, Rückzugsgebieten von Schalenwild und Standorten von Blaudisteln usw. Die Wiederherstellung

des pflanzlichen Naturguts stützt sich im Falle der Blaudistel auf die vorteilhafte Bewirtschaftung, z. B. späte Mahd, Überwachung usw.

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details

- **Für die Natura 2000-Gebiete werden Zielvorgabendokumente ausgearbeitet.** Insgesamt sind in den französischen Gebieten des Alpenraums 99 Gebiete erfasst, für die 39 DocObs zurzeit erarbeitet werden und 19 fertiggestellt wurden. Diese DocObs sind wichtig, da auf biologischer Ebene eine Bestandsaufnahme gemacht und Bewirtschaftungsziele festgelegt werden können, die menschliche Tätigkeiten beinhalten. Getroffene Maßnahmen bestehen meist aus Verträgen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Einige Natura 2000-Verträge wurden im Alpenmassiv auch für Gemeindewälder abgeschlossen.

Die staatlichen und kommunalen Naturwälder tragen ebenfalls zur Bewirtschaftung des Naturguts und zum Schutz bei. Im Alpenmassiv gibt es insgesamt 23, die wie folgt verteilt sind: in der Region Rhône-Alpes gibt es 6 Schonwälder und 9 Bannwälder (fertig oder im Aufbau), in der Region Provence-Côte d’Azur 1 Bannwald und 7 Schonwälder.

Zudem gibt es zwischen den Alpenparks und der Forstbehörde ONF Vereinbarungen im Hinblick auf eine bessere Strukturierung der Zusammenarbeit, der gemeinsame Ziele zugrundegelegt werden. Im Nationalpark Les Ecrins werden gemeinsame Aktionen zur Pflege der Wege oder zur Ausarbeitung von Zielvorgabendokumenten für die Natura 2000-Gebiete durchgeführt. Die 6 regionalen Naturparks im französischen Alpenbogen unterstützen in einigen Fällen mit multifunktionellen, territorialen Forstchartas eine nachhaltige Forstwirtschaft.

Agrar-Umweltmaßnahmen tragen zu dem Willen bei, mit den Bewirtschaftern eine umweltverträglichere Landwirtschaft zu fördern. In diesem Sinne werden in allen geschützten Naturräumen vertragliche Maßnahmen ergriffen, beispielsweise die Unterstützung bei agrarweidewirtschaftlichen Diagnosen oder Anregungen zur Einrichtung von Wertschöpfungsketten in regionalen Naturparks, die lokale Erzeugnisse zur Geltung bringen, wie z. B. Kartoffeln und Käse im Naturpark Le Queyras. Es gibt viele weitere Beispiele für diese Bemühungen: In den Parks La Vanoise, Le Queyras und Les Ecrins zielt eine besondere Politik darauf ab, dank einer Konzertierung mit der Landwirtschaft und den Bewirtschaftern Mähwiesen zu erhalten.

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

- Im nationalen Plan für ländliche Entwicklung, der für die Jahre 2000 – 2006 gilt, wurden eine Reihe von Leitlinien und Aktionen zur Unterstützung der Berglandwirtschaft festgelegt: Beihilfen für Landwirte und für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere durch Verbesserung der forstwirtschaftlichen Ausrüstung, Unterstützung bei der Vermarktung hochwertiger Agrarerzeugnisse.
- Im Berggesetz von 1985 gibt es Bestimmungen zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit, aber auch für die Erhaltung gefährdeter Naturräume.
- Die Auflagenbindung der GAP bei der Umsetzung der Gemeinschaftsverordnung über den Erhalt der Flächen in gutem Zustand gestattet bestimmte Unterstützungsmaßnahmen für Landwirte
- Das Forst-Rahmengesetz vom 9. Juli 2001 schreibt die Erarbeitung von Konzept- und Bewirtschaftungsunterlagen vor, die auf die verschiedenen territorialen Stufen und Eigentumskategorien abgestimmt sind. Neu ist im Gesetz, dass es das Prinzip der nachhaltigen Bewirtschaftung der öffentlichen wie auch privaten Wälder festschreibt. In diesem Sinne verpflichtet es Privateigentümer, eine Analyse über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte in Verbindung mit den regionalen Forstwirtschaftsplänen vorzunehmen.

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details

Unter den verschiedenen Maßnahmen gibt es besondere Beihilfen für Berggebiete, z. B. die Ausgleichsentschädigungen für natürliche Erschwernisse, die Agrar-Umwelt-Weideprämie und spezifische Zuwendungen für die Niederlassung von Junglandwirten, mit erweiterten Höchstsätzen in Berggebieten.

Im Forstbereich gibt es territoriale Forstvereinbarungen, die ebenfalls von diesem Willen ausgehen, indem zum Beispiel Waldbesitzer im Bemühen um eine ökologischere Waldbewirtschaftung unterstützt und Träger der Holzwirtschaft einander näher gebracht werden. Zu bemerken ist, dass sich im Alpenbogen die regionalen Naturparks Luberon und Les Bauges in Verbindung mit dem Regionalen Verband der Waldeigentümer CRPF für eine Forstcharta engagiert haben.

Öko-Zertifizierungen, wie sie in der Region Rhône-Alpes angegangen werden, sollen Qualitätsbestrebungen und eine ständige Verbesserung der Praktiken fördern, um die Artenvielfalt im Wald und die wirtschaftliche Gesundheit der Betriebe zu unterstützen.

Das Rahmenabkommen Holz/Bauen/Umwelt, das 2001 von den betroffenen Ministerien und Berufsverbänden getroffen wurde, zeugt ebenfalls von dem Bemühen, ein erneuerbares Produkt zu fördern, das in den betroffenen Gebieten für eine nachhaltige Entwicklung sorgen kann.

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Zutreffendes ankreuzen)	
Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	X
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	X
Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung)	
<ul style="list-style-type: none"> - Im Nationalpark Les Ecrins wurde 1995 die Kernzone Le Lauvitel auf 650 ha geschaffen - Im Dezember 2000 wurde das Naturschutzgebiet La Bailletaz geschaffen, es umfasst 495 ha. - Das Naturschutzgebiet Les Hauts de Chartreuse ist älter, es stammt aus dem Jahr 1997. Mit 4450 ha ist es sehr weitläufig. - Im Park Le Queyras ist ein Reservat RISTOLAS-Mint Viso geplant. Es umfasst 2300 ha und soll Ende 2006 fertig sein. - Der regionale Naturpark La Chartreuse wurde am 6. Mai 1995 gegründet und erstreckt sich über 69.000 ha. - Der am 7. Dezember 1995 geschaffene regionale Naturpark Les Bauges hat eine Fläche von 80.000 ha. - Der regionale Naturpark Verdon entstand am 3. März 1997 und umfasst 80.000 ha. - Zwischen 1995 und 2005 wurden 17 Biotop-Verordnungen für eine Gesamtfläche von ... erlassen. - Das 1997 geschaffene Biosphärenreservat im Luberon umfasst teilweise den Naturpark. - In den Gebieten, die geografisch dem Alpenbogen angehören, wurden seit 1995 acht biologische Reservate geschaffen, zu den größten gehören Annecy (30.08.95, 254 ha) und Lant-Cheran (12.12.00, 540 ha). Sechs weitere sind derzeit in Vorbereitung. - Natura 2000-Gebiete, die 2006 und 2007 verzeichnet wurden. 	

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

Mit den finanziellen und politischen Mitteln, die für die verschiedenen Maßnahmen vom Staat und von den Gebietskörperschaften eingesetzt wurden, konnten neue alpine Schutzgebiete geschaffen, unterhalten und lokal wie auch international anerkannt werden. Folgende Zahlen vermitteln einen Eindruck von den getroffenen Entscheidungen.

Nach den Datenerfassungen des Netzwerks alpiner Schutzgebiete hat Frankreich, was den alpinen Teil des Gebiets der Alpenkonvention auf europäischer Ebene betrifft, 1,7 Millionen Hektar Schutzgebiete, zu denen 3 Nationalparks, 6 regionale Naturparks, 19 Naturreserve und 2 Biosphärenreservate gehören. Die französischen Schutzgebiete machen also 9 % der Gesamtfläche der Alpenkonvention aus, d. h. den höchsten Anteil vor Italien (5 %) und Österreich (5,6 %) sowie 40 % der Schutzgebietsflächen der Alpenkonvention. Zu den Maßnahmen zur Förderung der Schutzgebiete gehören:

- Eine verbesserte Gesetzgebung für Nationalparks und regionale Naturparks (neues Gesetz vom 14. März 2006)
- Biotop-Verordnungen
- Bewirtschaftungspläne für Reservate und Raumplanungsprogramme für Nationalparks, die kraft des neuen Gesetzes letztendlich durch eine Charta ersetzt werden sollen, die Reglementierungen für die Kernzone und Leitlinien und einzusetzende Mittel für eine nachhaltige Entwicklung in den angeschlossenen Gebieten umfasst
- Anwendung der Rechtsvorschriften, ausgehend von bestehenden Vorschriften, und Ermächtigung der Angestellten, Zuwiderhandlungen festzustellen

Ganz allgemein werden in den Schutzgebieten Aktionen zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums durchgeführt, die von einer Bestandsaufnahme und Beobachtung der Arten und der Beibehaltung traditioneller Tätigkeiten ausgehen:

- Die **Erhaltung der Tierwelt** funktioniert über ein dynamisches, auf das Wissen über die Populationen und ihre Entwicklung gestütztes Management, aber auch durch einen Beitrag zu den Jagdplänen in den früher „Randzone“ genannten Bereichen, um zum Beispiel den Wildbestand zu vergrößern (Hirsche im Mercantour und Steinböcke in der Vanoise). Ausgehend von Beobachtungen können Nist- und Überwinterungsplätze geschützt werden, wie dies bereits im Parc des Ecrins und im Mercantour geschieht, wo Birkhühner geschützt und in einigen Bereichen vor Ende August die Weidehaltung verboten wird.
- **Die Erhaltung der Pflanzenwelt** stützt sich auf die verfügbaren Wissensinstrumente und die Berücksichtigung der Dynamik der Ökosysteme bei der Bewirtschaftung. In diesem Sinne ist die Zusammenarbeit des Botanischen Konservatoriums Gap-Charence mit den verschiede-

nen Schutzgebieten beim Schutz „in situ“ wie auch „ex situ“ erfolgreich. Im Nationalpark der Vanoise werden mit Hilfe des geografischen Informationssystems Karten über die Pflanzenwelt ausgearbeitet, in denen der Natur- und Kulturwert der Pflanzenarten bestimmt wird.

- **Erlebnisbereiche:** In den Naturschutzgebieten werden Maßnahmen vorgesehen, um bei den Besuchern ein Bewusstsein für die Bedeutung der Erhaltung zu entwickeln; es werden spezifische Bewirtschaftungs- und Raumplanungsaktionen entwickelt, um Fauna und Flora vor Beschädigungen zu schützen (gewartete und ausgeschilderte Wege; in Nationalparks und Naturschutzgebieten Vorschriften über das Pflücken, Biwaken und einige nicht verbotene Sportarten; Naturpark-, Nationalpark- und Reservats-Häuser, Naturerlebnisprogramme).

21. Wurden die Schaffung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?	
Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Nennen Sie Details	
<p>Am 14. April 2006 wurde ein neues Gesetz über Nationalparks erlassen. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen der Nationalparks und insbesondere der Schutz der Kernzone gefestigt werden. Die lokale Verankerung kann sicherlich durch die Ausarbeitung einer auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Charta für die Randzone gefördert werden, der sich die betroffenen Gemeinden freiwillig anschließen können. Das Gesetz ermöglicht auch eine Vertretung der Zivilgesellschaft und der Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat des Parks, um ihn bei seinen Beschlüssen zu unterstützen.</p> <p>Im Übrigen werden die Nationalparks finanziell mit einer bedeutenden jährlichen Zuweisung von etwa 30 Millionen Euro unterstützt. Die Alpenparks erhalten ca. 40 % dieses Budgets.</p>	

22. Wurden Schon- und Ruhezone eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details			
<p>Global gesehen ist dies die vordringlichste Aufgabe der Nationalparks und insbesondere der Naturschutzgebiete, die jedoch öffentlich unter der Bedingung zugänglich bleiben, dass eine Reihe von Verboten und besonderen Vorschriften - z. B. das Flugverbot in Höhen von unter 300 oder 1000 m - sowie Verhaltensregeln beachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus sind bestimmte Naturräume spezifischen Tier- und Pflanzenarten gewidmet:</p>			

- Im Nationalpark Les Ecins gibt es **eine Kernzone** – Le Fond du Lauvitel – die sich in der Region Oisans über 650 ha erstreckt. Der öffentliche Zutritt ist verboten, nur Wissenschaftler haben Zugang. Hier können alpine Ökosysteme beobachtet und betreut werden. Sie ist gleichzeitig eine Referenz für alle Alpentäler, in denen es Forst- und Weidewirtschaft gibt.
- Die von Fall zu Fall aufgestellten Vorschriften der Naturschutzgebiete können eine Zonierung vorsehen, insbesondere mit Ruhezonen.
- Die von der Forstbehörde ONF geschaffenen **Naturwälder** sind für die Öffentlichkeit nicht verboten, tragen aber zu dem Willen bei, Naturräume vor allen möglicherweise schädigenden Tätigkeiten zu schützen, um ihre Entwicklung mitverfolgen zu können. Der geplante Naturwald im Vercors gehört zu den drei größten französischen Wäldern dieser Art und erstreckt sich auf über 2000 ha.
- **Schutzwälder** sind an keinen speziellen Status gebundene Wälder. In ihnen soll der Baumbestand geschützt werden.

23. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?			
Ja	X	Nein	X
Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?			
Natura 2000-Verträge, die die zwischen einem Inhaber dinglicher und persönlicher Rechte auf Flächen, die zu einem Natura 2000-Gebiet gehören, und einer Verwaltungsbehörde abgeschlossen werden, gehören zu diesem Fallbeispiel. In den Verträgen werden die Art und Modalitäten der staatlichen Unterstützung und die Gegenleistungen des Begünstigten zur Umsetzung der Zielvorgabendokumente festgelegt. So können zum Beispiel Landwirte Agrar-Umweltverpflichtungen eingehen.			

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

24. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja.	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details			
Das alpine Netzwerk ist der erste Verbund -zumindest in den Alpen -, da alle französischen			

Schutzgebiete ungeachtet ihrer Kategorie zusammengefasst werden können, darunter insbesondere 3 Nationalparks, 6 regionale Naturparks, 19 Naturschutzgebiete und zwei französische Biosphärenreservate.

Es gibt aber auch für jede Art Schutzgebiet ein eigenes Netz: die ‚Naturschutzgebiete Frankreichs‘, den Dachverband der regionalen Naturparks und seit dem Gesetz vom 14. April 2006 die ‚Nationalparks Frankreichs‘.

Das Netzwerk Natura 2000 ist ebenfalls sehr groß. In den Alpen gibt es insgesamt 150 Gebiete, davon 99 in der biogeografischen Region, die dem französischen Alpenbogen entspricht. 81 Gebiete haben ein DocOb, davon sind 58 in Vorbereitung und 23 fertiggestellt (5 für besondere Schutzzonen und 18 für Habitats). Weitere sind in Vorbereitung.

Es gibt noch weitere Netzwerke, z.B. für die Naturwälder der staatlichen Forstverwaltung ONF, bei denen versucht wird, eine Verbindung mit den Naturschutzgebieten und ganz allgemein eine Ergänzung zum Netzwerk der ‚Naturschutzgebiete Frankreichs‘ (RNF) herzustellen.

Im Übrigen werden die Empfehlungen aus der Untersuchung, die dem Netzwerk alpiner Schutzgebiete zur Umsetzung von Artikel 12 des Protokolls über die räumliche Verbindung der Schutzgebiete anvertraut wurde, schrittweise umgesetzt werden, zunächst in den untersuchten Zonen und dann in den anderen Naturräumen.

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details

Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete ist der bedeutendste französische Beitrag zur Alpenkonvention, insbesondere zum Naturschutz-Protokoll.

Es zielte darauf ab, die Leitungen der Schutzgebiete zusammenzubringen, um eine bessere räumliche Verwaltung zu erreichen. Für die 800 vertretenen Schutzgebiete (s. Art. 1) wurden somit die Bedingungen für eine effiziente und konstruktive Zusammenarbeit geschaffen. Das Netz wurde im Übrigen mit der Lenkung eines Projekts zur Schaffung eines alpenquerenden Ökologie-Netzwerks beauftragt (das ökologische Kontinuum). Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe (oder Plattform) innerhalb der Alpenkonvention vorgeschlagen, die diese Arbeit begleiten soll. In der Alpenkonferenz von 2006 wird über die Gründung entschieden.

Seit Gründung des alpinen Netzwerks wurden über 200 Begegnungen, Veranstaltungen und

Projekte organisiert. Aufgrund seiner effizienten Arbeit ist es auf internationaler Ebene anerkannt und einige Staaten in den Karpaten und Pyrenäen nehmen es als Vorbild für die Schaffung eines eigenen Netzwerks.

26. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? (Zutreffendes ankreuzen)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			X
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			X
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			X
Sonstiges			
Nennen Sie Details			
<p>Im Verbund Natura 2000 findet eine Beteiligung bei Sitzungen auf gemeinschaftlicher Ebene statt. Im Übrigen gibt es, gestützt auf das Alpine Netzwerk, verschiedene Funktionsmöglichkeiten: internationale Begegnungen, Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, und ausgehend von einer gemeinsamen Untersuchung Überlegungen zur Einrichtung ökologischer Korridore, die bereits erwähnt und 2004 zu Ende geführt wurden.</p>			

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

27. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details			
<p>Ziel aller Schutzgebiete und Maßnahmen zur Erhaltung der Natur ist die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Biotope.</p> <p>In diesem Sinne arbeitet auch Natura 2000, da die Erhaltung der Biotope auf ausreichenden Flächen angestrebt wird, indem man sich auf die in den DocObs festgelegten Maßnahmen stützt.</p> <p>Bezüglich des Wissens wird derzeit in Anwendung der Richtlinie Habitats, Fauna, Flora der</p>			

Stand der Erhaltung landesweit und bei allen Arten von gemeinschaftlichem Interesse erfasst.

28. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details			
<p>In den Pflege- und Entwicklungsplänen der 19 Naturschutzgebiete, die vom Netzwerk alpiner Schutzgebiete im betroffenen Gebiet erfasst wurden, sind ökologische Arbeiten vorgesehen.</p> <p>Desgleichen sieht das neue Gesetz vom 14. April 2006 über Naturparks die Wiederherstellung beschädigter Habitats und Ökosysteme vor, aber die öffentlichen Einrichtungen haben bereits seit langem die Wiederherstellung beschädigter Habitats langfristig in ihre Pflege- und Entwicklungsziele eingeplant. Dies geschieht über die Wiederherstellung primärer Habitats in den drei Alpenparks oder durch die Wiederherstellung des Pflanzenguts, z. B. der Alpendistel.</p> <p>In den Natura 2000-Gebieten kann es, falls erforderlich, Wiederherstellungsmaßnahmen geben, die aber eher eine Ausnahme sind, da sie im allgemeinen im Vergleich zu dem Nutzen, der aus ihrer Erhaltung entsteht, sehr kostspielig sind...</p>			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

29. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			

• Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

30. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische, wild lebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details			
<p>Es handelt sich um ein Kriterium, das für Natura 2000 gewählt wurde und sich auf ausreichend große Gebiete stützen muss.</p> <p>Dies gilt auch für Naturschutzgebiete, bei denen ein Kriterium für die Neuschaffung des Vorhandensein einer - ökologisch gesehen - funktionell ausreichenden Fläche ist.</p> <p>In den sehr großflächigen Nationalparks, in denen Arten existieren können, die Auswirkungen auf die Verwaltung haben, wie z. B. der Wolf im Park Mercantour, dessen natürliche Rückkehr Folgen für den Bestand an wilden und als Haustier gehaltenen Huftieren hat. Ebenso können als Arten, die hinsichtlich der Erhaltung des Naturguts wichtig sind, von spezifischen Erhaltungsplänen profitieren, wie in der Vanoise, wo dem Steinbock, dem Bartgeier, dem Schneehuhn und dem Schneehaasen Priorität eingeräumt wird.</p> <p>Im Übrigen ist in den Nationalparks der Alpen das Jagen nicht erlaubt, auch wenn auf Initiative der öffentlichen Einrichtungen Reduktionsabschlüsse organisiert werden können. In Naturschutzgebieten kann sie völlig verboten, in der Gründungsverordnung reglementiert oder den allgemeingültigen Vorschriften unterstellt werden.</p> <p>Frankreich hat ebenfalls die Berner Konvention unterzeichnet, was landesweit den Schutz einiger geschützter Arten bedeutet, wie z. B. Wolf und Luchs, die ihr Territorium auf die gesamten französischen Alpen ausgedehnt haben. Mit dem LIFE-Programm für Wölfe wurde das Monitoring der Populationen organisiert. Es wird im gesamten Alpengebiet durchgeführt und ermöglicht das Zählen der Populationen und vermittelt bessere Kenntnisse über die örtliche Verteilung und Wanderbewegungen.</p>			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

31. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wann?			

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

32. Existieren Rechtsvorschriften, die Folgendes verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwintungszeiten zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	X	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Rechtsvorschriften		
<p>Artikel L.411-1 des Umweltgesetzbuchs betrifft die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten. Zudem gibt es Rechtsvorschriften in Nationalparks und Naturschutzgebieten (siehe Verordnungen zur Schaffung von Naturparks und –schutzgebieten für verschiedenen Tier- und Pflanzenarten). Vorschriften gibt es auch für Naturräume, die unter keiner besonderen Schutzbestimmung stehen, wo es aber Schutzverordnungen für sehr unterschiedliche Arten gibt (darunter Weichtiere und Insekten), die auch landesweit gelten. Dazu gehören Folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Verordnung vom 17. April 1981 sind die landesweit geschützten Säugetiere verzeichnet - In der Region Rhône-Alpes befasst sich die Verordnung vom 17. April 1981 mit dem Schutz des Auerhuhns und verbietet die Vernichtung oder die Entfernung von Eiern aus dem Nest und die Vernichtung, das Einfangen und Entfernen von Auerhühnern sowie deren Kauf oder Verkauf - Die Verordnung vom 20. Januar 1982 verzeichnet landesweit geschützte Pflanzenarten (geänderte Version) - Die Verordnung vom 4. Dezember 1990 verzeichnet geschützte Pflanzenarten in der Region Rhône-Alpes und ergänzt das nationale Verzeichnis - die Verordnung vom 9. Mai 1994 verzeichnet geschützte Pflanzenarten in der Region Provence-Côte d'Azur 		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist

33. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter dem Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*		Nein	
Wenn ja, wann?			

*** Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen**

34. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>In Anwendung von Artikel 86 des Landwirtschaftsrahmengesetzes vom 5. Januar 2006, mit dem die Umsetzung von Artikel 16 der Habitat-Richtlinie angestrebt wird, wird derzeit die Überarbeitung von Abschnitt 4 des Artikels L.411-2 des Umweltgesetzbuchs über die Ausnahmeregelungen vorgenommen, die für geschützte Lebensräume und Arten gelten.</p> <p>Derzeit gibt es für Fauna oder Flora Ausnahmeregelungen, die vom Präfekten nach Stellungnahme durch den Nationalrat für Naturschutz genehmigt werden.</p> <p>Für die Flora kann es Ausnahmeregelungen unter der Bedingung geben, dass vom Antragsteller Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen oder Ausgleichsmaßnahmen für die Zerstörung der Arten ergriffen werden, wie zum Beispiel den Erwerb eines Grundstücks zur Wiedereinpflanzung entfernter Arten.</p> <p>Ausnahmeregelungen können das Vernichten, das Roden oder die Verpflanzung einer Pflanzenart betreffen, oder in der Tierwelt mit dem Einfangen, der Vernichtung, der Ansiedelung oder der Beförderung von geschützten Arten zusammenhängen. Zu den genehmigten Ausnahmeregelungen gehören die Vermarktung von Grasfröschen oder Reduktionsabschusspläne für Wölfe bei nachweislichen Schäden.</p>			

35. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder			
<p>Die Begriffe Brut- und Aufzuchtzeiten wurden von der Europäischen Gemeinschaft in einer Unterlage vom September 2001 definiert; sie betreffen insbesondere Vögel, die gejagt werden dürfen.</p> <p>In Schutzgebieten und besonders in Nationalparks, die über entsprechende Mittel verfügen, hilft eine bessere Kenntnis der Faunapopulationen - ausgehend von Beobachtungen - die Bedürfnisse besser zu erkennen, sodass zum Beispiel mit Bezugnahme auf spezifische Bestimmungen Nist-</p>			

plätze geschützt werden können.

36. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

Ja

Nein

Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer, wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details

In einigen Parks wurde der Bartgeier wieder eingeführt, ebenso der Steinbock. Zu erwähnen ist, dass in einigen regionalen Naturparks, wie der Chartreuse, die Gämse wieder eingeführt wurde, allerdings aus in Frankreich vorkommenden Populationen.

Maßnahmen zur Wiedereinführung von Pflanzenarten können durch ein Pflichtenheft der botanischen Konservatorien bedingt werden.

Solche Aktionen werden streng beaufsichtigt, und wenn sie sich als gerechtfertigt erweisen, müssen strenge Bedingungen befolgt werden. Der Direktion für Natur und Landschaften muss eine Akte mit dem gesamten geplanten Protokoll des Experiments unter genauer Ortsangabe übermittelt werden. Die Direktion wendet sich gegebenenfalls an den Nationalrat für Naturschutz und teilt dem Konservatorium ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung mit. Wird das Projekt durchgeführt, wird es fünf Jahre lang vom Konservatorium beaufsichtigt.

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details

Eine wissenschaftliche Studie, mit der insbesondere die Ursache für das Verschwinden des Taxons in der Pflanzenwelt erforscht wird, ist eine Voraussetzung für jegliche Wiedereinführung.

Wiedereinführungen werden besonders in den Nationalparks von Wissenschaftlern beaufsichtigt, die Zählungen vornehmen und die Entwicklung und Auswirkung auf die Lebensräume sorgfältig

beobachten.

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?

Ja	X	Nein		Nicht zutreffend	
----	---	------	--	------------------	--

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wild lebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?

Ja	X	Nein		entfällt	
----	---	------	--	----------	--

Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.

Artikel L411.3 des Umweltgesetzbuchs befasst sich mit der Einführung invasiver exotischer Arten und führt die Verbote auf, die jegliche Exemplare einer Tierart betreffen, die im Ansiedlungsgebiet nicht einheimisch und auch keine Haustiere sind, sowie jegliche Exemplare von Pflanzenarten. Das Verzeichnis wird durch eine gemeinsame Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministers und des Landwirtschaftsministers festgelegt oder kann von der Verwaltungsbehörde definiert werden.

Derselbe Artikel L.411-3 sieht in Abschnitt II jedoch vor, dass die Verwaltungsbehörde eine Genehmigung erteilen kann, wenn die Ansiedlung solcher Arten in einem natürlichen Lebensraum, nach Beurteilung der Folgen dieser Ansiedlung, aus gemeinnützigen Gründen gerechtfertigt ist oder landwirtschaftlichen, fischzüchterischen oder forstlichen Zwecken dient.

Im Übrigen können sich die botanische Konservatorien veranlasst sehen, solche Maßnahmen durchzuführen, allerdings nur ausnahmsweise und unter dem Blickpunkt einer In Situ-Haltung. In diesem Fall müssen genaue Bedingungen beachtet und der Direktion für Naturschutz und Landschaften im Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung eine Akte vorgelegt werden. Die Direktion gibt nach Rücksprache mit dem Nationalrat für Naturschutz ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung bekannt.

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts			
Der Senat hat in erster Lesung am 29. März 2006 den Gesetzentwurf über gentechnische veränderte Organismen angenommen, der vorsieht, den Anbau und die Versuche unter Beachtung der europäischen Richtlinien von 2001 und 2003 zu beaufsichtigen. GVO-Zuchten können zu Forschungs- und Vermarktungszwecken unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass die Landwirte die Parzelle bekanntgeben, die sie für transgene Pflanzen benutzen. Der Entwurf sieht vor jeder Genehmigung von experimentellen GVO-Zuchten „öffentliche Anhörungen“ vor. Die Freisetzung von Pollen muss je nach Pflanzenzucht mit besonderen Maßnahmen wie Sicherheitsabständen, Pufferzonen oder Hindernissen reduziert werden.			

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Bisher gab es noch keine umfassende Beurteilung zur Umsetzung dieses Protokolls.			

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie ?			
<p>Durch Anerkennung des besonderen Charakters der Berglandwirtschaft: Berggebiete und Gebiete am Bergfuß sind als benachteiligte Gebiete eingestuft und erhalten deshalb zusätzliche Direkthilfen (Ausgleichszahlungen für natürliche Erschwernisse [ICHN]...).</p>			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie ?			
<p>Durch ihre Mitwirkung in folgenden Einrichtungen:</p> <p>Nationaler Gebirgsrat</p> <p>Gebirgsausschüsse</p> <p>Lenkungsausschüsse des Departements für die Landwirtschaft (Instanzen zur Koordinierung und Vermittlung bei Konflikten oder Landkompromissen, mit anschließender Verfahrensauswahl und Kriterienauswahl für die Zuweisung öffentlicher Beihilfen)</p> <p>Regionale Agrar-Umweltausschüsse (regionale Partnerschaft im Rahmen der Umsetzung mehrjähriger Agrar-Umweltprogramme)</p> <p>Regionale Naturparks</p> <p>Nationalparks</p> <p>Agendas 21</p> <p>Verträge für regionale Projektgebiete (Contrats de Pays)</p>			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Zutreffendes ankreuzen)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Bildungsstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit	
Zusammenarbeit zwischen Regionen (COTRAO)	
Zusammenarbeit zwischen Departements (Konferenz der Französisch-Italienischen Alpen – CAFI)	
Internationales Jahr der Berge 2002 (politisches Projekt für europäische Gebirge)	
Europäische Charta der Bergregionen	
Europäische Charta für Qualitätsnahrungsmittel aus den Bergen	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum
Die Charta und bilaterale Abkommen werden aufgrund ihrer Flexibilität bei der Verwaltung und Ausführung der Pläne und Programme und bei der Durchsetzung der Maßnahmen, die die Politik zur Verwaltung der Berggebiete vorgibt, bevorzugt.

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden folgende Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft durchgeführt? (Zutreffendes ankreuzen)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	X	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	X	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	X	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	X	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details		
<p>- Die Bergpolitik zeichnet sich durch verschiedene Maßnahmen aus, insbesondere durch das Eingreifen mehrerer Fonds wie z. B. des FNADT (Nationaler Fonds für Raumplanung und –entwicklung), der von der Interministeriellen Delegation für Raumplanung und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen (DIACT) verwaltet wird.</p> <p>- Die für den Zeitraum 2000-2006 geschlossene Interregionale Vereinbarung für das Alpenmassiv dient zur Förderung von Programmen, die in Berggebieten umgesetzt werden, dazu gehören Aktionen für die Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>- Beihilfen der Gemeinschaft:</p> <p><u>Agrarbeihilfen des ersten Pfeilers der GAP</u></p> <p>Prämie für die Erhaltung von Mutterkuhherden Sonderprämie für männliche Rinder Prämie für Mutterschafe und Ziegen sowie Sonderprämien für benachteiligte Gebiete Prämie für die Schlachtung direkte Beihilfe für Milch, die kürzlich geschaffen wurde.</p> <p><u>Beihilfen des zweiten Pfeilers der GAP</u></p> <p>- Ausgleichsentschädigungen für natürliche Erschwernisse (ICHN): mit diesem System sollen die Auswirkungen ständiger natürlicher Erschwernisse (Hanglagen, Höhenlagen, karge Bö-</p>		

den, geringe Bevölkerungsdichte usw.) auf das Einkommen aus der Landwirtschaft ausgeglichen werden. Durch die Unterstützung zur Erhaltung einer minimalen Landwirtschaftstätigkeit werden die Landflucht gebremst und die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Umweltschäden verhindert.

- Agrar-Umwelt-Weideprämie (PHAE): es handelt sich um eine Agrarumweltmaßnahme mit einer Verpflichtung über 5 Jahre. Sie wirkt sich insbesondere in Berggebieten aus, da die extensive Viehzucht mit Weidewirtschaft oder erneuter Nutzung brachfallender Flächen unterstützt werden

- Erhöhte Beihilfen: dazu gehören Zuwendungen für junge Landwirte und Sonderdarlehen zur Modernisierung, die im Rahmen der Pläne zur materiellen Verbesserung gewährt werden.
Zinsverbilligte Darlehen für Investitionen

- Beihilfen für Investitionen

- Beihilfen für die Mechanisierung in Berggebieten

- Die Verträge „Nachhaltige Landwirtschaft“ (CAD). Diese Maßnahme soll hauptsächlich die landwirtschaftlichen Betriebe zu einer Bewirtschaftung bewegen, die der Umwelt und der tiergerechten Haltung stärker Rechnung trägt

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details

Das Gesetz über die Entwicklung und den Schutz der Berge von Januar 1985, das durch das Gesetz über die Entwicklung ländlicher Gebiete ergänzt wurde, soll sicherstellen, dass die beträchtlichen Erschwernisse, mit denen die menschlichen Tätigkeiten in den Bergen konfrontiert sind, Berücksichtigung finden und die Vorzüge und das Potenzial von Gebieten, die ihre herausragenden landwirtschaftlichen und ökologischen Qualitäten bewahrt haben, genutzt werden.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

Hang- und Höhenlagen, Verfügbarkeit von Grund und Boden, Kosten von Grund und Boden, Rechtsstatus von Grund und Boden, Umweltschutz-Status (Biotop-Verordnung, Natura 2000, Naturschutzgebiete, ökologisch, faunistisch und floristisch wertvolle Naturlandschaften

(ZNIEFF), Gebiete unter Denkmalschutz, Schutzwald...), Stadtplanungsdokumente (Gemeindekarte, Flächennutzungsplan, lokaler Bebauungsplan, Pläne für die territoriale Kohärenz, Charta des regionalen Naturparks).

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele

- Agrar-Umweltmaßnahmen, insbesondere die Prämie für die Beibehaltung der extensiven Viehzucht („PHAE“), lieferten einen ersten Rahmen, um der rückläufigen Entwicklung dieser Kulturlandschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Wiesen, Feuchtgebiete) Einhalt zu gebieten.
- Programme zur Erhaltung und Inwertsetzung der Nationalparks und regionalen Naturparks anhand von Landschaftsplänen, Chartas zur Landschaftsentwicklung, Projekten zur Förderung des Tourismus und Plänen der Departements zur Anlage von Wander- und Spazierwegen
- Finanzierung der Restaurierung von Almhütten im Rahmen der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv (CIMA)
- Erstellung weidewirtschaftlicher Diagnosen und Umsetzung von Raumordnungsplänen und Plänen zur Bewirtschaftung der Naturräume durch die Kommunen, Gemeindeverbände oder Verbände für Grund und Weidewirtschaft.
- Erstellung vermögensrechtlicher und weidewirtschaftlicher Diagnosen durch die Kommunen, Gemeindeverbände oder Verbände für Grund und Weidewirtschaft.

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Die nationalen und regionalen Parks betreiben gemeinsam mit den Gebietskörperschaften eine auf Partnerschaft ausgerichtete Politik zur Inwertsetzung und Restaurierung des Baubestands sowie zur Förderung des Tourismus oder der Besichtigung dieses Kulturguts.

- Maßnahmen der für die Gebiete zuständigen Departementsausschüsse, die die Erhaltung der besonders bemerkenswerten Landschaften („paysages remarquables“) garantieren.
- Erarbeitung von Instrumenten zur Pflege und Entwicklung der Landschaften (Landschaftschartas, Landschaftsatlanten usw.), welche die Übernahme baulicher und landschaftlicher Vorschriften in die Stadtplanungsdokumente erleichtern.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

- Betreuung und Schulung durch Ausbildungseinrichtungen (CFPPA – Zentrum für Berufsausbildung und Agrarförderung) und Handelskammern (Landwirtschaftskammern)
- Erstellung weidewirtschaftlicher Diagnosen durch die *Groupements Fonciers Agricoles* (landwirtschaftlichen Grund- und Bodengemeinschaften)
- Organisation der Beziehungen und Errichtung von Netzen zwischen Viehzüchtern der südlichen und nördlichen Alpen, um den Austausch bewährter Praktiken beim Weiden des Viehs auf der Alp und der Viehzucht zu erleichtern.
- Erarbeitung von Zielvorgabendokumenten (DocObs) mit Leitlinien und Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

- ein geografischer Gebietsbezug in den Bergen

- Produktionsweisen, die die spezifischen Techniken der Berggebiete berücksichtigen
- eine Kombination aus Herstellung und Herkunftsregion, die durch das menschliche Know-how zur Geltung gebracht wird

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

Aktionen, um alpentypische Erzeugnisse zur Geltung zu bringen (Kräuter und Duftpflanzen, Lavendel, Schafe, Rinder, Milch)

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.

Im Rahmen der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv (2000-2006) werden Aktionen zur Förderung der Aufzucht der Rassen „Abondance“ und „Tarentaise“ im gesamten Alpenraum durchgeführt. Diese Maßnahmen zielen insbesondere auf die genetische Verbesserung und die Förderung der Aufzucht von Kuhkälbern ab.

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche ?			
<p>- Mit der Bezeichnung „Montagne“ sollen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieser Gebiete zur Geltung gebracht werden. Die Rechtsvorschriften für diese Bezeichnung stellen sicher, dass sämtliche Fertigungsetappen eines Produkts in einem Berggebiet erfolgen, einschließlich der Herstellung der verwendeten Grunderzeugnisse und des Tierfutters.</p> <p>- Entstehung einer Wertschöpfungskette für Milch in den südlichen Alpen.</p> <p>- Im Rahmen der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv (2000-2006) werden Aktionen zur Förderung einheimischer Erzeugnisse durchgeführt (beispielsweise Kräuter, Génépi, Lavendel usw.).</p>			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an			
<u>Geschützte geographische Angaben (GGA):</u>			
Tomme de Savoie (<i>Tomme-Käse aus Savoyen</i>)			
Emmental de Savoie (<i>Emmentaler aus Savoyen</i>)			
Miel de Provence (<i>Honig aus der Provence</i>)			
Agneau de Sisteron (<i>Lamm aus Sisteron</i>)			
Jambon sec de Savoie (<i>trockener Schinken aus Savoyen</i>)			
Saucisson sec de Savoie (<i>Hartwurst aus Savoyen</i>)			
<u>Kontrollierte Herkunftsbezeichnung (AOC / g. U.)</u>			
Huile essentielle de lavande de Haute Provence (<i>ätherisches Lavendelöl aus der Haute Provence</i>)			
Käse:			
Abondance			

Banon
Beaufort
Chevrotin
Picodon
Reblochon
Tomme des Bauges

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Die Festlegung einer Viehbesatzrate pro Hektar zielt darauf ab, eine gute Pflege der betroffenen Parzelle zu gewährleisten und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen nicht nachträglich zu sein. Da die Viehzucht in den Berggebieten sehr wichtig ist, bildet in diesem Fall die Einhaltung des Mindest- und Höchstbesatzes den Hauptindikator für die korrekte Anwendung der üblichen guten Landwirtschaftspraktiken.</p> <p>Die gute Landwirtschaftspraxis in den Berggebieten entspricht einem Viehbesatz im Betrieb zwischen 0,2 und 2 Großvieheinheiten pro Hektar (GV/ha).</p> <p>In den Berggebieten entscheidet die Verwaltungsbehörde jedes Mal über die Stilllegung von Flächen und Grünland, wenn der Boden nicht nicht soweit geschädigt scheint, dass Sanierungsarbeiten notwendig werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist dann verboten.</p>			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Artikel 117 des Gesetzes über die Entwicklung ländlicher Gebiete (Februar 2005) ermöglicht			

insbesondere in den Berggebieten eine flexible Handhabung der Bestimmungen über die steuerlichen Investitionsanreize (DEFI), die das Forst-Rahmengesetz vom 9. Juli 2001 vorsieht. Dies dürfte die Struktur der Privatwälder verbessern und folgende Faktoren begünstigen:

- Entstehung ausreichend großer Bewirtschaftungseinheiten (mindestens 10 Hektar zusammenhängender Grundbesitz),
- die Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten auf über 10 Hektar
- die Eingliederung von Enklaven.

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Die Multifunktionalität des Waldes und des Gleichgewichts zwischen den einzelnen Funktionen wird im Forst-Rahmengesetz (Juli 2001) durch die Schaffung zweier neuer Instrumente bekräftigt: Musterregelungen für die Bewirtschaftung sowie Leitfaden mit bewährten Verhaltensregeln für die Forstwirtschaft, um den Bedürfnissen einer größeren Zahl von Eigentümern gerecht zu werden. Diese Bewirtschaftungsdokumente tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Landschaftspflege bei.

- Die Dienste, welche die Wälder leisten, können im Rahmen forstwirtschaftlicher Gebietschartas künftig anerkannt und vertraglich festgeschrieben werden.

- Umsetzung des Strategieplans für die Alpenwälder.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften

Großwildschäden in Anbauflächen werden von den Jagdverbänden des Departements unter bestimmten Bedingung entschädigt (Gesetz vom 26. Juli 2006, Verordnung vom 27. Juni 2001).

In den Departments kann die Präfektur im Rahmen der Jagdvorschriften Verordnungen erlassen, mit denen das Verzeichnis der Tiere aufgestellt wird, die für die Wälder und Kulturflächen als schädlich gelten.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung			
<p>Die Mehrfachstätigkeit von Landwirten hat in den Bergen zwei besondere Merkmale: sie ist zum einen notwendiger und oft saisongebundener als im Flachland. Die Mehrfachstätigkeit ist eine direkte und übliche Konsequenz der Zwänge, die sich aus den meist bescheidenen Einkommen in Bergregionen, aus dem allgemein unzureichenden Mehrkostenausgleich und der Saisonabhängigkeit der Wirtschaftstätigkeit in den Bergen ergibt. Mehrfachstätigkeiten entstehen bei den Bergbewohnern und Betroffenen aus einer offensichtlichen, wirtschaftlichen Notwendigkeit.</p> <p>Das Gesetz über die Entwicklung ländlicher Gebiete vom 23. Februar 2005 fördert die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum in all ihrer Vielfalt. Es geht insbesondere um eine Unterstützung arbeitsplatzschaffender Unternehmen in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit sehr zerstreut ist. Mit dem Gesetz sollen vor allem Mehrfachstätigkeiten und die Möglichkeit der gegenseitigen Nutzung von Arbeitsverhältnissen zwischen verschiedenen Arbeitgebern gefördert werden. Es fördert Arbeitgeberzusammenschlüsse als Möglichkeit, die Kosten und Abgaben einer Vollzeitbeschäftigung auf mehrere Mitglieder des Zusammenschlusses zu verteilen. Dadurch werden Vollzeitbeschäftigungen und unbefristete Arbeitsverträge gefördert.</p>			

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	X
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen	
Plan zur Modernisierung der Aufzuchtställe: Dieser Plan soll die notwendige Modernisierung und Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleisten. Die Mehrkosten, die durch die schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen in Berggebieten entstehen, werden durch höhere Zuschüsse ausgeglichen.	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Bisher gab es noch keine umfassende Beurteilung der Umsetzung dieses Protokolls.	

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.		X
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen : Auf regionaler Ebene können in den regionalen Forstleitlinien Sondermaßnahmen befürwortet werden, die in Rahmenbestimmungen, die auf die verschiedenen Eigentumsformen abgestimmt sind, weiter ausgeführt werden		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.	X ⁵	
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.	X	
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.		X
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Ge-		X

⁵ Allgemeine Maßnahmen zur Emissionssenkung

samtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.		
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X L.224-4 ff. Gesetz für das Forstwesen und L.412-1	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen		X
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	X	
Die Vertragsparteien gehen durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung gegen die Waldbrandgefahr vor	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen..	X ⁶	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Das Ziel, den Wildbestand in angemessener Dichte beizubehalten, wird anhand von Jagdplänen angestrebt, aber die Umsetzung sowie die Bewertungsmethoden erfordern besondere Bemühungen, von denen einige in den Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fallen.		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Zutreffendes ankreuzen)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	

⁶ In öffentlichen Wäldern im Rahmen von Ausgleichszahlungen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsinstituten	X ⁷
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X ³

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit	
Im Rahmen der gemeinsamen INTERREG-Projekte: ALCOTRA (Frankreich, Italien und oft die Schweiz) im Bereich Naturgefahren, zum Beispiel mit „Sommeruniversitäten“ über Sturz- bäche und Lawinen, und im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung von Bergwäldern	

⁷

Mit nationalen finanziellen Gegenbeteiligungen im Rahmen des Interreg-Programms

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum

Die Durchführung gemeinsamer Projekte gibt der internationalen Zusammenarbeit einen konkreten Inhalt und macht sie transparent. Das INTERREG-Programm ist ein geeigneter Rahmen für die Kooperation, vorausgesetzt, dass die Einsatzbedingungen der Partner berücksichtigt werden (nicht alle sind Gebietskörperschaften mit eigenen Mitteln).

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erarbeitet?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standorterkundung?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?

Ja	X auf allgemeiner Ebene und insbesondere durch die Einstufung in Schutzwälder (Art. L.411-1, Gesetz über das Forstwesen)	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Eine im 19. Jh. eingeführte Politik zur „Restaurierung der Berggebiete“ führte dazu, dass der Staat 380.000 ha erwarb, wovon derzeit 250.000 bewaldet sind, und eine besondere Dienststelle (RTM) in der nationalen Forstverwaltung ONF eingerichtet wurde.

In jüngerer Zeit wurden im Runderlass von August 2005 die Bedingungen einer staatlichen Finanzierung von Forstinvestitionen und Forstmaßnahmen festgelegt, die für Wälder mit nachweislicher Schutzfunktion gegen natürliche Gefahrenpotenziale geplant sind.

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?

Ja	X In einigen Gemeinden experimentell und in den RTM-Staatsforsten in Planung	Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die DIACT und das Lw-Ministerium haben Finanzierungen für die Ausarbeitung eines Forststrategieplans für das Alpenmassiv vorgesehen. Vorrangiges Ziel ist dabei, eine Forstpolitik zu entwickeln, die der Größe des Massivs entspricht und mit den bestehenden Entwicklungspolitiken verbunden werden kann (europäische, nationale, regionale und Departementspolitiken).

Im Übrigen fördern die DIACT und das Lw-Ministerium im Rahmen eines alpinen Netzwerks der „Gebietsforstchartas“ territoriale, den Forst einschließende Maßnahmen (ca. 20). Damit kann in einem gegebenen Gebiet eine nachhaltige Forstverwaltungspolitik auf konzertierte und lokal unterstützte Aktionen aufbauen. Es werden Einsatzinstrumente vorgesehen, mit denen Projekte ausgearbeitet werden können, bei denen alle wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der Forstgebiete berücksichtigt werden.

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details

Regionale Forstleitlinien (ORF) und Rahmenbestimmungen (s. Art. 1) arbeiten darauf hin.
 In Bergwäldern wird der natürlichen Verjüngung der Vorzug gegeben. Im Übrigen sind öffentliche Beihilfen für Arbeiten an Baumbeständen an die Berücksichtigung des Waldstandorts gebunden.

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?

Ja	X	Nein	X
----	---	------	---

Wenn ja, nennen Sie Details

Nein, wenn es um Baumgruppen geht: beim Holzrücken werden Bäume am Stamm verletzt, es gibt Bodenverdichtungen oder –abschürfungen
 Ja, wenn es um die Bestände geht: Kahlschlag nur auf kleinen Flächen, wenig traktorbefahrene Flächen, Holzrücken mit Seilen

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja	X im Projektstadium	Nein	
Wenn ja, welche?			
Frankreich arbeitet derzeit im Rahmen seiner nationalen Biodiversitätsstrategie einen Forst-Aktionsplan aus. Dieser Plan ist nicht spezifisch auf Bergwälder ausgerichtet, er schlägt verschiedene Maßnahmen vor, um die Einbuße an Biodiversität bis 2010 zu stoppen.			

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	X Der Staat fördert die Umsetzung sogenannter	Nein	

	„Walderschließungspläne“, um diese verschiedenen Aspekte einzubringen, einschließlich der Bewirtschaftung mit Seilen.		
--	---	--	--

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			
Es handelt sich im Wesentlichen um Vollnaturschutzgebiete (über 10.000 ha, d.h. 6 % des Staatsforsts), davon sind 9 halbnatürliche Wälder.			

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja	X	Nein	
	Das Naturwaldreservat-Netz soll prinzipiell repräsentativ sein		

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja		Nein	X

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja		Nein	X

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja		Nein	X

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			
In Berggebieten ist eine Erhöhung der öffentlichen Beihilfen um 10 % möglich. Dies deckt jedoch nicht alle durch das Landschaftsrelief und das Klima bedingten Mehrkosten.			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details			

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			
Ja		Nein	

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen			

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Der Staat (Ministerien für Lw und Umw) unterstützt seit Jahren Forschungsarbeiten über den Bergwald, seine Funktionsweise und Schutzfunktion.</p> <p>Er hat damit zur Erarbeitung eines Leitfadens über die Forstwirtschaft in den Bergen beigetragen, um forstwirtschaftliche Eingriffe in Schutzwäldern zu optimieren.</p>			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. . Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
<p>Bisher wurde die Umsetzung dieses Protokolls noch nicht umfassend beurteilt.</p>	

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben			
Bilaterale Abkommen			X
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			
Sonstige			X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit			
Das Netzwerk alpiner Schutzgebiete arbeitet an gemeinsamen Überlegungen über Tourismus- und Freizeittätigkeiten			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum			
Der Nationalpark Mercantour und der Park Alpi maritime habe eine Partnerschaftvereinbarung abgeschlossen, die die Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Gebiets einschließt. Beide Organisationen möchten im Endeffekt die Besucher beider Parks aufeinander abgestimmt empfangen. Der italienische Park hat sich bereits für die europäische Charta über nachhaltigen Fremdenverkehr verpflichtet, der französische Park hat dieses freiwillige Engagement bereits eingeleitet.			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?
In Frankreich gibt es auf den verschiedenen Gebietsebenen (Bergmassiv, Region, Departement, Gemeinde) gebiets- und planungsgebundene strategische Projekte (Interregionale Vereinbarung

für das Alpenmassiv, Projekte für nachhaltige Raumordnung und Entwicklung der lokalen Stadtplanung (PLU) usw.) sowie Projektgenehmigungsverfahren (Verfahren für neue Fremdenverkehrsanlagen (UTN)), bei denen die Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden müssen, insbesondere im Bereich Fremdenverkehr.

Diese Maßnahmen und Verfahren tragen also zur Umsetzung des Tourismusprotokolls bei und greifen dessen Aspekte ganz oder teilweise auf. Allerdings sind sie hinsichtlich der Umsetzung des Protokolls noch nicht umfassend beurteilt worden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Alpenkonvention und ihre Protokolle im Vorwort der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv ausdrücklich erwähnt sind.

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			X
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			X
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			X

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja	X	Nein	
	Interregionale Vereinbarung für das Alpenmassiv: Förderung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Landwirtschaft, z. B. extensive Wiesennut-		

	zung, Inwertsetzung regionaler Qualitätserzeugnisse		
--	---	--	--

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Umweltgesetzbuch</u> : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Umweltverträglichkeitsprüfungen</i> Artikel L.122-1 ff. (s. Umweltschutzgesetz Nr. 76-629 vom 10. Juli 1976): „Bei Erschließungsarbeiten oder –projekten, die von einer öffentlichen Körperschaft unternommen werden oder eine Genehmigung oder einen Genehmigungsbeschluss erfordern, und bei Stadtplanungsprojekten müssen Umweltbelange berücksichtigt werden.“ Ja nach Arbeiten oder Projekt kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt werden (Artikel R.122-1 ff. des Gesetzbuchs) - <i>Umweltprüfung</i> Artikel L.122-4 ff. des Umweltgesetzes: Bestimmte Pläne und Planungsunterlagen müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden. - <u>Städtebaurecht</u>: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Verfahren für neue Fremdenverkehrsanlagen (UTN)</i> Artikel L.145-9 ff. des Städtebaurechts (s. Gesetz Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz der Berge): Je nach Art und Größe müssen Fremdenverkehrsprojekte als „Unités Touristiques Nouvelles (UTN) vom Präfekten, der für die Koordination der Bergmassive zuständig ist, oder vom Präfekten des Departements genehmigt werden. Dabei werden die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, besonders auf den Boden, aber auch auf den dadurch erzeugten Verkehr sowie die vorzusehenden Schutz- und Rehabilitierungsmaßnahmen geprüft und die entsprechenden Kosten geschätzt (Artikel R.145-2 Städtebaurecht). 			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Reiseziele entwickelt wurden, erläutern Sie, welche

Für alle Gebietskategorien (gemeindeübergreifendes Gebiet, Gemeindegebiet, Landschaftsregion) wurden Leitkonzepte für eine nachhaltige Entwicklung erlassen:

- Städtebaurecht (Artikel L.121-1) :

In den Plänen für territoriale Kohärenz (SCOT), lokalen Stadtbauplänen und Gemeindekarten sind die Bedingungen festgelegt, mit denen folgende Aspekte gewährleistet werden sollen:

1. Ausgewogenheit zwischen Stadterneuerung, kontrollierter Stadtentwicklung, Entwicklung des ländlichen Raums einerseits und Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Räume sowie Schutz der Naturräume und Landschaften andererseits, unter Beachtung der nachhaltigen Entwicklungsziele.
2. Vielfalt der städtischen Funktionen und soziale Durchmischung im städtischen wie im ländlichen Siedlungswesen unter Einbeziehung ausreichender, nicht diskriminierender Bau- und Sanierungsmöglichkeiten für den derzeitigen und zukünftigen Bedarf an Wohnungen, an Wirtschafts- und insbesondere Handelstätigkeiten, an Sport-, Kultur- und gemeinnützigen Tätigkeiten sowie an Infrastruktur, unter besonderer Berücksichtigung der Ausgewogenheit zwischen Arbeitsplätzen und Wohnsiedlungen sowie der Verkehrsmöglichkeiten und des Wassermanagements.
3. Sparsame und ausgewogene Nutzung der natürlichen, städtischen, stadtnahen und ländlichen Räume, Eindämmung der Transporterfordernisse und des Kraftfahrzeugverkehrs, Reinhaltung der Luft, des Wassers, des Bodens und des Untergrunds, Erhaltung der Ökosysteme, Grünflächen, natürlichen Lebensräume, Denkmale und Natur- und Stadtlandschaften, Reduzierung der Lärmbelastung, Erhaltung wertvoller städtebaulicher Anlagen und des Baubestands, Schutz vor vorhersehbaren Naturgefahren, technologischen Gefahren, Umweltverschmutzungen und -belastungen aller Art.

Die Pläne für territoriale Kohärenz (SCOT) und Stadtbaupläne (PLU) müssen ein *Projekt für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung* enthalten, in dem die gewählten allgemeinen Leitlinien festgelegt sind.

- Das Rahmengesetz Nr. 99 vom 25. Juni 1999 für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ermöglicht die Schaffung von Landschaftsregionen („Pays“), für die eine Charta ausgearbeitet werden muss, die ein gemeinsames, nachhaltiges Entwicklungsprojekt für das betroffene Gebiet nach den Empfehlungen der lokalen Agendas 21 zum Ausdruck bringt, in dem auch die Entwicklungsprojekte im touristischen Bereich berücksichtigt werden.

Beispiele für nachhaltige Entwicklungsziele bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs :

- in der Interregionalen Vereinbarung für das Alpenmassiv steht: „eine Entwicklung zugunsten der Bewohner fördern, indem die Vorzüge der Alpengebiete zur Geltung gebracht und gleichzeitig die geografischen und umweltbedingten Erschwernisse berücksichtigt werden, denen sie ausgesetzt sind.“
- im grenzüberschreitenden, nachhaltigen Entwicklungsplan des ‚Espace Mont-Blanc‘ steht: „Neuausrichtung des Fremdenverkehrs im Sinne eines nachhaltigen, diversifizierten Tourismus, der mit dem Gebiet und seine Bestandteilen achtsam umgeht.“
- Chartas der regionalen Naturparks

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?			
Ja	X	Nein	
	<p>Alle SCOT und PLU erfordern eine öffentliche Anhörung.</p> <p>Wenn Charta für regionale Naturparks ausgearbeitet oder überarbeitet werden, werden vom Park Debatten und dann öffentliche Anhörungen organisiert.</p> <p>Nicht reglementiertes Beispiel: Espace Mont-Blanc</p>		

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Zutreffendes ankreuzen)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	X
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	X
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	X
Sonstiges	
Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details	
<p>Die Chartas der Regionalen Naturparks sind auf das jeweilige Territorium abgestimmt, schließen aber ein touristisches, umweltfreundliches Angebot ein und fördern alle Systeme und Technologien, die umweltverträglich betrieben werden können.</p> <p>Unterkünfte mit dem Siegel „Gîtes Panda“ oder „Hôtels au naturel“ gibt es spezifisch in regionalen Naturparks. Sie erfüllen strenge Umweltkriterien.</p> <p>Zudem gewährleistet die Marke ‚Regionaler Naturpark‘, dass das touristische Angebot (Erlebnistouren, Urlaub, Handwerksprodukte) mit der Umsetzung der Charta übereinstimmt.</p> <p>Referenzierung in der Europäischen Charta für nachhaltige Entwicklung in Schutzgebieten (1999)</p>	

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?			
Ja	X	Nein	

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja	X	Nein	X
	Ganz allgemein werden bei Fremdenverkehrsprojekten die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt. In regionalen Naturparks werden nachhaltige Fremdenverkehrsprojekte gefördert. In den « Grands Sites », Nationalparks und Naturschutzgebieten werden nur die Projekte gefördert, die mit dem Naturschutz vereinbar sind.		Außerhalb dieser klassischen Gebiete ergibt sich die Entscheidung für ein Fremdenverkehrsprojekt aus der Überprüfung der wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Interregionale Vereinbarung für das Alpenmassiv unterstützt zum Beispiel:			
<ul style="list-style-type: none"> - die Weiterentwicklung der Wanderwege - die Weiterentwicklung des Tourismus zum Kennenlernen von Natur- und Kulturgut - die Qualität des touristischen Angebots in Berghütten - die Inwertsetzung des Naturguts (die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus ist eines der Hauptthemen des Netzwerks alpiner Schutzgebiete) 			
Im Rahmen der Interregionalen Vereinbarung werden ebenfalls die Land- und Forstwirtschaft mit dem Ziel unterstützt, die Landschaft zu erhalten, die ebenfalls zur Entwicklung eines naturna-			

hen Alpentourismus beiträgt.

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele			
<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe bei der Einrichtung von Vertriebsnetzen für neue Produkte (Bergdörfer) oder von Kommunikationsträgern - Fortsetzung der Anlage von interregionalen Fremdenverkehrsrouten (Route des Grandes Alpes, Lavendelstraße, Olivenstraße usw.) und Einführung neuer Projekte (Wanderwege, Radstrecke Genfer See-Mittelmeer usw.) - Inwertsetzung von Kulturgut und Baubestand (Restaurierung des Baubestands und Inwertsetzung herausragender Objekte, Fortführung der Themenstraßen usw.) 			

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja	X	Nein	

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse		X das Wasserproblem ist nicht von der Hand zu weisen
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	X Fortschritt	
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kultu-	X	

rellen Erbes der Feriengebiete		
--------------------------------	--	--

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	X	Nein	
	„Plan Qualité Tourisme“		

15. . Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur	X	X
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)	X	
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote	X	
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten	X	
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele		
Beispiele im Rahmen der INTERREG III-Projekte:		
<ul style="list-style-type: none"> - Projekt Alps Mobility Manager: Mobilitätsmanagement und Informationssystem in Alpengebieten (INTERREG III B) - Projekt Sentinelles des Alpes: Inwertsetzung des Festungsbaubestands in den französisch-italienischen Alpen (INTERREG III A Alcotra) 		

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	
	An allen Grands Sites (Mont Blanc), in den Kernzonen der Natio-		

	nalparks und in Naturschutzgebieten		
--	-------------------------------------	--	--

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen??			
Ja	X Auf einigen Wanderwegen und Zufahrtsstraßen	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In den Regionalen Naturparks wird mit den Chartas ein Gleichgewicht für 10 Jahre angelegt. Die Mitarbeiter des Parks unterstützen die lokalen Volksvertreter bei der Fremdenverkehrsentwicklung, die an die Umgebung, an die vorhandenen Ressourcen und die Bedürfnisse der Einwohner angepasst sein soll.</p> <p>Außerhalb dieses Bereichs soll das Berggesetz eine solche Fremdenverkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der Umweltbesonderheiten ermöglichen (Beaufsichtigung durch Planung und Verfahren für neuen Fremdenverkehrsanlagen (UTN)).</p> <p>Einige Orte könnten an ihre natürlichen Wachstumsgrenzen stoßen.</p>			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezeiten

20. Wurden Ruhezeiten ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	X	Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	X UTN	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	X	
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	im Rahmen der ORIL-Pläne und Hotelmodernisierungsförderung	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
<ul style="list-style-type: none"> - UTN-Verfahren (für neue Fremdenverkehrsanlagen; Städtebaurecht) - Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltgesetzbuch) - Rodungsgenehmigung (Gesetz für das Forstwesen) 			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja		Nein	X

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Einrichtung von « Verkehrsplänen » mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplätzen in Randzonen - Pendelfahrzeugen - Parkplätzen in Immobilienprogrammen - Anlage von Fußgängerzonen und -plätzen - Kontrolle und Einschränkung von Verkehr und Parkplätzen - Anlage von Pisten und Aufstiegshilfen, um die Fortbewegung auf Skiern und nicht das Auto zu fördern - Information und Kommunikation (Gästepass, Mobilitätszentralen) - usw. 			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr eingeschränkt?			
Ja	X	Nein	
	in einigen Orten und Gebieten in Schutzgebieten		

27. Werden private oder öffentliche Initiativen unterstützt, die die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln erleichtern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Je nach Fall Unterstützung durch die Gebietskörperschaften des Departements und der Region			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	X	Nein	
	zunehmende Entwicklung der Techniken für Neubepflanzungen und Pistenwartung für eine bessere Qualität und Dauer der Beschneigung		
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
	mehr oder weniger, je nach Bedeutung des Projekts in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht		

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			
Die Installierung von Beschneiungsanlagen muss folgenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen:			
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wasserschutzpolizei</u> (s. Umweltgesetzbuch und dort kodifiziert das Wassergesetz Nr. 92-3 vom 3. Januar 1992): Wasserentnahmen aus der Natur sind im Umweltgesetzbuch geregelt (Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren; Überprüfung der Wasserentnahme im Vergleich zum Rekurrenz-Mindestdurchsatz über 5 Jahre „Qm5“, Beachtung der zu erhaltenden Mindestdurchsätze) - <u>Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen (Umweltgesetzbuch)</u>: Luftkompressoren gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Natur- und Umwelt- 			

schutzes (Artikel L.511-1 ff. des Umweltgesetzbuchs): Kompressoren mit einer installierten Leistung von 50 bis 500 kW müssen angemeldet, Kompressoren mit einer installierten Leistung von über 500 kW zusätzlich genehmigt werden.

- Städtebaurecht:
 - im Rahmen der Erschließungsgenehmigung für genehmigungsbedürftige Auskolkungen und Auflandungen (Speicherteiche)
 - im Rahmen der Baugenehmigung für Gebäude, in, denen Kunstschneemaschinen untergebracht werden

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur bei genehmigungs- und überwachungsbedürftige Anlagen gefordert. Für Wasserentnahmen schreibt das Wassergesetz eine Prüfung der Auswirkungen vor.

30. Werden Geländekorrekturen eingeschränkt?			
Ja		Nein	X

31. Werden umgestaltete Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja		Nein	X nicht automatisch

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - In Schutzgebieten (Nationalparks, Naturschutzgebieten) ist die Ausübung einiger Sportarten (Klettern, Radfahren, Höhlenforschung, Skifahren) gesetzlich geregelt oder verboten - Außerhalb der Schutzgebiete können die Präfekten bestimmte Sportveranstaltungen genehmigen oder verbieten - Seit 2000 haben die Departements laut Gesetz die Möglichkeit, anhand von Departementsplänen die Ausübung von Natursportarten in Naturräumen und -gebieten zu organisieren. Das Departement kann sich auf einen Ausschuss stützen, in dem alle lokalen Akteure zusammenkommen (Volksvertreter, Verwaltung, Sportvereine, Vertreter der Landwirte, Verantwortungsträger der Schutzgebiete, Naturschutzvereine, Berufsvertreter). 			

- Erfahrungen mit Natursportplänen ermöglichen eine bessere Beaufsichtigung der Ausübung von Natursportarten, wie sich im Regionalen Naturpark im Vercors und Verdon gezeigt hat.

33. Gibt es Einschränkungen für die Ausübung von Motorsportarten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - In Schutzgebieten ist die Ausübung von Motorsportarten verboten - Der Verkehr von Motorfahrzeugen ist in allen Naturräumen gesetzlich verboten, außer für Beauftragte der öffentlichen Verwaltung und Land- und Forstwirte - Bürgermeister und Präfekten können auch bestimmte Wege oder Bereiche der Gemeinde verbieten, um das Naturgut oder seine Inwertsetzung insbesondere für touristische Zwecke zu schützen - Die Benutzung von Schneescootern zu Freizeit Zwecken ist außerhalb der hierfür zugelassenen Gebiete streng verboten - Motorsportveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Präfekten. Die Genehmigung enthält Vorschriften über die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten und die Erhaltung der Umwelt 			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen zu sportlichen Zwecken erlaubt?			
Ja		Nein	X
<p>Seit 1985 gesetzlich verboten</p> <p>Zudem ist das Überfliegen von Nationalparks streng geregelt</p>			
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang, in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen zu sportlichen Zwecken regeln..			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Das für Raumplanung zuständige Ministerium hat zwei Projekte öffentlich ausgeschrieben:			
<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenznetze (für große Investitionsprojekte zwischen Forschung und Industrie) - Spitzencluster auf dem Land. Dieses Projekt entspricht eher dem Konzept der Förderung einer ausgewogenen Entwicklung der Regionen und der öffentlichen Körperschaften. Bei der Auswahl geht es insbesondere um die Iwertsetzung des ländlichen Kulturguts (darunter die Berggebiete), um Innovation bei erneuerbaren Energien und um Lösungen für die nachhaltige Entwicklung 			

Article 18 Tourismusprotokoll – Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	X

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?			
Zeitliche Staffelung: Zonen A, B und C in den Winterferien (Februar) und Osterferien			
Räumliche Staffelung: Schaffung von Randzonen in den Nationalparks			
Verbund zur Förderung der Urlaubsorte in den Bergen und „grüne Urlaubsstationen“ (Stations vertes de vacances) (lokale Behörden)			
Diversifiziertes Angebot innerhalb eines Gebiets (Region Beaufortain, Diois)			

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele

- 160 Projekte mit dem Siegel 'Internationales Jahr der Berge 2002', davon die Hälfte in den Alpen
- Aktionen, Begegnungen und Programme im Rahmen der 'Woche der nachhaltigen Entwicklung', die jedes Jahr im Juni stattfindet

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?

Zum Beispiel Agenda 21 zwischen den Regionalen Naturparks der Chartreuse und des Massif des Bauges und der Stadt Chambéry. Aktionen für verantwortungsvolles, umweltbewusstes Verhalten (in den Parks, um negative Auswirkungen des Fremdenverkehrs zu schmälern; in der Stadt, um Parkbesuchern zu zeigen, inwiefern sie sich im städtischen Umfeld verantwortungsbewusst verhalten können (z. B. Personenverkehr)).

Chambéry war zudem im Jahr 2006 'Stadt der Alpen' (nach Gap im Jahr 2002).

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.

Die regionalen Naturparks (entstanden seit 1967) haben seit langem die nachhaltige Entwicklung mit einem integrierten Ansatz zum Konzept, bei dem die herkömmlichen Tätigkeiten der Ressourcennutzung (Land- und Forstwirtschaft) mit der Wertschöpfung (Handwerk, Fremdenverkehr) verbunden werden. Die Werbung für die Parks und das Urlaubsangebot verbinden oft Naturerlebnisse mit dem Kennenlernen des Kulturguts und des vor Ort ausgeübten Handwerks. Beispiele sind hierfür die regionalen Naturparks im Vercors, in der Chartreuse, im Luberon und Queyras.

Die in den regionalen Naturparks angebotenen Tourismusprodukte tragen oft Gütesiegel (Marke 'regionaler Naturpark'), die es auch bei Unterkünften gibt ('Gîtes Panda'). Weitere Labels wie 'Bienvenue à la ferme' oder 'Accueil paysan' kennzeichnen agrartouristische Ferienunterkünfte.

Andere Siegel wie 'Retrouvance' beziehen sich auf Unterkünfte in der Forstwirtschaft.

In neuerer Zeit sorgte die Ausstattung mit Holzenergie-Heizkesseln dafür, dass die Besucher im Massif des Bauges ein mit Holz beheiztes Park-Haus besuchen und im Luberon Unterkünfte und Ferienhäuser finden können, die diese Bioenergie nutzen.

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Politik des Staats, der Gebietskörperschaften und der Vereine für einen sozialen Fremdenverkehr (Feriengutscheine, Feriensolidaritätsfonds usw.) und verschiedene Beihilfen für Personen, die sich finanziell keinen Urlaub leisten können - Politik zur Unterstützung von Saisonarbeitern (Aufnahme, Unterbringung, Arbeitsbedingungen usw.) - Zugang für behinderte Touristen (Gütesiegel ,Tourisme et Handicap') 			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls			
Ja	X	Nein	X
Wenn ja, welche?			
<p>Aufgrund des Klimawandels, der besonders die Alpen trifft, ist die vor wenigen Jahren noch unbedeutende Diversifizierung des Fremdenverkehrsangebots in den Wintersportorten eine Verpflichtung geworden, die allmählich Fuß fasst. Neben den Initiativen der Gebietskörperschaften ist auf die Nationale Charta für nachhaltige Entwicklung in den Bergurlaubsorten zu verweisen, die vom Landesverband der Bürgermeister der touristischen Gemeinden in den Bergen (ANMSM) im Oktober 2007 unterzeichnet wurde, sowie auf den Bericht über den Klimawandel, der im Oktober 2007 vom Landesverband der Volksvertreter der Bergregionen (ANEM) vorgelegt wurde.</p>			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Das Tourismusprotokoll ist erst im August 2005 in Kraft getreten und es ist schwierig, bereits jetzt die Effizienz der darin enthaltenen Maßnahmen zu beurteilen. Jedoch könnten die sozio-ökonomischen Indikatoren, die es landesweit (Statistisches Amt INSEE, Observatoire national du Tourisme) und gebietsabhängig gibt (Departementsausschüsse für Fremdenverkehr, Fremdenverkehrsämter) eine solche Evaluierung von Fall zu Fall je nach den berg- und insbesondere alpen-spezifischen Aspekten ermöglichen.

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

1. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	zum Teil	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	zum Teil	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	zum Teil	
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.		X
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	zum Teil	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonders hohen Verkehrsbelastungen	X	
Schrittweise Reduzierung der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger mit Einsatz der bestverfügbaren Technologie	X	
Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

2. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?		Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen		X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen		X	
Risikoanalysen		X	
Sonstige Prüfungen		X	
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.			
Infrastrukturen-Audit (2003)			
Öffentliche Debatten			
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	

3. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?			
Ja	zum Teil	Nein	

4. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen vor der Durchführung des Vorhabens und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungsergebnisse die betroffenen Vertragsparteien konsultiert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			
Systematische Bildung von regierungsübergreifenden Ausschüssen oder binationalen Arbeitsgruppen bei grenzüberschreitenden Projekten (Bahntunnel Lyon-Turin, Bahntunnel von Tenda usw.) Systematische Anwendung der Espoo-Vereinbarung bei allen binationalen oder nationalen Projekten mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.			

5. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, vor der Durchführung des Vorhabens konsultiert?					
Ja	X	Nicht immer		Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, bei dem keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde					

6. Wird die stärkere Berücksichtigung der Transportkomponenten im Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Verkehrsplan der Unternehmen (freiwillige Maßnahmen, die von der Nationalen Strategie für nachhaltige Entwicklung gefördert werden).			
In den Verwaltungsinstitutionen Beschaffung von „sauberen“ und elektrischen Fahrzeugen.			

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

7. Werden die Schaffung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Bei der Infrastruktur-Programmplanung wird Schienenfahrzeugen der Vorrang gegeben.			
Von der 2003 geschaffenen Agentur für die Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen in Frankreich (AFITF) gibt es in den Regionen Beihilfen für öffentliche Verkehrsmittel auf eigenem Bahnkörper (TCSP).			

8. Haben die Schaffung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie?

Seit einigen Jahren wurden schrittweise in den Spitzenzeiten der Wintersaison Direktzüge der französischen Bahn SNCF ab Paris eingesetzt und mit Busverbindungen in die Wintersportorte koordiniert. Dies trug zur Aufrechterhaltung der touristischen Attraktivität des Alpenmassivs und der wirtschaftliche Organisation bei.

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

9. Wurden/Werden folgende Maßnahmen unterstützt, um die Möglichkeiten der Eisenbahn für den Transportbedarf über lange Strecken und ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser zu nutzen?	Ja	Nein
Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	X	
Weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Langstreckengütertransport auf die Eisenbahn zu verlagern und die Preise für die Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen ausgewogener zu gestalten	X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission	X	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern-, dem Regional- und Ortsverkehr	X	

10. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Transportverbot für gefährliche Stoffe auf der Autobahn A 8 (Südalpen)

Beihilfen für die „Autobahnen auf See“ (Programm Marco Polo)

Hinzuweisen ist auf die Einrichtung eines Linien-Seeverkehrsdienstes zwischen Toulon und Civitavecchia

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

11. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

12. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?
Im inneralpinen Verkehr wurde kein hochrangiges Straßenprojekt umgesetzt.

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Internationale und nationale Regeln für den Luftverkehr			
Das Überfliegen von Nationalparks ist streng reglementiert			
Das Absetzen aus Luftfahrzeugen zu Freizeitwecken ist untersagt			

14. . Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			
Das Absetzen aus Hubschraubern zu Freizeitwecken ist in den Bergen seit 1985 gesetzlich verboten			

15. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutz der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Das Überfliegen von Nationalparks ist streng reglementiert			

16. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Umweltbelastung zu erhöhen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			

17. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

18. Wurden/Werden die Verkehrsauswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	X	Nein	
Ist eine derartige Prüfung gesetzlich vorgeschrieben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften			
<p>- <i>Umweltprüfung</i></p> <p>Artikel L.122-4 ff. des Umweltgesetzes: Bestimmte Pläne und Planungsunterlagen müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden.</p> <p>- <i>Umweltverträglichkeitsprüfungen</i></p> <p>Artikel L.122-1 ff. (s. Umweltschutzgesetz Nr. 76-629 vom 10. Juli 1976): „Bei Raumordnungsarbeiten oder –projekten, die von einer öffentlichen Körperschaft unternommen werden oder genehmigungspflichtig sind, und bei Stadtplanungsprojekten müssen Umweltbelange berücksichtigt werden.“</p> <p>Ja nach Bauarbeiten oder Projekt kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt werden</p>			

(Artikel R.122-1 ff. des Gesetzbuchs)

- Verfahren für neue Fremdenverkehrsanlagen (UTN)

Artikel L.145-9 ff. des Städtebaurechts (s. Gesetz Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz der Berge): Je nach Art und Größe müssen Fremdenverkehrsprojekte im Sinne der „Unités Touristiques Nouvelles“ (UTN) vom Präfekten, der für die Koordination der Bergmassive zuständig ist, oder vom Präfekten des Departements genehmigt werden. Dabei werden die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf den Boden, aber auch auf den dadurch erzeugten Verkehr, sowie die vorzusehenden Schutz- und Rehabilitierungsmaßnahmen geprüft und die entsprechenden Kosten geschätzt (Artikel R.145-2 Städtebaurecht).

19. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

20. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr Vorrang eingeräumt?

Ja		Nein	X außer in einigen Fällen
----	--	------	---------------------------

21. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele

Projekt INTERREG 3B (Alpenperlen)

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

22. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?

Ja	zum Teil	Nein	
----	----------	------	--

23. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja	X	Nein	

24. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	X
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

25. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	X
			Es gibt kein besonderes allgemeines Referenzdokument, es wird aber die Übereinstimmung der Projekte mit den Vorgaben der Alpenkonvention genau überprüft. So wurde 2006 eine große öffentliche Debatte über die Verkehrsangebotspolitik im Rhonetal und Languedoc-Bogen geführt, die auch den

			Alpenraum angeht. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht und ins Internet gestellt.
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

26. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			
Im Anschluss an die öffentliche Debatte über die Verbindung „Rhonetal – Languedoc-Bogen“ am Rande der Alpenkonvention wurde beschlossen, die Autobahnen A7 und A9 nicht zu verdoppeln, sondern die bestehenden Infrastrukturen besser zu verwalten, alternativ den Bahntransport auszubauen, eine „Fremdenverkehrswarte“ und einen Verkehrs/Städtebau/Treibhausgas-Plan einzurichten...			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

27. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	zum Teil	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Beispiel: Die Regionalpläne zur Luftreinhaltung (PRQA) und Atmosphärensutzpläne (PPA) zielen auf die Luftqualität ab. Sie betreffen hauptsächlich Luftverschmutzungen aus der Industrie, aber auch aus dem Verkehr (bei Luftverschmutzungs-Spitzenwerten).			
Beispiel: Die städtischen Verkehrspläne (PDU), die keine Umweltqualitätsziele festlegen, aber letztendlich auf die Verringerung der Luftverschmutzung abzielen.			
Durch die Umsetzung der Plan/Programm-Richtlinie werden inzwischen in den Planungsverträgen zwischen Staat und Regionen („Contrats de plan“) Kohlenstoffbilanzen erstellt und die Gebietskörperschaften stellen „Gebiets-Klimapläne“ auf.			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

28. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen
--

Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	X	Nein	
Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Beispiele
Intergovernmental Conferences (IGC) Mont Blanc ; Fréjus ; Lyon-Turin ; Südalpen

29. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			
Intergovernmental Conferences (IGC) Mont Blanc ; Fréjus ; Lyon-Turin ; Südalpen			

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

30. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

31. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Genaue Definition des Begriffs „hochrangige Straßen“ und Abstimmung bestimmter Projekte, die vor dem 31. Oktober 2000 im Prinzip beschlossen waren, mit Artikel 11 des Verkehrsprotokolls.</p>			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

32. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Da das Verkehrsprotokoll erst im August 2005 in Kraft getreten ist, ist es derzeit noch schwierig, die Effizienz der darin enthaltenen Maßnahmen zu beurteilen.

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998, ratifiziert am 19.05.2005, in Kraft getreten am 19.08.2005)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	X	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit	
Der Einheitsmarkt der Europäischen Union für Gas und Energie verlangt eine Zusammenar-	

beit der 25 Länder, da ein gemeinsamer Rechts- und Regulierungsrahmen gefunden, neue Transportinfrastrukturen gebaut und die Versorgung verbessert und gesichert werden sollen.

Innerhalb der Europäischen Union werden subregionale Politiken befürwortet. Als Beispiel kann die Einrichtung einer „Energiegemeinschaft in Südosteuropa“ angeführt werden, die den freien Verkehr für Strom und Gas in dieser Subregion durch Rückgriff auf den gemeinschaftlichen Besitzstand anstrebt.

Die Länder der Alpenkonvention nehmen an diesem System teil.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum

Es ist nicht zweckdienlich, die verschiedenen möglichen Formen der Zusammenarbeit in eine Rangordnung zu bringen. Jede Art der Zusammenarbeit kann in der Europäischen Union gebündelt werden.

Ziel ist, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten im Energiebereich auf institutioneller, industrieller wie auch vertrieblicher Ebene zu stärken.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Im Rahmengesetz Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005, das Leitlinien für die Energiepolitik festlegt, wurde erneut die Notwendigkeit bestätigt, die Energienachfrage zu steuern und deshalb Energie zu sparen und rationell zu nutzen. In Frankreich ist dies ein wesentlicher Aspekt der Energiepolitik. Sie betrifft in erster Linie Wohn- und Geschäftsräume, den Verkehr und die Industrie.

Im Bereich Industrie unterstützt der französische Staat die Bemühungen um eine verbesserte

Energieeffizienz in den Produktionsverfahren und eine weitere Verbreitung von Verfahren, die keine Treibhausgase abgeben, dies insbesondere durch ein Tauschsystem für Emissionsquoten in der Europäischen Union.

Die öffentlichen Einrichtungen beteiligen sich, wie der private Sektor, an den prioritären Lösungen für Energieeinsparungen und rationelle Energienutzung. In einem landesweiten Plan für nachhaltige öffentliche Beschaffungen sind verschiedene, zahlenmäßig erfasste Ziele festgelegt (Gebäude, Fahrzeuge usw.)

8. Des mesures ont-elles été adoptées et des dispositions ont-elles été prises notamment dans les domaines énumérés ci-dessous :	Ja	Nein
8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	X	
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	X	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeisevergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?
--

Im Rahmengesetz Nr. 2005-781 vom 13. Juli 2005, das Leitlinien für die Energiepolitik festlegt, ist der Grundsatz aufgeführt, die Auswirkungen des Energieverbrauchs auf Gesundheit und Umwelt zu reduzieren, indem sich die Stromerzeugung neben der Atomkraft auf einen größer werdender Anteil erneuerbarer Energiequellen stützt. Die erneuerbare Stromenergie dürfte bis 2010 das Ziel einer Bruttoinlandsproduktion von 21 % des gesamten Inlandsstromverbrauchs erreichen. Das Alpengebiet ist an der Erreichung dieser Ziele beteiligt.

Das Gesetz plant eine Erweiterung der öffentlichen und privaten Forschung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien, insbesondere bei Treibstoffen aus Biomasse, Fotovoltaik, Offshore-Windkraft, Sonnenenergie und Geothermie. Die umfassenden Forschungsbemühungen zur Weiterentwicklung erneuerbarer Energien und zur Energiehaushaltung werden in den drei Jahren nach Bekanntmachung des Programmgesetzes noch verstärkt.

Es wurde ein Plan „Face-sud“ gestartet, der in der Bauindustrie erneuerbare Energien fördern und verbreiten soll, um den Anteil an natürlicher Wärme- und Stromerzeugung zu erhöhen. Mit diesem Plan wird die Aufbringung der notwendigen Mittel mit dem Ziel sichergestellt, bis 2010 jährlich 20.000 Solar-Warmwasserbereiter und 50.000 Solardächer zu installieren.

Für den Einbau von Geräten, mit denen eine nicht erneuerbare Energiequelle durch eine erneuerbare Energiequelle zur Wärmeerzeugung in Gebäuden ersetzt wird, wird ein Energiesparzertifikat ausgestellt (Artikel 15 des Gesetzes).

In Artikel 20 des Gesetzes wird eine Überschreitung des Wohnflächenkoeffizienten von bis zu 20 % gestattet, wenn die Gebäude bestimmte Energieeffizienzkriterien erfüllen oder Geräte zur Erzeugung erneuerbarer Energien eingebaut sind.

Betreiber von Stromproduktionsanlagen können eine Kaufverpflichtung von EDF für den Strom beantragen, der mit erneuerbaren Energiequellen produziert wurde, z. B. mit mechanischer Windenergie, Kraft-Wärme-Kopplung, Fotovoltaik (Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Januar 2000, geändert durch Artikel 35 des Programmgesetzes vom 13. Juli 2005, das die Ziele der Energiepolitik festlegt).

Für die Verwendung von erneuerbaren Energien gibt es Steuererleichterungen: 40 % ab 1. Januar 2005, 50 % ab 1. Januar 2006.

Finanzbeihilfen der ADEME gibt es im Rahmen der Verbreitung erneuerbarer Energien in erster Linie für die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Zudem unterstützt der Staat die Entwicklung einer französischen Industriebranche im Bereich Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien insbesondere durch eine entsprechende Steuerpolitik.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für das Alpengebiet.

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne, Biomasse und Wind	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung		X

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie
<p>Betreiber von Stromerzeugungsanlagen können eine Kaufverpflichtung von EDF für den Strom beantragen, der mit erneuerbaren Energien produziert wurde, z. B. mit mechanischer Windenergie, Kraft-Wärme-Kopplung, Fotovoltaik (Artikel 10 des Gesetzes Nr. 2000-108 vom 10. Januar 2000, geändert durch Artikel 35 des Programmgesetzes vom 13. Juli 2005, das die Ziele der Energiepolitik festlegt).</p> <p>Einspeisungsvergütungen für den erzeugten Strom sind für Onshore- und Offshore-Windenergie, Fotovoltaik (oder thermodynamische Solarenergie), Biogas, Geothermie, kleine Stromanlagen und erneuerbare Energien aus dem Meer festgelegt.</p>

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Jeweils Zutreffendes ankreuzen)	gestiegen	gleich geblieben	gesunken
Sonne	X		
Biomasse	X		
Wasser			X
Wind	X		
Geothermie	X		

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Um-
--

setzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Es ist auf das Umweltgesetzbuch Bezug zu nehmen.</p> <p>Die Artikel L.221-1 ff. und die Verordnung Nr. 96-102 vom 2. Februar 1996 enthalten Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen über den Wasserhaushalt, die Wasserverteilung und die Bekämpfung von Wasserverschmutzungen durch genehmigungs- oder anmeldungspflichtige Anlagen, Bauwerke, Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten.</p> <p>In den Artikeln L.432-6 und D.432.4 des Umweltgesetzbuchs ist vorgeschrieben, dass Anlagenbetreiber an Wasserläufen, Teilen von Wasserläufen und Kanälen, die in der Verordnung verzeichnet sind, Vorrichtungen für die Auf- und Abwanderung von Wanderfischen vorsehen müssen.</p>			

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?			
<p>Hinsichtlich der Erhaltung des Wasserhaushalts wird auf die vorstehende Frage verwiesen.</p> <p>Für Schutzgebiete und Pufferzonen gibt es je nach rechtlicher Kategorie unterschiedliche Schutzmaßnahmen: für Nationalparks, regionale Naturparks, nationale und regionale Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000, ZNIEFF. Im Umweltgesetzbuch sind die Vorschriften für diese geschützten Gebiete aufgeführt.</p> <p>Zudem enthalten die Gesetzestexte über die Schutzgebiet- und Pufferzoneneinstufung (Verordnungen und Erlasse) Bestimmungen, mit denen die Gebiete entsprechend ihrer eigenen Merkmale geschützt werden sollen.</p> <p>Die Erhaltung des Wasserhaushalts gehört zu den Bestandteilen der in ihrer Gesamtheit zu schützenden Gebiete.</p>			

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?			
---	--	--	--

Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja		Nein	X
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Zutreffendes ankreuzen)		Gestiegen	Gleich geblieben
			Gesunken

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Der Staat fördert den Ersatz einer fossilen Energie, die durch Fernheizung verteilt wird, durch eine erneuerbare thermische Energie, ebenso die Entwicklung von Fernwärmesystemen, mit denen lokale Energieressourcen genutzt und vertrieben werden können.

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Um diese Energiebranche weiterzuentwickeln, wurden Steuerbegünstigungen vorgesehen.

Zusammen mit einer auf ein Jahr beschleunigten steuerlichen Abschreibung wurden 1993 mögliche Befreiungen von der Gewerbesteuer, der Erdgassteuer TIGCN und der Erdölsteuer TIPP auf Gas- und Schweröllieferungen, die in Blockheizkraftwerken verwendet werden, für 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage vorgesehen. Die Maßnahme wurde durch das Nachtragshaushaltsgesetz im Jahr 2005 für alle Anlagen verlängert, die vor dem 31. Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden.

Für den nationalen Elektrizitätsversorger EDF gibt es eine Abnahmepflicht für Strom aus bestimmten Blockheizanlagen. Mit dem System der Abnahmepflicht werden mehrere Ziele verfolgt:

- 1) Anregung zu einer Blockheizanlagengröße und –betriebsart, die sich nach dem Wärmebedarf und nicht nach den Strompreismöglichkeiten richtet.
- 2) Genauer Überblick über die eingesparten Entwicklungskosten für das elektrische System und gleichzeitige Wahrung einer gewissen Flexibilität (mögliche Anpassung der Kaufbedingungen an veränderte Entwicklungskosten, ohne den bestehenden Anlagenbestand zu benachteiligen).
- 3) Garantie hinsichtlich der Vergütungsbedingungen für Betreiber von Blockheizkraftwerken zum Zeitpunkt ihrer Investition, damit sie in aller Sachkenntnis die Wirtschaftlichkeit ihres Projekts beurteilen können.
- 4) Einschränkung der Risiken der Kraft-Wärme-Kopplung (Ausfallrisiko, Brennstoffpreisisiko, Risiken bei der Preisentwicklung usw.)

Ein erstes Kaufvertragsmodell legte 1997 die Vergütung für die Kraft-Wärme-Kopplung auf 12 Jahre fest, was mit Blick auf die Abschreibungsdauer der Anlagen angemessen war. Im Anschluss an das Gesetz vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung wurden die Einspeisevergütungsbedingungen aktualisiert.

Die Abnahmepflicht besteht für Strom aus

- Anlagen, die Hausmüll oder gleichwertige Produkte verwerten oder Wärmenetze speisen, ohne Leistungsbegrenzung
- oder Anlagen mit einer Leistung von bis zu 12 MW, die erneuerbare Energien verwenden oder

energieeffiziente Techniken einsetzen, z. B. die Kraft-Wärme-Kopplung, wenn bei solchen Anlagen unter vernünftigen Bedingungen unter Berücksichtigung des Liberalisierungsgrads des nationalen Energiemarkts keine Kunden gefunden werden.

Gemäß Gesetz vom 13. Juli 2005 werden im Laufe des Jahres 2006 die Einspeisungsvergütungen für Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung aktualisiert.

Die Mehrkosten, die sich aus dieser Abnahmepflicht im Vergleich zu den von EDF eingesparten Investitions- und Betriebskosten ergeben können, werden von einem Fonds der öffentlichen Stromversorgung ausgeglichen, der durch eine Abgabe aller Betreiber des Sektors finanziert wird.

So haben sich in den letzten Jahren Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit geringer Leistung dank der Beibehaltung der Abnahmepflicht und dank der Preissenkungen, die sich aus der Standardisierung der Geräte ergab, weiter durchgesetzt.

Gleichzeitig konnten Blockheizkraftwerke mit größerer Leistung im Rahmen der Strommarktliberalisierung Fuß fassen und sich weiter durchsetzen. Industrieprojekte mit mehreren hundert MW wurden insbesondere in Raffinerien und der Eisen- und Stahlindustrie umgesetzt.

Schließlich soll demnächst eine Verordnung erlassen werden, mit der Herkunftsgarantien für Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung vorgesehen werden sollen.

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details			
Hier gilt Artikel 37 des EURATOM-Vertrags.			
Jede Partei ist verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe			

aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen kann.

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details

--

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden beim Bau von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung der Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Beim Bau von Anlagen zur Gasbeförderung (Leitungen und Stationen), von Stromleitungen und Netzstationen und von Ölleitungen werden alle Vorkehrungen getroffen, um die Belastung der Bevölkerung und der Umwelt gering zu halten.

Die Vorkehrungen ergeben sich aus Untersuchungen, die vor Eingabe des Projekts durchgeführt und in der Umweltverträglichkeitsprüfung oder –notiz beschrieben werden und eine Beschreibung des Projekts, eine Analyse des Ausgangszustands der Umwelt und des menschlichen Lebensraums, eine Analyse der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit umfasst.

Die Unterlagen umfassen ebenfalls eine Begründung für die Wahl des geplanten Trassenverlaufs sowie eine Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung der verbleibenden Auswirkungen des Projekts. Es werden schließlich alle Vorkehrungen getroffen, um den Bemerkungen Rechnung zu tragen, die von den betroffenen Verwaltungsstellen während der zweimonatigen Anhörung und die während der öffentlichen Anhörung vorgebracht wurden.

Beispiel: elektrische Anlagen

Stromleitungstrassen und Transformatorenstandorte werden nach Konzertierung mit den lokalen Interessenvertretern ausgewählt (Volksvertreter, staatliche Stellen und Vereine), um eine Lösung zu finden, die geringstmögliche Auswirkungen auf Wohnbereiche wie auch auf umweltgeschützte Gebiete hat. Vor der Konzertierung wird eine Bestandsaufnahme der empfindlichen Gebiete gemacht. Während der Ausarbeitung des Projekts wird diese Bestandsaufnahme noch verfeinert.

Wenn die verträglichste Lösung gefunden ist, können zudem Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden (Landschaftsbaumaßnahmen, Markierungen für Vögel, verbesserte Einbindung anderer Netze in die Umwelt usw.).

Im Vertrag über öffentliche Dienste, der am 24. Oktober 2005 zwischen dem Staat und dem Betreiber des öffentlichen Stromtransportnetzes geschlossen wurde, verpflichtet sich der Betreiber zwecks Reduzierung der Auswirkungen des öffentlichen Stromtransportnetzes auf die Umwelt

« ► bei der Festlegung und Durchführung des Projekts die Konzertierung in allen Phasen der Weiterentwicklung des Netzes [...] zu stärken und auszubauen,

- indem die Beteiligung der Bürger bei der Festlegung und Verbesserung des Projekts erleichtert wird,

- indem die Bevölkerung und betroffenen Vereine besser informiert werden [...],

- indem hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Ressourcen die besten Maßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Umwelt festgelegt werden,

- indem ein projektbegleitender Plan vorgesehen wird, mit dem Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen des Projekts, zur verbesserten Einbindung bestehender Netze und zur nachhaltigen lokalen wirtschaftlichen Entwicklung umgesetzt werden können,

[...]

► Landschaften, natürliche und bebaute Lebensräume zu schützen,

- indem mindestens 30 % der neu zu verlegenden oder zu erneuernden Hochspannungsleitungen unterirdisch verlegt werden,

- indem Erdverlegungen bevorzugt werden bei

– Anlagen mit 400 kV: aufgrund der Kosten der unterirdischen Verlegung nur in Ausnahmesituationen

- Anlagen mit 225 kV: in städtischen Einheiten mit über 50.000 Einwohnern (nach Definition des statistischen Amtes INSEE) im Falle von Projekten außerhalb der bestehenden Trassen und Leitungskorridore und Projekten innerhalb der Trassen und Korridore, bei denen aber die Auswirkungen erheblich verstärkt wären

- Anlagen mit 90 und 63 kV: Bedingungen wie für Anlagen mit 225 kV und zudem in Gebieten mit geschlossenen Wohnbereichen, in Gebieten, die als prioritär erachtet werden (für die Erhaltung der Vögel wichtige Gebiete, ökologisch, faunistisch und floristisch wertvolle Naturlandschaften, Gebiete mit geschütztem Baubestand, geschützte Kulturlandschaften, nach dem Gesetz vom 2. Mai 1930 gelistete Orte sowie regionale Naturparks und Randzonen von Nationalparks) und in direkter Nähe der Versorgungspunkte

- indem durch den Rückbau der vorhandenen Freileitungsanlagen über eine Länge, die der Länge der neuen oder zu erneuernden Anlage entspricht, nicht die Gesamtlänge der Anlagen vergrößert wird

[...]

- indem Trassen mit geringstmöglichen Auswirkungen ausgesucht werden, insbesondere durch Zusammenlegung der Infrastrukturen mit anderen Anlagen in vorhandenen Korridoren

- indem die Auswirkungen der Bauarbeiten durch entsprechende Maßnahmen eingeschränkt werden: durch die Baustellenvorbereitung und -planung, besondere Vorgehensweisen, Rehabilitation der Örtlichkeiten nach Abschluss der Arbeiten

- indem punktuell an bestehenden Anlagen gearbeitet wird, um ihre Einbindung in die Umwelt zu verbessern (Umleitungen, unauffällige Verlegung, Erdverlegung oder Streichung von Streckenabschnitten)

• bei Entwicklungsprojekten, die eine Umstrukturierung der Netze erfordern

• auf Vereinbarungsbasis, an der Gebietskörperschaften beteiligt sind.“

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Von der Kostenlogik aus gesehen muss es Gas-, Strom- und Wasserstoffbeförderern daran liegen, die vorhandenen Transportnetze zu optimieren, indem sie erweitert und verbessert werden, anstatt neue zu bauen.</p> <p><u>Beispiel: Stromleitungen</u></p> <p>Im Vertrag über öffentliche Dienste, der am 24. Oktober 2005 zwischen dem Staat und dem Betreiber des öffentlichen Stromtransportnetzes geschlossen wurde, verpflichtet sich der Betreiber</p> <p>➤ <i>Landschaften, natürliche und bebauten Lebensräume zu schützen,</i></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>indem <u>vorhandene Netze optimiert</u> werden, um den Transit- und erhöhten Sicherheitserfordernissen des elektrischen Systems zu entsprechen</i> - <i>indem die <u>Lebensdauer der vorhandenen Anlagen verlängert</u> wird, um die Entstehung neuer Anlagen zu vermeiden</i> - <i>indem Trassen mit geringstmöglichen Auswirkungen ausgesucht werden, insbesondere durch Zusammenlegung der Infrastrukturen mit anderen Anlagen in vorhandenen Korridoren“</i> 			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In der Antwort auf Frage 25 ist diese Frage bereits teilweise beantwortet.</p> <p>Im Übrigen müssen alle Betreiber die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs beachten, die für nationale und regionale Naturparks, Naturschutzgebiete, Naturlandschaften, ZNIEFF und Natura 2000-Gebiete gelten.</p> <p>Anlagenprojekte müssen zudem einer Umweltprüfung unterzogen werden. Jedes Projekt muss je nach Größe entweder eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder –notiz enthalten, anhand derer die Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt werden und die auch mögliche Alternativen sowie Mittel zur Einschränkung der negativen Umweltauswirkungen anbieten.</p> <p><u>Bei Stromleitungen im Einzelnen:</u></p>			

Stromleitungstrassen und Transformatorenstandorte werden nach Konzertierung mit den lokalen Interessenvertretern ausgewählt (Volksvertreter, staatliche Stellen und Vereine), um eine Lösung zu finden, die geringstmögliche Auswirkungen auf Wohnbereiche wie auch auf umweltgeschützte Gebiete hat. Vor der Konzertierung wird eine Bestandsaufnahme der relevanten Gebiete gemacht. Während der Ausarbeitung des Projekts wird diese Bestandsaufnahme noch verfeinert.

Ein Runderlass der Industrieministerin vom 9. September 2002 (CAB N°47498MZ/PE) über die Weiterentwicklung der öffentlichen Stromtransport- und vertriebsnetze schreibt Folgendes vor :

„[...] Die Konzertation muss es ermöglichen, die Zone mit den geringsten Auswirkungen zu finden, innerhalb derer die Trasse oder der Standort der Anlage festgelegt wird.

Der Bauherr bietet eine Identifizierung der verschiedenen Zonen an, die je nach den Verpflichtungen, die sich aus den im untersuchten Bereich durchgeführten Umweltprüfungen ergeben, möglich sind. Die Zonen können im Rahmen einer multikriteriellen Analyse verglichen werden, indem z. B. die Überlegungen zur Lage in Bezug auf städtische Bereiche, zur Beachtung von Naturgebieten, zu den Auswirkungen auf die Landschaft, zur Gesamtlänge, zur technischen Machbarkeit und zu den Kosten usw. berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen werden Zonen, innerhalb derer die möglichen Trassen entweder in einem bisher freien Gebiet mit neuen Freileitungen direkt über Wohnbereiche führen würden oder mit neuen, an eine vorhandene Anlage angeknüpften Freileitungen zusätzlich über weitere Wohneinheiten führen würden.“

Im Vertrag über öffentliche Dienste, der am 24. Oktober 2005 zwischen dem Staat und dem Betreiber des öffentlichen Stromtransportnetzes geschlossen wurde, verpflichtet sich der Betreiber zwecks Reduzierung der Umweltauswirkungen des öffentlichen Transportnetzes

➤ bei der Festlegung und Durchführung des Projekts die Konzertierung in allen Phasen der Weiterentwicklung des Netzes [...] zu stärken und auszubauen, [...] indem in Bezug auf die möglicherweise betroffenen Ressourcen die besten Maßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Umwelt festgelegt werden.“

Zudem müssen für Stromtransportleitungen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Artikel L.122-1 des Umweltgesetzbuchs durchgeführt werden, der vorschreibt:

„Bei Erschließungsarbeiten und –projekten, die von einer öffentlichen Körperschaft durchgeführt werden oder genehmigungspflichtig sind und bei Stadtplanungsprojekten müssen Umweltbelange berücksichtigt werden.

Projektstudien, die vor der Durchführung von Erschließungsarbeiten oder Anlagen durchgeführt werden, welche aufgrund ihrer Größe oder ihrer Auswirkungen den natürlichen Lebensraum beeinträchtigen können, müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten, anhand derer die Folgen ermessen werden können [...].“

In Artikel R.122-3 des Umweltgesetzbuchs ist die Umweltverträglichkeitsprüfung genauer definiert :

« Der Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung muss der Bedeutung der geplanten Arbeiten und Erschließungen und deren vorhersehbaren Auswirkungen auf die Umwelt angemessen sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet nacheinander:

1. Eine Analyse des Ausgangszustands des Orts und seiner Umgebung, die insbesondere auf die Naturgefahren und landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, maritimen und Freizeiträume eingeht, die von den Erschließungen oder Anlagen berührt sind.

2. Eine Analyse der direkten und indirekten, vorübergehenden oder bleibenden Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt, auf Orte und Landschaften, auf Boden, Wasser, Luft, Klima, natürliche Lebensräume und das biologische Gleichgewicht, auf den Schutz von Gütern und Kulturgut und ggf. auf die Wohnqualität (Lärm, Schwingungen, Gerüche, Lichtemissionen) und die öffentliche Hygiene, Gesundheit und Sicherheit

3. Die Gründe, warum insbesondere vom Standpunkt der Umweltbelange her das vorgelegte Projekt unter anderen einbezogenen Parteien, die zu beschreiben sind, ausgewählt worden ist

4. Die vom Bauherrn oder Initiator vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung, Reduzierung und wenn möglich zum Ausgleich der schädlichen Auswirkungen des Projekts auf Umwelt und Gesundheit sowie eine Schätzung der entsprechenden Kosten

5. Eine Analyse der Methoden, die zur Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zugrundegelegt wurden, mit Hinweis auf die eventuellen technischen oder wissenschaftlichen Probleme, die sich bei der Beurteilung gestellt haben

6. In Bezug auf die Transportinfrastrukturen beinhaltet die Umweltverträglichkeitsprüfung zudem eine Analyse der Kosten, die der Allgemeinheit durch die Umweltbelastungen entstehen, und der Vorteile für die Allgemeinheit, sowie eine Schätzung des Energieverbrauchs, der sich aus dem Betrieb des Projekt ergibt, insbesondere durch den Personenverkehr, der dadurch entsteht oder vermieden werden kann

Um die in der Studie enthaltenen Informationen der Öffentlichkeit leichter zur Kenntnis zu bringen, ist diese in nicht technischer Art zusammenzufassen.

Werden sämtliche im Programm geplanten Arbeiten gleichzeitig durchgeführt, muss sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf das gesamte Programm beziehen. Werden die Arbeiten zeitlich gestaffelt, muss die Umweltverträglichkeitsprüfung für die einzelnen Arbeitsabschnitte eine Beurteilung der Umweltauswirkungen des gesamten Programms beinhalten.“

Gemäß Artikel L.414-4 des Umweltgesetzbuchs müssen Projekte, „deren Durchführung ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinflussen kann, einer Prüfung über ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Zielsetzung der Erhaltung des Orts unterzogen werden.“

Artikel L. 331-5 des Umweltgesetzbuchs schreibt vor :

In den Kernbereichen von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten

„müssen Telefon- oder Stromnetze zwingend unterirdisch verlegt werden, oder, im Falle von Stromleitungen mit einer Spannung von unter 19.000 Volt, mit gedrillter Netztechnik an Gebäudefassaden, wenn neue Stromleitungen oder neue Telefonnetze geschaffen werden.

Wenn zwingende technische Gründe oder topografische Gegebenheiten eine Erdverlegung nicht möglich machen, oder wenn die Auswirkungen einer Erdverlegung die Auswirkungen einer Freileitungsverlegung übersteigen, kann durch gemeinsame Anordnung des Ministers für Energie oder Telekommunikation und des Ministers für Umwelt von diesem Verbot ausnahmsweise abgegangen werden.“

In den Alpen gelten die vorgenannten Bestimmungen für den 1963 geschaffenen Nationalpark der Vanoise, den 1973 geschaffenen Park Les Ecrins und den 1979 geschaffenen Park Mercantour.

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Wasserkraftwerke, neue Wärmekraftwerke, die fossile Brennstoffe verwenden, Atomkraftanlagen und Infrastrukturen für den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie, Schaltstationen, Öl- und Gasleitungen müssen vor dem Bau einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder –Notiz unterzogen werden, mit der die Auswirkung dieser Anlagen auf die Umwelt beurteilt und die Mittel erfasst werden, mit denen negative Auswirkungen reduziert werden.

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

Antwort wie bei Frage 28.

Wasserkraftwerke, neue Wärmekraftwerke, die fossile Brennstoffe verwenden, Atomkraftanlagen und Infrastrukturen für den Transport und die Verteilung von elektrischer Energie, Schaltstationen, Öl- und Gasleitungen müssen vor dem Bau einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder –notiz

unterzogen werden, mit der die Auswirkung dieser Anlagen auf die Umwelt beurteilt und die Mittel erfasst werden, mit denen negative Auswirkungen reduziert werden.

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten vorgesehen, Umweltbelastungen zu vermeiden?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?

Bei Windkraftanlagen sind der Rückbau und die Instandsetzung der Örtlichkeiten vorgeschrieben (Artikel L.553-3 des Umweltgesetzbuchs). Verantwortlich ist der Anlagenbetreiber, der hierzu finanzielle Garantien hinterlegen muss.

Das Bergbaugesetz schreibt vor, dass nach Aufgabe der Geschäftstätigkeiten die Örtlichkeiten im Hinblick auf eine zukünftige Verwendung wieder instandgesetzt werden müssen.

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja		Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en)

Bei einem grenzüberschreitenden Projekt sieht die Verordnung Nr. 2006-578 vom 22. Mai 2006 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltangelegenheiten, in Abänderung des Umweltgesetzes und der Verordnung Nr. 77-1133 vom 21. September 1977 über die ICPE (für den Umweltschutz anmeldungs- bzw. genehmigungsbedürftige Anlagen), für das Umweltschutzgesetz den Artikel R.122-11 vor, dessen Bestimmungen im Folgenden aufgeführt sind.

Wenn ein Projekt möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Partei des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltauswirkung im grenzüberschreitenden Kontext hat, das in Espoo geschlossen wurde, oder wenn die französischen Behörden von dem vom Projekt betroffenen Staat angesprochen werden, stellen ihm die Behörden umgehend die Anordnung über die Einleitung der öffentliche Umfrage sowie eine Ausfertigung der Anhörungsunterlagen zu. In der Zustellung der Anordnung über die Einleitung der öffentlichen Umfrage ist die Frist angegeben, binnen derer die Behörden des betroffenen Staats ihr Vorhaben bekannt geben können, an der öffentlichen Anhörung teilzunehmen.

Im Falle eines Projekts, das im Inland geplant ist, ist die öffentliche Anhörung der angemessene juristische Rahmen, um der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. In Umweltfragen gelten die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs (L.123-1 ff., R.123-1 ff.). Sofern technisch möglich, berücksichtigt der Projektleiter die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Bemerkungen.

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potenziell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?				
Ja	X	Nicht immer		Nein

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt

wurde..

Bei Stromleitungen ist der Fall nicht eingetreten.

Hinsichtlich des Baus von Erdgastransportleitungen (Projekt „Euskadour“) kann die französisch-spanische Partnerschaft zwischen den Unternehmen „Euskadi“ und GDF genannt werden. Bei diesem Projekt fand eine Konsultation zwischen den beiden Ländern statt.

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Da das Verkehrsprotokoll erst im August 2005 in Kraft getreten ist, ist eine Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen noch schwierig.

Hinsichtlich des Umweltschutzes im Energiebereich gelten die europäischen Vorschriften für das ganze Staatsgebiet. Es gibt also keine spezifischen Vorschriften für die Alpengebiete. Jedoch werden im Rahmen der Durchführung eines Energieprojekts in dieser Gegend besondere Spezifitäten berücksichtigt.